Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Plan von Abstellung der Betteley und Verpflegung der Armen in grossen Städten : enthält I. Einen Entwurf eines Ungenannten, aus dem Französischen übersetzet. II. Einen zuverläßigen Bericht, wie die Strassen- und Haus-Betteley in den Residenz-Städten Berlin wirklich abgeschaffet worden, und die Armen auf das vortheilhafteste verpfleget werden

Berlin: Im Verlag der Buchhandlung der Königl. Real-Schule, 1778

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

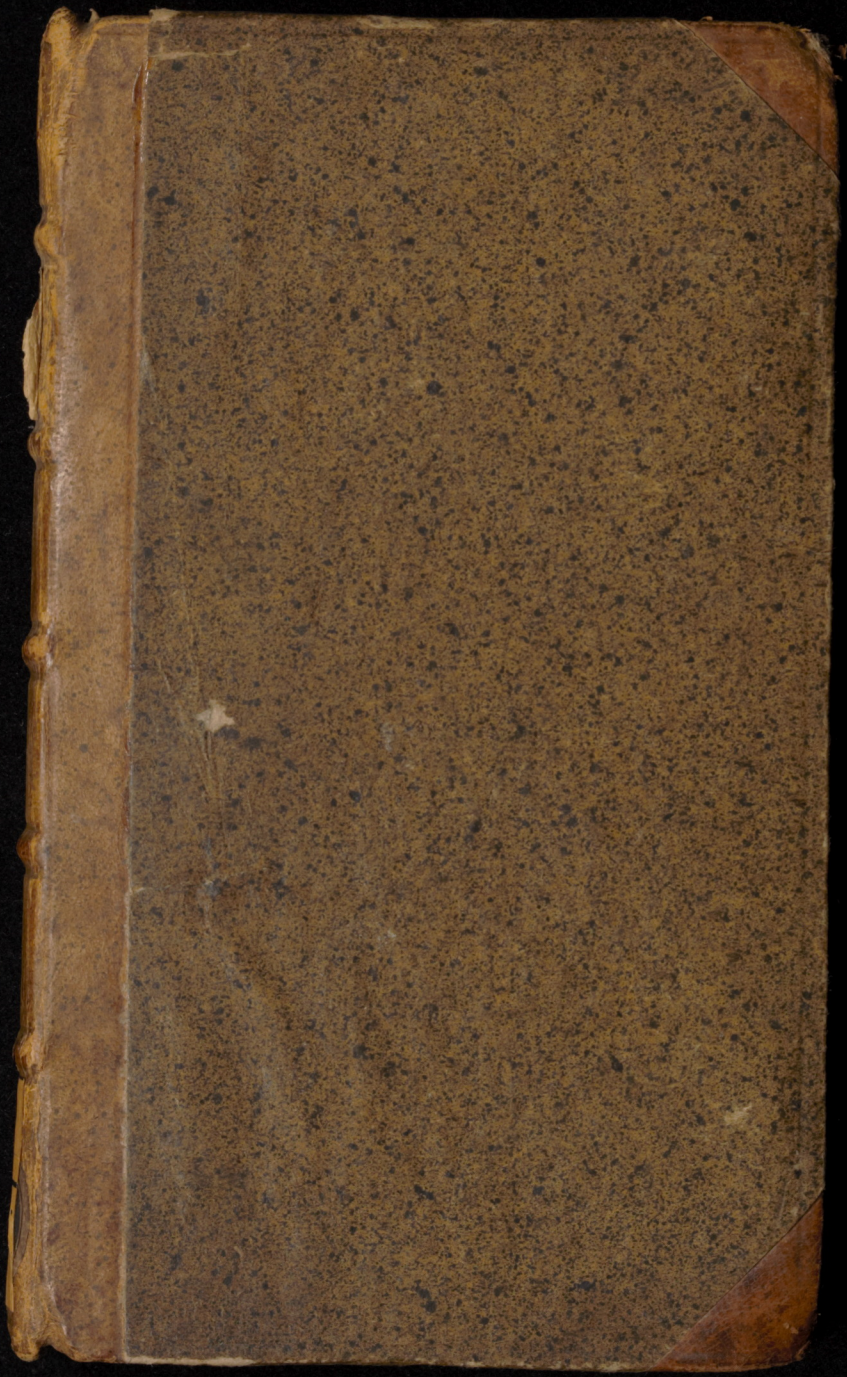

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0001
DFG

Hiervin
1 Tabelle.

J I c
J.I.c. 3156 1.2.
J I c

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1681198053/phys_0002
DFG

Plan

von

Abstellung der Betteley

und

Verpflegung der Armen

in grossen Städten,

enthält

I. Einen Entwurf eines Ungenannten, aus dem Französischen übersetzet.

II. Einen zuverläßigen Bericht, wie die Strassen- und Haus-Betteley in den Residenz-Städten Berlin wirklich abgeschaffet worden, und die Armen auf das vortheilhafteste verpfleget werden.

Magnum pauperies opprobrium jubet
Quidlibet & facere & pati;
Virtutisque viam deserit arduae.
Horat. L. 3. Od. 24.

Berlin, 1778.
Im Verlag der Buchhandlung der Königl. Real-Schule.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0005
DFG

Meine Herren,

Der wesentlichste Vorwurf der Policey in einem jeden Staat ist, den Müßiggang und die Faullenzerey zu verhindern, weil daraus, gleich aus einer fruchtbaren Quelle, die Diebstähle, die Straßenräubereien, die Mordbrennereien, die Meuchelmorde und alle Unordnungen entstehen, welche sich leider überall augenscheinlich nach dem Verhältniß, als man wenig Sorgfalt beweiset, die Quelle davon zu verstopfen, vermehren, und die folglich zu einem außerordentlichen Grade kommen würden, wenn man denselben nicht ein kräftiges und dienliches Mittel entgegen stellete. Die Freiheit zu betteln, meine Herren, hat also zur Faullenzerei Anlaß gegeben, und diese Freiheit muß man benehmen. Man kann ohne Zweifel den Armen das Betteln nicht verwehren, bevor man nicht für deren Unterhaltung gesorgt hat.

Die Unmöglichkeit, für ihren und ihrer Kinder Unterhalt hinlänglich zu sorgen, und der Mangel an guten Einrichtungen, das unentbehrliche zu ersetzen, hat verschiedene in die Nothwendigkeit versetzt, zur Betteley ihre Zuflucht zu nehmen; hingegen der größte Theil der Bettler, haben dieses Mittel vorzüglich darum erwählt, weil es einträglicher ist, wenn sie gleich ihren Unterhalt durch Arbeit hätten gewinnen können; und aus diesem Grunde, meine Herren, haben sich die Bettler so unglaublich vermehret. Alle Provintzen der Oesterreichischen Niederlande haben den Ursprung dieses Uebels empfunden, und beschäftigen sich gegenwärtig, demselben abzuhelfen. Einige entwerfen oder errichten schon Anstalten, die unter dem Namen allgemeines Hospital bekannt sind, um daselbst alle Bettler aus ihrer Gegend zusammen zu führen. Aber wird nicht die Pracht dieser ungeheuren Gebäude, welche die Aufmerksamkeit der Fremden auf sich ziehet, die Hofnung dererjenigen täuschen, welche davon Nutzen erwarten? dieses werde ich in diesem Werke weitläuftiger ausführen. In dem Verzeichniß welches Flandern von seinen Bettlern gemacht hat, belauft sich die Anzahl auf 64681. Sollte es vermögend seyn, zu deren Aufnahme ein hinlänglich geräumiges Gebäude aufzuführen? Das Brabandtsche würde zum wenigsten 30000 zählen, und Hennegau 12000; könnten diese solches thun?

Aber

Aber dies ist nicht die einzige Schwürigkeit, welche bey der Sache ist, andere weit wichtigere Unbequemlichkeiten haben mir Anlaß gegeben, diese kleine Abhandlung über die Bettelei, benebst den Mitteln solchen abzuhelfen, zu entwerfen. Dieselbe ist in keiner zierlichen Schreibart abgefaßt, es hat nicht den entscheidenden Ton der prächtigen Beredsamkeit dieses Jahrhunderts, noch einer ausgesuchten Philosophie, sie ist natürlich und ohne Kunst, aber ihre Aufrichtigkeit verdienet vielleicht euer Blicke; es ist nicht ein weislich entworfenes System, das doch in der Ausführung unmöglich ist, es sind sichere Aussichten, die weislich verbunden sind, wovon der Erfolg den Nützen dargethan hat. Ich habe es für meine Schuldigkeit gehalten, Ihnen diese Abhandlung als ein Gemälde der glücklichen Erfahrungen, die man in verschiedenen Städten gemacht hat, um die Geißel der Bettelei zu verbannen, zuzueignen. Wem, meine Herren, als Ihnen, könnte ich besser ein Werk widmen, dessen Gegenstand ist, den wahren Armen unter die Arme zu greifen, die Sitten zu verbessern, den Lastern vorzubeugen, die Sie bestimmt sind, die Ordnung und öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten. Ihre Erfahrung hat Sie ohne Zweifel schon überführet, welche Hindernisse die Bettelei denselben bishero in den Weg setze. Jetzt haben Sie das Mittel dagegen in Händen, möch-

ten Sie doch nicht die Bemühung desjenigen verachten, welcher keinen andern Endzweck hat, als dem Vaterlande zu dienen!

Abhandlung
über
die Bettelei.

Das Uebel der Bettelei ist zu allen Zeiten überall bekannt gewesen, die Anzahl der Bettler, die seit einigen Jahrhunderten von Jahr zu Jahr größer geworden, hat auch größere und häufigere Unbequemlichkeiten hervor gebracht. Kurz, sie haben sich in unsern Tagen so sehr vermehret, daß sie aus den Städten sich auf dem platten Lande verbreiten, wo sie Verderben stiften, indem sie das Getraide von den Feldern, das Obst aus den Obstgärten, die Früchte aus den Gärten, die Hüner aus den Ställen *) stehlen, nichts ist mehr sicher.

*) Man hat in dieser Ausgabe die einfache und ungezwungene Schreibart des Autors beibehalten, der in einer Sprache geschrieben hat, die er nicht ganz in seiner Gewalt hat. Die Wahrheit der Sachen, die er ohne Kunst und Umschweife vorträgt, läßt sich gewissermaaßen besser ohne vorgenommene Verbesserung der Sprache erkennen, und ist dadurch nur vollkommener aufgelegt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0010
DFG

sicher. Der Bauer, welcher den Tag über in der Erndte beschäftiget ist, muß die Nacht über wachen, damit ihm nicht ein Theil davon diebischer Weise entwendet werde. Wenn er sich des nächtlichen Diebes bemächtiget, so ist er zufrieden, das wieder zu bekommen, was ihm genommen war, indem er es nicht waget, zu klagen, weil er die Langsamkeit, oder vielmehr die Unthätigkeit des Amtmannes kennet, der sich der Sache entweder gar nicht, oder doch ohne Nachdruck annimmt, weil er die Absicht seines Herrn kennt, dessen Vortheil mit der Schuldigkeit die Gerechtigkeit auszuüben streitet. Also reitzet die Ungestraftheit oder Langsamkeit in Strafen zur Uebelthat, indessen brennet dem Landmann das Feuer auf die Nägel. Ich bin gewiß, daß man diesem Mißbrauch abhelfen könnte, wenn man unter den Privat- und Generalitätsbedienten ein Vorzugsrecht einführen, und hiezu eine Zeit von 24 Stunden, die von dem Vorgang des Verbrechens an zu laufen fängt, festsetzen wollte. Wenn nun der Privatbediente nach Verlauf dieser vorgeschriebenen Zeit zuerst die Klage angestellet hat, so sollen die Kosten der peinlichen Untersuchung auf alle Gerichtsherren des Distrikts vertheilet, und nach ihrem Antheil getragen werden; und hingegen, wenn der Bediente der Generalität dem Privatbedienten in der Untersuchung zuvorkömmt, so sollen die Kosten halb

dem Herrn und halb seinem Amtmann zur Last fallen. Ich glaube, daß auf solche Art wenig Verbrechen unbestraft bleiben würden. Franckreich hat seit wenig Jahren ein neues Recht in dieser Absicht festgesetzt. Aber wir haben dasselbe noch nicht angenommen, und wenn wir es auch gethan hätten; so wird doch die Hauptursach der Uebelthaten allezeit bleiben, wenn die Bettelei nicht unterdrückt wird, weil dieselbe die Quelle der Faullenzerei ist, da diese es von den meisten Unordnungen ist, hierüber wird man leicht einig werden, und ist schon seit langer Zeit darüber einig gewesen.

Aber es ist nicht genug, ein Uebel zu kennen, wenn man nicht ein dienliches Mittel dagegen gebrauchet, und zu diesem Ende haben die Kaiser und Könige seit mehr als 2 Jahrhunderten so viele Gesetze über diesen Vorwurf ausgehen und bekannt machen lassen. Man sehe nur auf Franckreich, wie viele Befehle, Verordnungen und Verfügungen über den Artikel der Bettler, ich will sie anführen, blos um zu zeigen, mit welcher Aufmerksamkeit man sich beschäftiget hat, dem Uebel der Bettelei abzuhelfen, und damit man die Wichtigkeit dieses Gegenstandes daraus abnehme, wiewol die Vielfältigkeit dieser Gesetze selbst ihre Unzulänglichkeit beweiset, und daß die Erfahrung gezeigt habe, daß dieselbe in verschiedener Absicht das Uebel ehender vergrößert, als vermindert haben.

Das

Das a) Edikt des Königs Heinrich II. gegeben zu Saint Germain en Laye den 9ten Augst. 1547. enthält 7 Artikel von dem Reglement für die Nahrung und den Unterhalt der Armen in der Stadt und den Vorstädten von Paris, damit sie nicht auf den Straßen betteln sollen. Ein anderes Edikt b) gegeben vom König zu Fontainebleau den 1ten April 1568. befielt, daß die Einkünfte eines Prälaten, der nicht residirt, zur Nahrung und Unterhalt der Armen sollen verwendet werden.

Die Verordnung Carls IX. vom Monat Febr. 1566. enthält, daß man für die Nahrung und den Unterhalt der armen Bettler sorgen solle. Der Entschluß des Königs, gegeben zu Paris den 3ten November 1572. verbindet die Geistlichen, zu den öffentlichen Almosen beizutragen, und überhaupt zum Unterhalt der Armen. Ein anderer Entschluß, gegeben vom König zu Paris, den 22sten May 1586. verordnet, daß die Einwohner einer jeden Stadt des Königreichs gehalten seyn sollen, ihre Armen zu ernähren und zu unterhalten, ohne sich von einem Ort zum andern begeben zu dürfen.

Ein Edikt gegeben vom König im Monat April, so 83 Artikel enthält, betrift die Errichtung eines allgemeinen Hospitals, um die armen Bett-

 ler

a) Fontan Tom. I. pag. 915.

b) Fontan pag. 220.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0013
DFG

ler der Stadt Paris aufzunehmen. Ein ander Edikt, so vom König zu Fontainebleau im Monat August 1661. herausgegangen, will, daß alle verheirathete Bettler sollen mit ihren Kindern gleich den unverheiratheten eingesperret werden.

Die Erklärung des Königs, welche zu Saint Germain en Laye im Monat Junius 1662. herausgekommen, und bey dem Parlement zu Paris den 21sten August und bey dem zu Rouen den 20sten Aug. 1676. registriret worden, gehet auf die Errichtung der allgemeinen Hospitäler in allen Städten und großen Oertern des Königreichs, um die Bettler einzusperren, und sie in der Gottesfurcht zu unterweisen, nach Vorschrift des 73sten Artikels der Verordnungen, so zu Moulin im Monat Febr. 1566. gemacht, und der Aeußerung vom 22sten May 1586. wie auch des Edikts vom Monat April 1656. Ein anderer Befehl, so vom König den 12ten Octobr. 1686. zu Versailles ausgestellet worden, gehet dahin, daß die faulen und noch gesunden Bettler zu den Galeren sollen verdammet werden. Den 3ten Octobr. 1693. ist von dem Parlement ein Ausspruch ergangen, welcher allen gesunden Personen, sowol männlichen als weiblichen Geschlechts, vom Lande aufleget, sich dahin zu begeben, um daselbst die vorfallenden Arbeiten der Jahreszeit zu unternehmen, und verbiethet

biethet ihnen ganz nachdrücklich, in der Stadt Paris zu verbleiben.

Den 20sten October selbigen Jahres hat das Parlement in der Chambre des Vacations einen andern Schluß gefaßt, welches die Einrichtung in Betreff der armen Bettler enthielt, wie auch die Einrichtung aus Vorsorge für den Unterhalt der Armen auf dem Lande.

Im Jahr 1694. im Monat Junii hat das Parlement einen Schluß abgefaßt, welcher allen Laquayen und Livreebedienten ausdrücklich verbiethet, die Bettelvögte zu beunruhigen.

Der Entschluß Ludewigs des XIV. vom Jahr 1702. verdammet diejenigen gesunden Bettler zu dem Staupenschlag und Galeren, wenn sie 3mal sollten ertappet und in den großen Hospital sollten gezüchtiget worden seyn. Es ist eine andere Verordnung von eben dem König, welche gebiethet, die Weiber und Mädgen mit dem Staupenschlag zu bestrafen, wenn sie über das Betteln angetroffen würden, weil Ihro Majestät den Reichen bey Geldstrafe untersagen, den Bettlern nichts zu geben.

Es hat verschiedene andere Verordnungen unter der Regierung Ludewigs des XV. im Betreff der Bettler gegeben.

Wie viel Decrete, Verordnungen und Edicte sind über dieselbige Sache seit Carl V. bis das

von Sr. Kaiserl. und Königl. Majestät den 14ten Octobr. 1765. ausgestellte Edikt für dieses Land ergangen, welche ich hier nicht anführen will, indem sie einem jeden von denenjenigen bekannt seyn müssen, dem dieses Werk zugeeignet ist.

Andere Königreiche, Provinzen, Länder und Städte sind diesen Beispielen gefolgt: Ein ganzer Band würde alle diese Edikte nicht fassen können; übrigens gehen sie alle auf denselbigen Punkt hinaus, auf den Unterhalt der Armen und die Züchtigung der müßigen Bettler.

Warum haben, ohngeachtet der beständigen Wiederholung so vieler Edikte, Verordnungen und Deklarationen von allen Europäischen Provinzen, die seit mehr als 2 Jahrhunderten wider die Bettler erlassen sind, sich dieselben so stark vermehret, als wir sie jetzt antreffen? Ohne Zweifel, weil die Gesetze entweder gar nicht, oder doch schlecht in Ausübung gebracht sind. Man kann zwar vernünftiger Weise es nicht den Justitzbedienten zur Last legen, daß diese Gesetze nicht in Erfüllung gegangen, indem sie doch genau die andern Gesetze in Ausübung gebracht haben. Man muß also überall dafür gehalten haben, daß es unmöglich sey, sie auszuführen, weil überall sich Hindernisse gezeigt haben, die sonst nicht da waren. Denn wenn wir die alten Gesetze, welche in verschiedenen Jahrhunderten sind befolgt worden, über diese

Materie

Materie mit den neuern vergleichen, so werden wir finden, daß die letzten fast eben so beschaffen sind, als die vorhergehenden, oder daß der größte Theil nur eine Wiederholung ist.

Das Gesetz Valentini des Jüngern de 382 a) befiehlt, das Alter und die Kräfte der Bettler zu untersuchen, den schwachen beizustehen, und die gesunden dem Denuntiateur zu übergeben, wenn sie von knechtischer Herkunft sind, wenn sie aber freie sind, sodann auf den Feld- und Ackerbau zu verweisen.

Die zweite Versammlung, gehalten zu Tours 566, verordnet, daß jeder Ort seine Armen ernähre, so, daß jeder Landprediger und auch jeder Bürger sich des Seinigen annehme, und daß sie also nicht mehr an andern Orten herumschweifen. Sie sehen, daß das Valentinische Gesetz einen Unterschied mache, unter den gesunden und schwachen Bettlern, und daß dasselbe verlange, daß man den letzten beistehen, und jene zur Arbeit anhalten solle, und daß die Versammlung zur Tours das Mittel an die Hand giebt, die wahren Armen kennen zu lernen, indem es will, daß ein jeder Ort seine Armen unterhalte. Eine fürtrefliche Regel, ohne welche man niemals im Stande gewesen, und nicht im Stande seyn wird, die Lautereien und Faullenzereien der Bettler zu verhindern.

Gleichwie

a) L. un. C. de mend. V.

Gleichwie man nun blos diese beiden Gesetze, die Bettler betreffend, von einem Kaiser und einer Versammlung in den ersten Jahrhunderten der Kirche findet, und daß solche binnen verschiedenen Jahrhunderten nicht wiederholet worden sind, so kann man hieraus schließen, daß dieselben sind befolget worden, denn die Wiederholung der Gesetze beweiset ihre schlechte Nachlebung. Es ist gewiß, daß es in den ersten Zeiten wenig Armenanstalten gegeben hat, man theilte nur die Almosen mit vieler Klugheit und Rücksicht aus, und dies war den Lehren der Apostel und dem Betragen der Heiligen gemäß, deren Absicht niemals gewesen ist, Almosen zu geben, um die Faullenzerei zu decken; man erinnerte sich noch der Worte des heiligen Pauli, der da will, daß derjenige, so nicht arbeitet, auch nicht essen soll, a) und selbst der Handwerksmann war nach dem Ausspruch dieses Apostels verbunden, zu arbeiten, um sein Leben zu erhalten, und Almosen zu geben. b) Aber eine lange Folge von Jahrhunderten, wo die Unwissenheit herrschte, hat die Lehren der Apostel und die Worte Pauli vergessen, ein unrechtverstandenes Mittleiden verschwendete ohne Klugheit und Unterschied seine Hülfe gegen die Bettler, und die Bettler vermehreten sich. Man gehe die Reiche, die Städte und

a) 2 Thessal. Cap. 3.
b) Ephes. Cap. 4.

und Dörfer durch, so wird man finden, daß die Bettler nach dem Verhältniß der Stiftungen, der Armengüter, der Hospitäler und aller andern für die Armen errichteten Anstalten daselbst anzutreffen sind, und dies ist das unübersteigliche Hinderniß, welches man heut zu Tage antrift, und welches in den ersten Zeiten nicht war, und dies ist der Grund, warum nach Verlauf der unwissenden Zeiten die Kaiser und Könige vergeblich ihre Edikte und Verordnungen verdoppelten, um die alte Beschaffenheit in Absicht der Bettler wieder herzustellen. Eben dieselben Gesetze haben nicht denselbigen Erfolg gehabt, und auch nicht haben können, dergestalt, daß man heut zu Tage andere Mittel wider das Uebel der Bettelei ausfindig machen muß, und hierauf haben sich fast alle Gesellschaften, seit verschiedenen Jahren, in Europa ernstlich beflissen, sie haben allerlei Vorkehrungen zu diesem Ende angewandt; allein haben sie durch solche Mittel den Endzweck erreicht oder auch erreichen können, den sie zum Augenmerk hatten, welcher ohne Zweifel dahin gieng, den kranken und unvermögenden Armen mit den nöthigen Erfordernissen beizuspringen, und durch Unterdrückung der Faullenzerei bei den gesunden Armen dem gemeinen Wesen so viel Glieder nutzbar wieder zu geben, die demselben zur Last waren? Dieses ist wichtig zu untersuchen, wenn man die verschiedenen

Systeme

Systeme durchgeht. Ich will mit demjenigen, welches sich vorzüglich auszeichnet, den Anfang machen, weil es fast überall in diesem Lande angewandt ist.

Die meisten Städte haben das Betteln verboten, ausgenommen diejenigen, welche von einem Priester oder Armenvorsteher mit einem Zeugniß ihrer Armuth versehen seyn würden, und die ein Kennzeichen hatten, daß die Obrigkeit sie mit dieser Freiheit begabt hatte: und auf diese Art haben sie, anstatt den Müßiggang zu verhindern, dasjenige beschützet, was sie zu verhindern suchten. Denn kurz, wenn sich ein Tagedieb halb nackend oder ganz mit Lumpen behangen, der den entkräfteten und verstümmelten nachmachet, sich dem Priester oder Armenvorsteher darstellet, werden diese wol hinreichend genau untersuchen, ob der Zustand dieses Armen so beschaffen sey, als er es zu seyn scheinet? Werden sie sich nach seiner Behausung begeben? Werden sie die Nachbaren darüber befragen? Alles dieses würde nöthig seyn, um recht hinter die Wahrheit der Sache zu kommen, aber sie werden es nicht thun. Zufrieden mit der rührenden Erzählung, welche sie gehört haben, und noch mehr mit demjenigen, was ihren Augen auffallend war, werden sie diesen Armen mit dem Zeugniß begleiten, warum er angesucht hat, die Obrigkeit wird ihm hierüber ein Kennzeichen geben,

und

und man wird in kurzem alle dieselben Bettler auf den Straßen viel freier und folglich viel ungelegener und verwegener antreffen, als zuvor.

Aber wenn man auch annimmt, daß die Prediger und Armenvorsteher ihre Zeugnisse nur den wahrhaftig bedürftigen geben, und wenn sie auch alle Vorsicht nicht betrogen zu werden gebraucht haben, würde dieses Mittel zulänglich seyn, die Faullenzerei zu steuren? würde es für den Staat vortheilhaft seyn? Was noch mehr, würde es auch billig seyn? Wenn sie alle gleich hülfsbedürftig sind, so muß man ihnen allen auch auf gleiche Art beispringen: Wird auch solches geschehen? Die unruhigsten, die verwegensten und beredtesten werden die Almosen verschlucken, indessen, daß die schamhaftigen Armen, die sich weniger zudrängen, ihren Unterhalt nicht, oder doch nur zur Hälfte haben. Sie werden bey sich den Vorwurf, welchen der heil. Paulus in seinem Briefe an die Corinther macht, wörtlich wahr finden: Vnus esurit, alter ebrius est. Sie werden wie zuvor dieselbigen Unordnungen wahrnehmen, eben den Ungestüm an den Thüren oder auf den Straßen, eben die Schändlichkeiten, eben den versammleten Haufen und folglich eben die physikalische und moralische Zerrüttung. Es wird jederzeit ein Handwerk bleiben zu betteln: nun weiß man auch, daß in allen Gewerben es einer weiter als der andere

gebracht

gebracht hat. Hier hat derjenige den Vorzug, der sich den besten Schein der Armuth geben kann, der sich lahm zu stellen, und für blind angesehen zu werden versteht ꝛc. Es wird viele geben, welche Gebete auswendig lernen, Reden und rührende Stellen, die sie sogar mit Beredsamkeit vortragen werden, und mit einem Thone, der fähig ist, das Mittleiden zu erregen, sie werden zu ihrem Betrug das Ansehen der Schrift zu Hülfe nehmen. Ein armer zu London hatte es in der Kunst zu betteln sehr weit gebracht, so, daß er seiner Tochter bei ihrer Heirath 100000 Pfund Sterling mitgeben konnte, ein Milord wollte sie gern heirathen. Ich gestehe es mit Ihnen, daß ein solches ungeheures Glück wol selten und vielleicht das einzige von dieser Art ist; aber geben Sie mir auch zu, daß alle Städte und besonders die großen Beispiele genug aufweisen, wo die Bettler ein ansehnliches Glück gemacht haben, und sie selbst haben oft genug Erzählungen davon gehört. Ereignen sich solche glückliche Vorfälle nicht auf Unkosten der wahren Armen? Die wahren Nothleidenden, wo sind sie größtentheils anzutreffen? Ach, kaum haben sie das Herz, sich zu zeigen, man muß sie in ihren traurigen Wohnungen aufsuchen, dort werden sie die hülfsbedürftigen Armen antreffen, vom Alter gebeugt, von Krankheiten beschwert, seufzend auf dem Strohe, wo sie nichts als eine schlechte Decke,

und

und oft weder Stroh noch Decke haben. Dies sind alte Handwerksleute, welche so sehr, als sie gekonnt, gearbeitet haben, und welche nun zu ihrer ganzen Belohnung vor Hunger und Kälte mit dem wahren Zeichen der Armuth sterben, sie können sich nicht ermannen, zu betteln, wozu sie weder den Ton noch die Art es zu thun haben, sie sind in diesem Gewerbe nicht geübt. Wollen sie den Unterschied sehen, der zwischen diesen und den geübten Bettlern ist? Lassen sie uns die Wohnungen von beyden durchgehen. Wir wollen zuerst zu den wahren Armen gehen, und sehen, wie weit sich ihr Zubehör erstreckt; es ist ein dumpfigter Keller, eine kleine dunkele Kammer oder ein Winkel vom Boden ohne Bette ohne Feuer ohne Decke und oft ohne Brodt, sie haben kein ander Hausgerath als einen Krug, das Wasser zu holen. Sehen sie ihr Elend? es ist nicht erkünstelt, nicht nachgemacht, es ist wahrhaftig. Sie staunen für Schrecken! Würde ihre Seele nicht bey dem Anblick dieser Unglücklichen gerührt werden, und ihr Herz kein Verlangen tragen sie zu unterstützen? Sind sie nicht jetzt mit mir einig, daß eifrige und menschenliebende Personen nöthig sind, um sie zu besuchen, sie zu trösten, und in so dringenden Umständen ihnen beyzuspringen? Gehen sie hierauf zu den Bettlern von Profeßion. Nachdem sie die lange Allée durchgegangen sind, werden sie einen Vorhof mit alten Lumpen mit Krücken behangen finden,

(lauter Werkzeuge so zum Gewerbe gehören) wenn sie daselbst stehen bleiben, so sind sie betrogen, dies ist nur ein gekünsteltes Elend, gehen sie nur weiter fort, so werden sie daselbst die würkliche Gemächlichkeit antreffen oder vielleicht gar den Ueberfluß. Hier finden sie die bequemen Zimmer, wo oft Pracht verschwendet ist, hier thut sich der Bettler für seine Mühe herrlich was zu gute, und geniesset die Früchte seines günstigen Glücks, das er am Tage eingeerntet hat, bey einer guten Mahlzeit, er trinket Wein, Caffée und abgezogene Wasser; Er machet dabey seinen Entwurf für den andern Tag. Sie sind voller Verwunderung und glauben kaum, was sie sehen. Gehen sie in das nächste Cabinet, daselbst werden sie eine schön gekleidete und geputzte Jungfer antreffen, welche im Begrif war, sich davon zu machen, als sie sie kommen hörte. Wer ist diese? Es ist die Tochter oder die Maitresse des Armen. Sagen sie nicht, daß diese Beyspiele selten sind, und man daraus weiter folgern könne; seyn sie versichert, die Anzahl der geitzigen Armen ist groß, so wie auch die Anzahl der schwelgerischen und liederlichen Armen noch grösser ist, und daß diese letzten in dem Staate viele Unruhen, Unordnungen und Schandthaten anrichten, daß sie alle den Unterhalt der wahren Dürftigen verschlucken oder zurück behalten, und daß das entscheidende Kennzeichen eher diese Misbräuche unterstützet als aufhebet, kurz ich bin von dem, was ich behauptet,

wol

wol unterrichtet. Gehen sie die Städte durch, wo das gegebene Kennzeichen gewöhnlich ist, so werden sie mit mir überzeugt seyn, und sie werden sehen, daß die Erfinder dieses Mittels schon erkannt haben oder zum wenigsten anfangen; die schlimmen Folgen davon einzusehen.

Ein anderes Mittel, welches man in verschiedenen Ländern gebraucht hat, bestehet darin, das Betteln nicht zu erlauben, ausser in einer gewissen Zeit, Ort und Plaz. Dieses Mittel ist in Italien gebräuchlich, ein Land, das die meisten Stiftungen und Armen-Güter und folglich auch die meisten Armen aufzuweisen hat: man hat sie sich auch seit langer Zeit über ganz Europa verbreiten sehen. Es ist vorzüglich Italien, wovon Montesquieu in seinem Buche von dem Geist der Gesetze redet. Ueberall, sagt er, wo man sich ein angenehmes Geschäfte daraus macht, nichts zu arbeiten, daselbst wird es viel Taugenichte geben. Eben dies Mittel ist in Spanien angenommen, wo man dasselbe noch befolget: ich kann nicht in Abrede stellen, daß es der Geduld und Faulheit der Spanier sehr angemessen sey, aber weiter thut es keine Wirkung. Man weiset den Armen gewisse Strassen oder Plätze auf dem Pflaster und an den meisten Oertern auf der Erde, wo sie auf das Vorbeigehen mittleidiger Personen warten. Dieses Mittel hat zum allerwenigsten die Unbequemlichkeiten des oft gedachten Kennzeichens; es ist eben so fä-

hig, die Faullenzerey zu unterhalten, und diejenigen für Hunger umkommen zu lassen, die wegen ihrer Schwachheiten und Krankheiten nicht vermögend, sich an dergleichen Oerter zu begeben; es ist sogar im Stande die Verderbung der Sitten zu befördern, weil das Zusammentreten nicht aufhöret; aber es hat einen Vortheil für die Einwohner, daß man die Armen vermeiden kann, wenn man nicht in diese Strassen gehen will: es bleibt ihnen alsdenn keine Beunruhigung über, als von Seiten derjenigen, welche in der Stadt herumgehen und die Zitter spiele.

Ich übergehe dieses Mittel, welches ich durch dasjenige, was bishero gesagt worden hinlänglich wiederlegt halte, ich glaube überdem nicht, daß man in diesem Lande Lust bezeigen wird, es anzunehmen, ich will davon reden, was sich viel näher bey uns zugetragen hat, und dessen gefährlichen Eindruck man schon in einer grossen Provinz verspüret hat. Ich rede von den allgemeinen Hospitälern zu Lille und Valenciennes. Diese beiden Städte glaubten das Mittel wider die Betteley gefunden zu haben, indem sie diese grosse Anstalten errichteten; sie verwendeten fast alle Stiftungen des Landes auf die ungeheuren und prächtigen Gebäude, und wurden bald gewahr, daß das Mittel ärger als das Uebel selbst sey. Lille brachte in kurzer Zeit ungefehr 800000 Arme sowohl gesunde als kranke zusammen, um sie zu ernähren und in diesem weitläuftigen Gebäude zu unterhalten

wovon diese nichts thun, jene aber arbeiten solten. Dies waren bei weitem nicht alle Armen aus der Stadt, vielweniger aus der Gegend. Doch war diese Anzahl hinreichend genug, das Haus anzustecken, diejenigen, welche aus Neugierde dieses Haus besuchen wollten, empfanden einen unerträglichen Gestank, ich weiß auch nicht wie die Direktores, Aufseher und Fürgesetzte ihre weitläuftigen und prächtigen Zimmer vor diesen Dunst haben bewahren können. Denn wenn Leute, die noch nicht verdorben sind, sich gemeiniglich, wenn sie in einem Hause zusammen kommen, sowol physikalisch als moralisch verderben; wie kann es gut gehen, wenn man eine Menge schon verdorbener zusammen bringt? Man richtete indessen die Hausgeräthschaft und das zu den Manufakturen erforderliche Handwerkszeug ein, welche man daselbst anlegen wollte, um dem gesunden Theil von diesen Schlachtopfern der Unwissenheit und der Ausschweifung was zu thun zu geben: hernach verfertigte man Waaren und um davon einen Absatz zu haben, verkaufte man sie um einen geringen Preis, und richtete auf solche Art die einzelnen Fabrikanten der Stadt zu Grunde, die es nicht aushalten konnten, daß die Waaren aus dem allgemeinen Hospital mit den ihrigen verlegt wurden. Dies war noch nicht der einzige Schaden, es ist noch ein anderer: die Kaufleute in den kleinen Strassen, wohin sich die Armen begaben, und welche von dem Verlag ver-

schiedener Lebensmittel, so sie an dieselben verkauften, lebten, fielen, da sie an niemanden mehr etwas verkaufen konnten, selbst in Armuth. Es verhält sich wie mit einer Stadt, die von der Besatzung lebt, diese leidet Noth und gehet bald zu Grunde, wenn die Besatzung weg ist. Dies ist den Kaufleuten auf den kleinen Strassen zugestossen, da die Armen sich wegbegeben hatten, und man sahe auf den Strassen zu Lille eben so viel Bettler als zuvor. Man erkannte aber zu spät die Nichtigkeit dieses Mittels, welches man mit so vielen Unkosten versucht hatte. Man muste zu einem andern Ausweg seine Zuflucht nehmen. Man errichtete ein allgemeines Allmosen für die Armen, wozu man die Einkünfte der Stiftungen nahm, die von dem grossen Hospital noch frey geblieben waren, und aus dem Beitrag der Getreuen (des Fideles), die Allmosen wurden den Pfarrern gegeben, die es auf sich nahmen, solche den Armen auszutheilen. Die Folge dieser Abhandlung wird zeigen, daß diese Vorsicht unzulänglich gewesen ist.

Er läuft Gefahr, nur Heuchler zu machen, weil die Menschen überhaupt, und besonders die Armen, nur von dem persönlichen Vortheil bewegt werden. Und er sehe sich für, daß man nicht sage, er müsse dieselben durch alle nur mögliche Mittel zum Guten ziehen, da er die Schwachheiten derselben kennet: Jesus Christus kante sie besser als wir, und hat niemalen

malen solche Mittel angewandt. Weit entfernt, das mein System die Pfarrer zu verachten suche, es ist dasselbe vielmehr das wahre Mittel, sie bei allen ihren Pfarrkindern in Ansehen zu setzen, (ich rufe hierüber die erfahrensten unter ihnen zu Zeugen an) und sie zu gleicher Zeit von dem verdrüßlichsten und unangenehmsten Theile ihrer Beschäftigung zu befreyen. Obgleich übrigens die Pfarrer die Allmosen nicht mehr austheilen sollen, so nehmen sie doch an deren Verwaltung Antheil, und haben mit dem Schöppen und abgeordneten Verweser des Quartieres eine entscheidende Stimme, die Armen gehörig anzusetzen.

Einwurf III. Man gestehet zu, daß diese Einrichtung in den kleinen Städten fürtreflich sey; aber in den grossen Städten, wo die Anzahl der Armen sehr beträchtlich ist, kann sie nicht ausgeführet werden.

Antwort. Man hat schon gesagt, daß die Anzahl der Armen, sowohl in den grossen als kleinen Städten, zu den Stiftungen und Almosen ein Verhältnis habe; diese Güter sind nicht allein für die wahren Armen, sondern auch für eine grosse Anzahl Taugenichte, hinlänglich, die man um so viel weniger unterscheidet, als die Stadt gros ist; woraus ich schliesse, daß diese Einrichtung überall möglich sey, und daß sie zu gleicher Zeit in den grossen Städ-

ten viel wichtiger und unumgänglicher als in den kleinen sey.

Einwurf IV. Ueberhaupt ist diese Einrichtung vortheilhaft und zu wünschen. Aber es ist ohnmöglich die Ordnung und die Befolgung der Einrichtung in den grossen Städten zu bewürken.

Antwort. Es giebt in Holland verschiedene Städte, die eben so groß als in den Oesterreichischen Niederlanden sind, und doch bettelt man daselbst nicht, und auch die Armen werden daselbst unterstützet, dies ist gewiß nicht eine Folge von Ohngefähr, sondern weil daselbst in dieser Absicht eine genaue Policey eingerichtet ist, welcher man sorgfältig nachzukommen sucht, weil man dafür hält, 1) daß sie zur Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe unentbehrlich sey, wie sie denn auch in der That den meisten Lastern vorbeuget; auch giebt es kein Land wo weniger Verbrechen als in Holland verübt werden. 2) Daß sie der Aufnahme der Fabriken, der Künste und Handwerker zuträglich ist, indem sie den Arbeitslohn in Abschlag erhält; 3) daß sie nöthig sey, damit man die zu grossen Reisen erforderliche Anzahl der Matrosen aufbringen könne, die Handlung, Fischerey und besonders den Wallfischfang, wozu viele Leute gehören, zu bestreiten ꝛc. Denn man glaube nicht, daß diejenigen so Geld und andere Mittel zu leben haben, sich zweymal diesen verdrüßlichen und gefährlichen Reisen aussetzen; die

Neu-

Neugierde kan sie wohl zu dem erstenmahle verleiten, aber zum zweitenmale muß sie der Geldmangel und die Dürftigkeit dazu anhalten, welches auch bey den meisten geschiehet. Es folgt hieraus, daß in Holland das Verboth wegen der Betteley nicht wenig beigetragen hat, die Nation zu bereichern, indem sie dadurch Matrosen bekommen, die ihr Seewesen bestreiten; wenn das Gewerbe der Bettelei daselbst dürfte betrieben werden, und daß solches einträglicher als die andern Handwerker wäre, wie es in den grossen Städten der Oesterreichischen Niederlanden ist, so würde dieses Land niemals zu der Höhe des Reichthums und der Macht gestiegen seyn, als wir es sehen. Man kan hieraus leicht abnehmen, daß die Abschaffung der Bettelei in unsern Provinzen unter andern Vortheilen auch den National-Regimentern viel mehr Rekruten verschaffen, und in der Folge eine grössere Anzahl wohl unterrichteter und besser beschaffener Leute als jetzo liefern würde, weil man nach meinem System eine vorzügliche Sorge für die Erziehung der Kinder der Armen trägt, indem man sie bey der Arbeit auferzieht und auf solche Art in den Stand setzt, dem Vaterlande nützlich zu werden. Man kan sich nicht Mühe genug geben; um ein Stück von dieser Wichtigkeit in der Policei zu Stande zu bringen, wovon wir die Vortheile so nahe bey uns sehen: die Grösse der Städte muß uns nicht abschrecken, weil noch grössere Städte soweit gekom-

men sind. Ich behaupte, daß zu Paris selbst diese Einrichtung Platz finden kan, weil man daselbst noch weit schwerere Einrichtungen, und die von gröſserem Umfange sind, ins Werk richtet; zum Exempel der Policey-Bediente kennet alle Fremden zu Paris, woher sie auch kommen und was sie daselbst thun; er kan im Erforderungsfall Rede und Antwort davon geben: indessen ist die Anzahl der Fremden erstaunlich groß; es sind viele Personen, diese Untersuchungen anzustellen, die Arbeitsamkeit und Wachsamkeit erfordern, angesetzt. Man hat ohne Zweifel eine grosse Ordnung zum Grunde legen und beobachten müssen, denn diese Fremden wechseln beständig ab. Wenn man nun eine weit schwerere Policey-Ordnung zu Stande bringt, als das Verboth zu betteln und für den Unterhalt der Armen zu sorgen, ist; warum sollte man denn nicht auch hierin einen Befehl stellen und solchen beobachten können? Die Gröſse einer Stadt, warum mein Entwurf daselbst nicht sollte statt haben können, vorschützen zu wollen, dies kommt mir eben so für, als wenn man sagte, daß man bey einer Compagnie, Bataillon, bey einem Regimente Soldaten wol Ordnung halten, aber daß man solches bey einer ganzen Armee nicht könne; beides kommt mir ungereimt für; denn man gebe einem geschickten General wohl eingerichtete und untergeordnete Bataillons und Regimenter, so wird er keine Schwierigkeiten finden, unter ihnen zusammen-

mengenommen eine allgemeine Ordnung einzuführen. Man vervielfältige die Quartiere in einer grossen Stadt; ein Quartier sey gleichsam eine Compagnie, 4 derselben ein Bataillon und 4 Bataillons ein Regiment; man gebe jedem Quartiere eine Expeditions-Stube und Verweser, und so durchgehends, man bestimme eine allgemeine oder Haupt-Stube für solche Anstalten, wohin alle die andern ihre Einnahme und Ausgabe einschicken, und von welchen der Ueberschuß der einen empfangen, und der Abgang der andern ersetzet wird. Wenn die Stadt groß ist und viele Quartiere und Arme enthält, so hat man auch viele Verweser und viele Personen, die Allmosen zu bestreiten. Es sind dergleichen ähnlige Einrichtungen zu Ypern, einer Stadt, die damals sehr volckreich war, und zu Paris selbst gemacht worden; und wie ich schon in der Abhandlung bemerkt habe, die Grösse dieser Städte war nicht Schuld daran, daß sie sich dabei nicht erhalten konten, sondern die nicht hinlänglich gebrauchte Vorsicht. Ich sehe also nicht ein, worauf sich diejenigen gründen, welche mit einem entscheidenden Tone sagen, daß diese Einrichtung für die kleinen Städte fürtreflich für die grossen aber unbrauchbar sey; denn wenn es blos auf die kleinen Städte ankömmt, so giebt es noch viele kleinere als Ath, die solche Einrichtung hätten treffen sollen: allein bishieher hat es noch keine, auch sogar das geringste Dorf, nicht gethan.

than. Wenn sie sagen, daß die Stadt Ath dieses Glück einem besondern Privilegio zu verdanken habe; was werden sie denn von Yverdon, von ganz Holland und verschiedenen Städten Franckreichs, von den Protestantischen Ländern in Teutschland sagen, wo diese Sache mit eben so gutem Erfolg ausgeführet ist; von Schweden, welches berichtet, daß man es daselbst endlich so weit gebracht habe, die Bettelei abzuschaffen, indem man befohlen hat, daß jede Gemeinheit ihre Armen ernähre. Man muß also aufrichtig gestehen, daß dis Projekt überall anzuwenden sey, wo man sich die Mühe geben will.

Einwurf V. Ihr wollet alle Bettler zur Arbeit anhalten, und die meisten haben kein Handwerk erlernet.

Antwort. Es ist in der Abhandlung gesagt worden, daß man ihnen wöchentlich 7 Sous geben solle, damit sie nicht für Hunger sterben, in der Hofnung, daß sie sich befleißigen werden ein Handwerk zu erlernen. Die Verordnung des Königs vom 14ten Xbr. 1765 Art. 4 gestattet ihnen nur eine Monatsfrist, binnen welcher sie dahin sehen sollen, ihren Unterhalt durch die Arbeit verdienen zu können: nach Verlauf dieser Zeit müssen sie ohne ferner betteln zu dürfen, einen Ausweg zu ihrem Unterhalt gefunden haben, da sie wiedrigenfalls bei dem Kopf genommen und bey Wasser und Brodt ins Gefängnis geworfen werden. Warum haben sie kein Handwerk

gelernt?

gelernt? darum, weil sie sich eins daraus gemacht haben zu betteln, sie müssen ein anderes lernen, welches ohne Zweifel weniger verhaßt und dem Staate zuträglicher seyn wird. Aber was für ein Handwerk werden sie lernen? Ein jeder wird sich dasjenige aussuchen, wozu er am meisten aufgelegt ist. Dies hiesse eine unnütze Weitläuftigkeit, wenn man einem jeden vorschreiben wollte, was für ein Handwerk er ergreifen sollte. Es ist genug, daß man den Vortheil mit der Pflicht zu arbeiten, zu verbinden suche, und daß man keinem Allmosen reiche, als solchen, die nicht mehr im Stande sind, zu arbeiten.

Einwurf VI. Werden alle diese Arbeitsleute so viel verdienen, daß sie davon leben können?

Antwort. Es ist natürlich und der Erfahrung gemäß, daß alle die, so im Stande sind zu arbeiten und die den Muth dazu haben, Arbeit finden, so daß sie sich davon ernähren können; Gott selbst hat es dem Manne versprochen und ihn dazu verurtheilet: Im Schweiß deines Angesichts solst du dein Brodt essen; wenn dieses bisweilen nicht einzutreffen scheint, so ist Gott nicht schuld daran, der untrüglich ist, sondern der Mensch, welcher Hinderniße in den Weg setzet. Und würklich wie viel Arbeitsleute verbringen durch den Trunk und andere unnöthige Ausgaben alles, was sie in der günstigen Zeit erworben, ohne etwas für den Winter aufzubewahren, wo sie selbst wol wissen, daß es ihnen an Arbeit fehle? Den

Mäurern,

Mäurern, Zimmerleuten, Dachdeckern und vielen andern gehet es so; ist nicht ihre Unvorsichtigkeit schuld daran, wenn sie, da es ihnen an Brodt fehlet, solches vor den Thüren suchen müssen; und wer hindert sie, noch ein anderes Handwerk, als zu weben oder andere Arbeiten, so im Winter gangbar sind, zu erlernen? Erfordert es nicht die Klugheit, weil man doch allezeit essen muß, daß man auch allezeit dahin sehe, daß man etwas zu arbeiten habe? Ich gestehe indessen, daß verschiedene, bey dem festen Vorsatz zur Arbeit, dennoch von der Arbeit ihrer Hände nicht leben können; sie werden durch einen Fall, eine Krankheit, durch Schwachheit, Alter, Theurung der Lebensmittel, Ueberschwemmung, Feuersbrunst und eine grosse Anzahl unerwachsener Kinder ꝛc. davon abgehalten. Alle diese Personen müssen nach ihren Bedürfnissen nach Vorschrift der gegebenen Einrichtung unterstützet werden.

Einwurf VII. Wenn alle Faullenzer arbeiten wollten, wie würde man so vielen Leuten etwas zu thun geben können?

Antwort. Man hat schon gesagt, daß die Manufakturen, die Künste, Handwerke und der Ackerbau überall arbeitsame Hände nöthig haben. Wir haben in verschiedenen Provinzen Steingruben von Quader- und Bruch-Steinen, Eisen- und Kohlen-Minen, Steingruben von Schieferstein, welche vie-

len

len Arbeitsleuten etwas zu thun geben könnten, wenn der Arbeitslohn so billig eingerichtet würde, daß wir es unsern ausländischen Nachbaren in Absicht des wolfeilen Verlags gleich thun könnten. Die Wolle, welche fast alle ausser Landes gehet, und von den Ausländern verarbeitet wird, hernach wieder zu unserem Gebrauch ins Land zurückkömmt: das Flachs, wovon ein grosser Theil roh aus dem Lande gehet, weil solches hier nicht verarbeitet werden kan; solte dieses den Müßiggängern keine Beschäftigung geben können? Kan die Spinnerey dieser beiden Materien nicht jedem der sich nur dazu bequemen will, zu thun machen?

Es fehlet also selbst bey der gegenwärtigen Lage der Sache nicht an Mitteln, sich zu unterhalten, wenn auch alle Bettler arbeiten wolten. Aber ich will zeigen, daß man diese Mittel so weit treiben kan, daß mehr als noch einmal so viel Arbeiter dabey bestehen können: der Ackerbau zum Exempel wird in dem größten Theile der Oesterreichischen Niederlanden sehr vernachläßiget. In dem Hennegau, dem Wallonischen Brabant, in der Grafschaft Namur scheint es an Ackeuleuten zu fehlen, weil man daselbst grosse Meyerhöfe von 100, ja mehr als 200 Bonner Landes, wovon die Helfte stille liegt und die andre nur halb gebaut ist; warum vertheilet man sie nicht verschiedenemal, und macht Untereintheilungen davon, je nachdem sich die Einwohner vermehren? Dies

würde

würde ein Mittel seyn, einer doppelten und dreyfachen Anzahl von Menschen, in Vergleichung gegen die jetzige Bevölkerung, die Nahrung zu verschaffen. Man braucht nicht zu befürchten, daß es an Pächtern fehlen werde, denn überall, wo zwey Personen gemächlich leben können, wie der Autor de l'esprit des Loix bemerket hat, da gehet eine Heirath vor. Warum verheirathet dieser oder jene Landmann seine Tochter oder Sohn nicht? Man frage ihn, er wird antworten, daß er sie nicht anzubringen wisse, und daß er auf die Erledigung eines Guts warte. Welcher Nachtheil für die Bevölkerung und wie viele Gelegenheiten zum Unterhalt und Nahrung entgehen dadurch den Arbeitsleuten und Tagelöhnern, die von den Landmännern, wenn ihre Anzahl gröſſer geworden wäre, auch gewiß mehr Arbeit würden bekommen haben!

Nicht die Furcht, daß es an Benutzern fehlen werde, hält die Theilung der grossen Pachtungen auf; man schützt andre Ursachen vor: Einige befürchten, daß, wenn sie ihre grosse Pachtungen kleiner machten, so würden die Benutzer nicht reich genug seyn, ihre Kinder studiren zu lassen, und man würde in der Folge einen Mangel an Mönchen und Pfarrern haben; gleich als wenn es an denen Orten in Flandern, wo die Pachtungen wenig Ländereien unter haben, daran fehlete. Andere sagen es würde nicht mehr so viel Schafe geben. Desto besser muß

man

man ihnen darauf antworten, wenn es deren weniger giebt; denn man kan mehr oder weniger Reichthum und mehr oder weniger Einwohner in einem Lande annehmen, als es darinnen mehr oder weniger Schafe giebt. Das Wallonische Brabant, wo es sehr viele giebt, ist weniger reich und bevölkert als das Flandersche Brabant, wo es deren wenige giebt: der Theil von Hennegau, welcher an Flandern stößt, hat wenig Schafe, und ist dennoch in Vergleichung gegen den andern viel reicher und bevölkerter als der andere: Namur, welches überflüßig davon aufzieht, ist unter den dreien am ärmsten; und man sage nicht, daß ein besseres oder schlechteres Erdreich allein der Grund davon sey, denn solches rührt nur von den allzugrossen Pachtungen und der Menge der Schafe her. Nach der Grafschaft Namur kommt das Land Ardenne, das sehr arm und schlecht bewohnt ist, aber doch für die Schafe, wovon sehr viele daselbst gezogen werden, sich sehr gut schickt: es wächst daselbst nur kurzes Gras, wovon sich das Hornvieh nicht ernähren kan, dies ist der rechte Aufenthalt für die Schafe: daß man sie aber in einem guten Korn- und Weide-Lande in Menge aufzuziehen sucht, solches heißt seinen Vortheil nicht kennen, weil man daselbst einen weit beträchtlichern Nutzen haben kan, wenn man blos Hornvieh hält. Wenn man erwäget, was Engelland vor 200 Jahren war, als

es die Wolle in den Niederländischen Fabriken lieferte; die Anzahl der Schafe war daselbst erstaunlich groß und die Fabriken bedeuteten sehr wenig; hingegen sind sie heut zu Tage ausserordentlich wichtig, da es doch nicht den 4ten Theil der Schafe mehr giebt als man sonst darin antraf; man befindet sich besser dabey die Wolle aus Spanien kommen zu lassen, die ihnen weit weniger kostet, als der Schaden den sie davon hatten, da sie den Ackerbau vernachläßigten, und die Vortheile nicht achteten, die sie nun von dem Hornvieh haben, so daß die Engelländer mit Spanien gegenwärtig dieselbe Rolle spielen, als Flandern mit Engelland sonst that, und welche Frankreich schon lange mit ihnen spielet. Gebet euch also mit der Schafzucht nicht ab, sie wird allezeit hinreichend seyn; in Flandern, wo die Pachtungen wenig Ländereien unter haben, sind zum Gebrauch Schafe genug und noch zu viel Wolle für die einländischen Fabriken, wiewol es wenige aufzieht, und sich besser dabey steht, daß es dieselbe in Namur, Wallonisch Brabant und Teutschland verkauft. Es ist also klar, daß man bishero nur unzureichende Gründe angeführet hat, warum man die grossen Pachtungen nicht verkleinern will, besonders, wenn sich Anbauer genug finden, so die Ländereien bearbeiten können. Man könnte vielleicht sagen, daß es in den meisten Provinzen die Absicht nicht sey, den Ackerbau so sehr zu befördern, (denn heißt dies

wol

wol ernstlich darauf bedacht seyn, wenn man an den Orten die Pachtungen auf 75 Bonner Landes setzet, wo 25 derselben doch für den allergrößten, genug wäre?) indessen verdienet derselbe doch alle Aufmerksamkeit derjenigen, so am Ruder sitzen, weil derselbe unstreitig, die erste Quelle des Reichthums, und der Bevölkerung ist. Flandern allein scheint bis hiehin den daraus entspringenden Vortheil in seinem ganzen Umfange eingesehen zu haben, denn das ist die einzige Provinz, die die gehörigen und kräftigen Mittel, zum guten Fortgang des Ackerbaues, ergriffen hat; es scheuet weder Kosten noch Arbeit, um denselben anzupreisen und zu erweitern. Das Pflaster, so es nicht allein auf allen Landstrassen, sondern auch in allen Dörfern und auf dem platten Lande hat anlegen lassen, geben einen Beweiß, daß es von der Grundwahrheit vollkommen überzeugt sey, und daß man, weil aller Reichthum ursprünglich von dem Erdreich herrühre, auch sich nicht Mühe genug geben könne, solches fruchtbar zu machen, und dessen Produkte auf eine vortheilhafte Art anzuwenden. Und in der That, was ist es nicht für eine Bequemlichkeit, die Düngung fortzuschaffen, die Früchte in der Erndte einzuholen, die Waaren und Lebensmittel den Städten zuzuführen, und wie wird nicht die Ausfuhre in andere Länder dadurch erleichtert, wie viel Zeit und Pferde werden nicht dabey erspart? Flandern, welches keine Steine hat, ist

durch die erstaunliche Summe, solche aus fremden Ländern holen zu lassen, wo sie im Ueberfluß sind, und wo man wenig darauf rechnete einen Vortheil daraus zu ziehen, nicht abgeschreckt worden; das Hennegauische vorzüglich, wo die Wege unbrauchbar sind, begnüget sich allezeit mit seinen alten Verordnungen, sie ausbessern zu lassen, die doch eben so unbrauchbar sind, als die Wege selbst: diese Provinz besitzet wenig Reichthum, und ist schlecht bevölkert, da sie doch einen Boden hat, der der größten Fruchtbarkeit fähig wäre, da sie verschiedene sehr ergiebige Minen hat, und folglich in Kurzem die reichste Provinz aller Oesterreichischen Niederlande werden könnte. Wenn sie ihre wahre Vortheile einsähe, würde sie wol anstehen, alle Landstrassen und Dörfer pflastern zu lassen, da sie die Menge der Steine, so sie hat, kennet? Würde sie wol beständig zögern, einen Canal bis nach Dendre ziehen zu lassen, wodurch sie einen guten Absatz ihres Holzes, ihrer Kohlen, Eisens, Schiefers, Steine, Kalks und Getraides gewinnen würde? Lauter Sachen von einem grossen Werth und Wichtigkeit, und wenig Eintrag, wovon man die schweren Kosten der Fracht nicht bestreiten, und es dem Neben-Handel der Flandern, Brabänder und Holländer nicht gleich thun kan, da man es solchen durch Hülfe eines Canals doch zuvor thun könnte.

Die

Die andern Provinzen haben auch Wege, ihren Ackerbau zu verbessern, ihre Gewerbe und hiedurch ihre Bevölkerung und Reichthum zu vermehren. Es würde zu weitläuftig seyn, solches zu zergliedern; diejenigen, so sie regieren, werden, sobald als sie von der Wahrheit überzeugt sind, daß der wahre Reichthum überall nur aus den Früchten des Landes herrühre, welches von den Holländern, und einigen andern Nationen, die sich mit der Wirthschaft stark abgeben, bewiesen ist, Gebrauch davon machen können: allein diese Früchte können nur durch die Arbeit des Menschen zum Vortheil angewendet werden; blos die tägliche Beschäftigung des Arbeitsmannes kan ein Land bereichern, wie ich in der Abhandlung gezeigt habe; je mehr oder je weniger Menschen arbeiten, desto grösser oder geringer sind die Vortheile, und tragen also mehr oder weniger zum Vortheil eines Landes bey. Der Staat ist wie eine Familie oder vielmehr als der Inbegrif aller Familien anzusehen; derjenige, welcher sie regieret, ist ihr Vater: wenn alle seine Kinder etwas gewinnen, so wird der Staat reich; wenn viele nichts verdienen, und ihren Unterhalt von denjenigen nehmen müssen, welche arbeiten, so drücket solches den Staat, woraus ich folgere, daß er dahin sehen müsse, jeden Wege zur Beschäftigung anzuweisen, weil er ihnen allen hiedurch die Mittel verschaffet, sich selbst zu unterhalten. Sie fangen an, einzusehen,

daß es zuträglich ist, den Leuten aus dem Lande viele Wege zur Beschäftigung an die Hand zu geben; aber es würde für die Städte noch weit vortheilhafter seyn, wenn diejenigen, welche das Regiment führen, von dem aus der natürlichen Vernunft herfliessenden Grundsatz überzeugt wären, daß, bey jeder Gesellschaft, der Vortheil jedes besondern Gliedes, selbst desjenigen, der sie regieret, dem Vortheil der ganzen Gesellschaft weichen müsse.

Ich frage, ob man allezeit ausschliessende Privilegia ertheilen soll, oder ob man allezeit diejenigen beybehalten soll, welche man ertheilet hat? Ehedem war es sehr leicht, solche zu erhalten, denn man hielt sie sogar für vortheilhaft; es ist wahr, daß sie ehedem solches, wie ich eben gesagt habe, für denjenigen, welcher sie gab, und für den so sie empfing, waren, aber doch niemals für das gemeine Wesen; man hat lange Zeit nöthig gehabt, einzusehen, daß sie das ganze brüderliche Band unter den Menschen zerreissen, und den Fleiß und die Wettbeeiferung unter ihnen aufheben. a) Wird man diese Gemein-

a) Was der Autor hier wieder die ausschliessenden Privilegia sagt, ist nicht so bündig, als er es glaubt. Man kan wohl sehen, daß er mit einer Art von Begeisterung, die Meinungen de l'histoire philosophique et politique du commerce des Européens dans les deux Indes annimmt. Es ist billig, daß die Regierung den

meinheiten von Künstlern und Handwerkern noch länger dulden, deren Privilegia nur dazu dienen, zu Processen Gelegenheit zu geben und zu verlängern, den Preiß der Arbeiten zu erhöhen, und die Unwissenheit in den Künsten und Handwerken zu vermehren, indem sie geschickten Künstlern und Werksverständigen den Zutritt in ihren Zünften versagen, die dadurch genöthiget sind, aus ihrem Vaterlande zu gehen, und ihren Fleiß anderwärts anzuwenden? Aber werden die Provinzen und Städte fortfahren, ausschliessende Gewerbe oder Fabriken zu errichten? Wie, man eröfnet die Augen in einem so aufgeklärten Jahrhundert über solche Misbräuche nicht? Die Nationen, welche die Policey verstehen, machen sie sich dieselbe so zu Nutze? Ein Misbrauch, wogegen so viele berühmte Schriftsteller sich seit dem Anfange dieses Jahrhunderts aufgelehnet haben! Und in der That, benimmt man nicht hiedurch den Particuliers

den Unternehmern einer Manufaktur die Vortheile ihrer Unternehmung allein vergönnet. Es ist offenbahr, daß die zu häufig errichteten Gesellschaften sich einander aufreiben, das ist ein Satz, den der erwehnte Historien-Schreiber selbst gestehet, den unser Autor oft mit zu grossem Zutrauen höret. Bald schadeten sich die zu häufig angesetzte Gesellschaften einander, sie waren durch ihren Nebenbestand am Abgrund ihres Verderbens. . . In diesen Umständen kommt die Regierung, die bisweilen weiter siehet, als die particuliers, zu Hülfe. Hist. phil. et polit. Tom. I. p. 202.

einige Arten des Gewerbes, welche sie besser betreiben würden, und entreißt man nicht den Arbeitern die Mittel sich zu unterhalten? Heißt dies nicht die Bevölkerung verhindern, und die Vorsteher und alle diejenigen, welche über diese Gewerbe und Fabriken gesetzt sind, auf Unkosten des gemeinen Wesens bereichern? Ich weiß es wohl, daß jede Provinz und Stadt auf ihre Lasten Rücksicht nehmen muß, aber ich weiß auch, daß sie hiezu andere Mittel haben; ihre Abgaben von den Lebensmitteln und von dem Viehe ꝛc. werden diese Lücke genug ausfüllen: auf allen Fall kan man noch andere Auflagen einrichten, die den Mitteln zur Unterhaltung keinen Eintrag thun, noch dem Fortgang und Flor der Gewerbe und Fabriken nachtheilig sind.

Ich wundere mich gar nicht darüber, daß die Könige und Fürsten in den ganz alten Zeiten die ausschliessende Vorzugsrechte eingeführt haben; dies war fast das einzige Mittel welches sie hatten, ihre Kriegsleute zu unterhalten, ihren Hof zu führen, und ihre Lasten und Ausgaben zu bestreiten, das Volk wurde, bey dem geringsten Wort von Steuer, Kopfgeld, oder einer neuen Auflage, aufrührisch; es kannte nichts, als die Abführung des Lehen-Zinses und die Rechte, welche durch das Lehn eingeführet waren, wozu sie gewöhnt waren. Ich rede von den Zeiten, wo die Schafe in Spanien, dem Könige zufielen, und wo der Salz-Handel in Franckreich

reich anfieng. Das königliche Ansehen, welches durch die grossen Lehnsbesitzer sehr geschwächet und lange Zeit sehr herunter gekommen war, muste sich solcher Mittel bedienen, um von dem Volke dasjenige durch andere Wege und Gelegenheiten zu erlangen, was es so gerade zu, durch Steuren und Auflagen nicht erhalten konnte. Daß seit diesem Zeitpunkt die Privilegien und ausschliessenden Gewerbe zugestanden und bis zu Ausgange des letzten Jahrhunderts ausgeübet worden sind, dieses scheint in gewisser Absicht noch zu entschuldigen zu seyn, wenn man in Erwägung ziehet, daß man wenig davon wuste, daß der Vortheil des Fürsten mit dem Vortheil des ganzen Staates in einer so genauen Verbindung stehe, daß man die wahren Grundsätze des Gewerbes, noch den Nutzen der Fabriken nicht genugsam erkannte, um denselben eine Freiheit einzuräumen, welche ihnen das Leben giebt; man schränkte solche zu sehr ein, und hiedurch verhinderte man ihren Flor: wenn man ihnen an einigen Orten zu Hülfe kam, so geschahe solches nur zum Nachtheil des Ackerbaues. Es gab dazumal noch keine gute ökonomische und politische Schriften, und diejenigen, welche regiereten, konnten diejenige Einsicht nicht haben, die bey so wichtigen Gegenständen nöthig ist. Da aber heut zu Tage über diese Wahrheiten ein so grosses Licht verbreitet ist, und der menschliche Verstand, über diese Materie, so viele Werke hat aus-

gehen lassen; und da alle Arten von Auflagen eingeführet sind, und das Volk nicht mehr in Bestürzung setzen; so begreife ich nicht, wie die Reiche, Provinzen und Städte solche ausschliessende Privilegia einräumen oder ausüben können.

Ich habe für nöthig gefunden, mich über diesen Einwurf in meiner Beantwortung weitläuftig auszulassen, weil in der That verschiedene Personen von aller Rechtschaffenheit sich darin versehen haben; ich habe ihnen zeigen wollen, daß es, bey der gegenwärtigen Lage der Sachen, nicht an Mitteln fehle, den gesunden Armen, an allen Orten, Arbeit und Unterhalt zu verschaffen; und daß man ihnen das Betteln, ohne Wiederrede, untersagen kan, ja was noch mehr, daß diejenigen, welche das Regiment führen, zum grossen Vortheil des gemeinen Wesens neue Wege zur Beschäftigung ausfündig machen können. a)

Einwurf VIII. Flandern hat keine grosse Pachtun-

a) Eine Beobachtung, die man nicht aus dem Gesicht verliehren muß, ist diese, daß, wenn es auch schlechterdings unmöglich wäre, allen gesunden Armen Arbeit zu geben, die öffentlichen wohlverwalteten Allmosen-Anstalten überflüßig zu ihrer Unterhaltung hinreichen würden, weil sie bey ihrem müßigen Leben, von Allmosen leben, so, daß sie noch wol gar der Schwelgerey und Liederlichkeit dabey sich überlassen können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0048
DFG

tungen, und erlaubt kein ausschliessendes Gewerbe, und dennoch wimmelt es daselbst von Bettlern.

Antwort. Dies ist wahr, aber nicht darum, weil es daselbst an Gelegenheiten zur Arbeit fehle, sondern weil die Bettler mehr gewinnen, als diejenigen, welche arbeiten; das Land ist reich, die Allmosen und Stiftungen sind überflüßig; sowohl die auswärtigen als auch einheimischen Bettler wissen solches, und sie suchen sich dieses bestmöglichst zu Nutze zu machen. Man kan beweisen, daß es daselbst nicht an Gelegenheiten zu arbeiten fehle, weil ihre Woll- und Leinen-Fabriken, die doch in grosser Anzahl da sind, noch nicht hinreichen, nur die Helfte der Materien zu verarbeiten, die roh aus dem Lande gehen. Ein anderer Beweis ist dieser, daß aus den benachbarten Provinzen viele Arbeitsleute und Künstler dahin kommen, Arbeit zu suchen die sie zu Hause nicht finden; daß die meisten ihrer Knechte und Mägde von aussen hereinkommen ꝛc. also können ohnstreitig die einheimischen Arbeit genug daselbst finden, um ihren Unterhalt zu erwerben.

Einwurf IX. Um dem Uebel der Bettelei abzuhelfen, errichtet man gegenwärtig zu Gand ein sehr grosses Gebäude, welches der Autor der Schmähschrift, über die Bettelei, für ein allgemeines Hospital angesehen hat; allein es ist nichts anders als ein Zuchthaus.

Antwort. Der Autor der Abhandlung (und nicht der Schmähschrift über die Bettelei) hat sich

also geirret; weil er aber ungeheure Gebäude hat errichten sehen, die, wenn sie fertig wären, wohl 2 bis 3000 Menschen fassen könnten, so hat er geglaubt, daß solche ein allgemeines Hospital vorstelleten, worin man wenigstens einen Theil der Bettler aus der Stadt und Provinz einsperren wollte; er hat sich nicht unterstanden zu glauben, daß es in Flandern so viel böse Unterthanen, die man sonst des Landes verwies, oder so viel Störer der öffentlichen Ruhe geben könnte, denn solche Personen pflegt man ins Zuchthaus zu setzen; da sonst der erwehnte Autor der weit entfernt ist, wieder dies Haus zu schreiben, dessen Einrichtung würde gebilligt haben, weil er wünschet, daß in allen Generalitäten eines seyn möchte; aber er verlangt, daß man auf die verhältnismäßige Anzahl derjenigen Rücksicht nehmen solle, die darin ihren Aufenthalt und Beschäftigung finden sollen: er glaubt, daß man dieses ziemlich berechnen könne. Er meynt, daß ein Zuchthaus von 30 oder 40 Personen für einen Districkt gemeiniglich groß genung sey, und daß es besser sey, für jeden Districkt ein besonderes einzurichten, als ein einziges für eine ganze Provinz; seine Gründe sind folgende: 1) weil es eine Regel ist, die Verbrechen an dem Orte, wo sie begangen sind, zu bestrafen, um die Besserung zu bewürken, und ein Exempel zu geben. 2) Weil es viel leichter ist, die Ordnung unter 30 bis 40 Personen, die allezeit bereit sind, sich davon zu machen,

zu

zu erhalten, als unter 2 oder 300. Gesetzt, daß Flandern nur eins in der Hauptstadt anlegen wolte; so würde ein Haus, welches 250 Personen enthalten kan, hinlänglich seyn müssen, weil in Flandern nur 7 Generalitäten oder Bezirke sind. Da indessen das Haus zu Gand, wenn es fertig ist, 2 bis 3000 Personen fassen kan; so muß man darin noch wohl andere Personen, als die, welche zur Landesverweisung verurtheilet sind, oder die, so die öffentliche Ruhe stöhren, einsperren wollen.

Einwurf X. Es ist gewiß, daß ein Zuchthaus von 2 oder 300 Personen dieser Art, hinreichend seyn würde, aber man hat eine andere Absicht; man will zu gleicher Zeit eine andere Art Menschen darin bringen, die allerhand Handthierung treiben, und die keine Arbeit bekommen können, diesen will man die erforderlichen Werkzeuge geben.

Antwort. Dies würde also ein Zuchthaus, und zugleich ein allgemeines Hospital seyn, wie man zu Lille errichtet hat, worin man die Personen, so keine Arbeit hatten, mit ihrer ganzen Familie aufnahm, so lange noch Platz im Hause war, und wo sie zur Belohnung ihrer Arbeit nichts, als blos den nothdürftigen Unterhalt bekamen; indessen ist dieses Haus, welches durch seine Anlage fast alle Stiftungen der Stadt und umliegenden Gegenden weggenommen hatte, und das von den Vornehmen sehr ansehnliche Schenkungen erhalten hatte, dem auch noch über-

dem

dem von der Stadt jährlich eine ansehnliche Summe ausgesetzt war; dieses Haus, sage ich, ist, aller Beyhülfe ohngeachtet, und ob es gleich seit 20 Jahren, da es angefangen ist, den Nutzen von allen seinen Arbeitern gezogen hat, noch nicht fertig, und wird wahrscheinlicher Weise, vor seiner Vollendung zusammenfallen. Andere Städte, als Valenciennes, Douai ꝛc. haben dergleichen Häuser errichtet, die man niemals zu dem sich vorgesetzten Endzweck, gebraucht hat, weil man bey dieser Art von Einrichtungen, Hindernisse entdeckt hat, noch ehe die Gebäude fertig waren. Ich kan den Provinzen nicht Glück genug wünschen, die solches einsehen, ehe und bevor sie dieselben anfangen, und die durch anderer Schaden klug werden: ich rathe ihnen, die zwey folgenden Anmerkungen in reifliche Erwägung zu ziehen: die erste ist, daß es zu Ath jährlich nicht mehr als 13000 Livres kostet, alle Arme zu unterhalten, die aus 320 chefs de Familles und 414 Kindern, in allen aus 734 Personen bestehen; die zweite ist, daß eine 20mal so starke Summe nicht hinreichen würde, so viel Leute in einem allgemeinen Hospital zu unterhalten, wo sie doch dem gemeinen Wesen zu nichts dienen würden. Ich bitte sie, diesen Unterschied wohl in Betrachtung zu ziehen, und hernach die Anzahl ihrer Armen, nach dem Verhältnis derer zu Ath befindlichen, auszurechnen, und die Summe ihrer Unterhaltung darnach zu bestimmen.

men. Man nehme diese Summe, nachdem die Anzahl der Armen ist, 2, 3 oder 4 mal ꝛc. Für 10 mal so viel Arme, als es zu Ath giebt, werden 130000 Pfund Livres, welches 65000 Gulden sind, erfordert ꝛc. Man berechne den Ertrag aller Armen, Einkünfte und der Almosen, welche die Einsamler zusammen bringen können, (welches man bewerkstelligen kan, wenn man die Einwohner bittet, es ansetzen zu lassen, was sie geben wollen,) so wird man finden, daß die Einrichtung zu Ath überall angewendet werden kan, und daß sogar an manchen Orten die bestimmten Einkünfte der Armen dazu hinreichen, ohne daß man der andern Allmosen benöthiget wäre. Ich kan mich nicht enthalten, hier die Betrachtungen eines bekanten Autors vor Augen zu legen. „Man hat lange Zeit geglaubt, sagt „er, daß es kein besseres und nachdrücklicheres Mittel „gäbe, die Armen zu unterhalten, und der Bettelei „vorzubeugen, als wenn man Hospitäler, mit gewis„sen Einkünften, errichtete, worin man die Armen, wel„che nicht mehr im Stande sind, zu arbeiten und ihren „Unterhalt zu verdienen, aufnimmt, und wo man „die Taugenichte und starken Bettler einsperret, und „nach dem Verhältnis ihrer Arbeit, zu essen und „zu trinken giebt. Hingegen die Erfahrung hat ge„lehret. 1) Daß es sehr schwer ist, daselbst die Hülfs„mit der erforderlichen Klugheit angedeyen zu las„sen. 2) Die Gebäude, das Leinen, die Betten,

„Haus-

„Hausgeräthe und Werkzeuge verursachen daselbst „überflüßige Kosten. 3) Viele Leute, die sich Hof„nung machen, darin aufgenommen zu werden, „lassen sich dadurch verleiten, ohne Wirthschaft das „ihrige, in ihren besten Jahren, wo sie arbeiten „könnten, zu verschwenden. 4) Man sucht oft in „den Hospitälern eher dem Scheine Vorschub zu „thun, als daß man es anwendete, wo es würklich „erforderlich ist. 5) Die schamhaftigen Armen, „die der Wohlthaten am meisten bedürfen, bleiben „unerkannt, und man suchet daselbst nicht den beson„dern und gelegentlichen Bedürfnissen, die zu man„chen Zeiten sehr dringend werden können, abzu„helfen.„

Dieser Schriftsteller hätte hinzusetzen sollen, daß die in den Hospitälern angelegte Fabriken der Partikuliers ihre zu Grunde richten, und daß die Vorsteher sich gemeiniglich mit den Gütern, welche den Armen bestimmt sind, bereichern.

Einwurf XI. Man wird in dem zu Gand errichteten Hause vorsichtig zu Werke gehen, man wird daselbst nicht schlechterdings alle Bettler aufnehmen, sondern blos die gesunden; und diese wird man zur Arbeit anhalten, und den Pfarrern wird man auftragen, die andern zu unterhalten, daß sie also nicht nöthig haben werden, zu betteln.

Antwort. Wenn dies Haus dazu bestimmet ist, die starken Bettler zu der Arbeit anzuhalten, und

auch

auch diejenigen, so zur Landesverweisung verurtheilet waren, und andere böse Unterthanen darin einzusperren; so ist solche Einrichtung von einem doppelten Entzweck, welche man ein allgemeines Hospital nennen kan, und dies ist die Benennung, die derselben zukömmt; das zu Paris hat 4 Arten von Abtheilungen: die Charité, die Salpeter-Hütte, das Hospital für die gefundenen Kinder, und die kleinen Häuser (les petites maisons), das zu Gand hat nur 2 Abtheilungen; und dies ist der ganze Unterschied, die Benennung thut übrigens nichts dabey, man nenne es nach Belieben, es wird doch sicher ein Haus seyn, wo eine allgemeine Fabrike seyn soll, wovon die Provinz den Nutzen ziehen soll, oder den Schaden tragen muß.

Es ist in der Abhandlung, weitläuftig genug, von diesen Arten der Einrichtung und deren Unbequemlichkeiten, welche damit verbunden sind, geredet worden. Man sage nicht, daß sie den Privat-Fabriken keinen Eintrag thun, denn die Erfahrung beweiset das Gegentheil. Wenn man auch sogar, alle verarbeitete Waaren ausser Landes, zum Verkauf brächte, so würden die Privat-Fabriken sowohl, in Absicht des Einkaufs der zu verarbeitenden Materien, als auch des Absatzes der Waaren bey den Ausländern, nicht gleich thun können, ja was noch mehr ist, ihre vornehmsten Arbeiter würden auf den Einfall kommen, sie zu verlassen, um diese neue

Fabriken anzulegen, in der Hofnung, einen grössern Gewinst dabey zu ziehen. So viel Unbequemlichkeiten sind die Folge solcher Einrichtungen, die gewiß den Privat-Fabriken sehr nachtheilig sind, und also von denen, die ich vorgeschlagen habe, sehr unterschieden, da diese nicht anders als denselben sehr vortheilhaft seyn können, weil sie gewiß die Anzahl der Arbeiter sehr vermehren, und deren Lohn auf einen sehr billigen Preis herunter setzen werden. Es ist wahr, daß dieses System nichts glänzendes habe; es verspricht keine prächtige Gebäude, und zeiget keine Mittel, wodurch sich gewisse Partikuliers, auf Unkosten der Generalität, bereichern könnten, hingegen es ist für das gemeine Wesen sehr zuträglich, und der Nutzen ist dem Ansehen vorzuziehen.

Was ist wol bishiehin bey den grossen Hospitälern herausgekommen, und was hat man wol gutes davon zu hoffen? Ich gestehe es, daß ich schon lange wünsche, ein Werk ans Licht treten zu sehen, welches die Nützlichkeit dergleichen Einrichtungen beweise: dies würde eine so seltsame als nützliche Abhandlung seyn: in Hofnung, daß dieselbe erscheinen wird, nehme ich mir die Freiheit, zu bemerken, daß die Hospitäler in Frankreich, zu den Zeiten, wo man an dem Pomp einen Geschmack fand, ihren Anfang genommen haben. Ludwig XIV. hat sie angelegt. Dieser Prinz liebte den Ruhm, und seine

Schmeich-

Schmeichler unterliessen nicht, denselben, auf alle nur mögliche Art, zu erhöhen und herauszustreichen. Verschiedene seiner Vorgänger hatten sich bemühet, die Bettelei abzubringen; (welches man in der Abhandlung, aus den, in dieser Absicht ergangenen Edickten und Verordnungen ersieht) da aber die Bemühungen fruchtlos abgelaufen wären, so hielt man die Sache für unmöglich. Ludwig XIV. glaubte, daß keine Hinderniße stark genug sey, sich ihm in den Weg zu stellen, und daß der glückliche Erfolg für ihn, aufbehalten sey. Er stiftete also im Jahr 1662 ein allgemeines Hospital zu Paris, worin 2 bis 3000 Arme leben konnten. Ein jeder beeiferte sich, nach dem Beyspiele des Königs, Geschenke dazu beyzutragen, und der glaubte den Vorzug zu haben, der zu dieser neuen Einrichtung das meiste beygetragen hatte: die Stadt Paris verlangte und erhielt leicht die Erlaubnis, Abgaben einheben zu dürfen, um die Einkünfte zu vermehren.

So viele Wohlthaten vermehreten gar bald die Anzahl der Armen in diesem grossen Hause, so daß, 14 Jahre hernach, an die 10000 darin ernähret wurden, welches man als einen Seegen des Himmels ansah; wie man solches aus dem Edickt ersiehet welches der König den 6ten Junii 1676 in dem Felde zu Ninove herausgehen lies, welches befiehlt, daß in jeder Stadt oder grossen Orte des Königreichs, ein

Hospital nach dem Beyspiel der Stadt Paris, wovon der gute Erfolg seine Hofnung übertroffen habe, sollte errichtet werden.

Dis war ein besonderer Seegen, nur der weit von dem unterschieden war, so Moses den Juden versprach, als er zu ihnen sagte: Es wird kein Armer unter euch seyn. Aber kurz, dies ist der Grund, der zur Errichtung der Hospitäler in Franckreich Gelegenheit gegeben hat, und dessen Misbrauch heut zu Tage überall eingesehen wird. Man bezahlet zu Paris beträchtliche Abgaben, um diese ungeheure Maschine zu unterhalten, die nichtsdestoweniger das Betteln verhindert. Was den zweyten Punkt des Einwurfs betrift, wo gesagt ist, daß man den Pfarrern die Sorge auftragen soll, die schwachen Armen zu unterhalten, damit sie nicht gezwungen sind, zu betteln; so antwortet man darauf, daß es viele Unbequemlichkeiten bey sich hat diese Sorge den Pfarrern allein zu überlassen! Man hat sich in der Abhandlung weiter hierüber ausgelassen, indem man einen Plan giebt, wie die Armen-Anstalten weit besser einzurichten sind; und daselbst kan man sich Raths erholen.

Einwurf XII. Die Bettler machen dem Biere und den abgezogenen Wassern einen grossen Abgang, je mehr Allmosen sie bekommen, desto mehr trinken sie, und desto mehr vermehren sie folglich die Abgaben, welche verschiedene Städte von diesen Sachen ziehen;

ziehen; es ist also zu befürchten, daß das Betteln darin eine Verringerung mache.

Antwort. Man hat zu Ath das Gegentheil bemerket, denn der bemerkte Ertrag dieser Auflagen hat sich von Jahr zu Jahr vermehret, seitdem die Bettelei abgeschaft ist; die von den abgezogenen Wasser war verpachtet, und ist seit der Zeit auf den nämlichen Preis gesetzt und denselben Pächtern überlassen worden. Dies ist kein Wunder: der Ertrag der Auflagen, von der Verzehrung dieser Sachen, muß sich in allen Städten vermehren, wo das Betteln verbothen ist, und wo man auf solche Art für die Armen gesorgt hat, wie ich in der Abhandlung in Vorschlag gebracht habe, weil die Bevölkerung dadurch befördert und die Reichthümer vermehret werden. 1) Sie befördern die Bevölkerung, indem sie die Armen für die Krankheiten verwahren welche ihnen zuvor durch die manchmal zu häufige und oft zu wenige Nahrung zustossen, die sie erwerben, wenn sie von einer Thür und Dorf zum andern in grosser Hitze und Kälte laufen. Als sie krank waren; so glaubte sich Niemand verbunden, ihnen persönlich beyzustehen, oder sie in das öffentliche Hospital bringen zu lassen. Nach meinem System giebt es wenig Kranke, weil sie ein regelmäßiges Leben führen, und wenn sich jemand findet, so trägt der Verweser des Quartiers gehörige Sorge dafür. In Ath sind seit dieser Einrichtung nur 13 Arme gestorben, da sonst oft in ei-

nem Jahre mehr als hundert gestorben sind. Sie vermehren die Reichthümer, weil alle gesunde Arme und selbst der größte Theil von den unpäßlichen arbeiten werden. Denn die Arbeiter machen durch ihren Fleiß einen Ort reich, und er wird von den Arbeiten der Bettler einen grossen Nutzen ziehen, den er sonst vermisset: solches ist sehr beträchtlich, wie ich in der Abhandlung schon gezeigt habe. Es ist leicht zu begreifen, daß die Vermehrung der Reichthümer und der Anwachs der Bevölkerung, den Aufgang der Lebensmittel vermehren müsse. Dies sind die vorzüglichsten Einwürfe, welche wieder die Abhandlung über die Bettelei gemacht sind. Wenn jemand Lust haben sollte, noch andere zu machen, so bitte ich solche in die öffentlichen Blätter setzen zu lassen; ich werde mit Vergnügen darauf antworten.

Ende.

Nach der ersten Ausgabe dieser Abhandlung haben verschiedene Städte sich beschäftiget, die darin enthaltene Vorschrift ins Werk zu richten; Conetray hat solche mit so vielem Eifer als glücklichem Erfolg ausgeführet: der Autor ist selbst gebethen worden, sich dahin zu begeben, um die nöthigen Verfügungen zu treffen. An dem ersten Tage seiner Ankunft, hat der versammelte Rath 8 Ver-

weser

weser und einen General-Einnehmer ernannt, denen er alle Gewalt gegeben und ihnen zugleich alle würkliche Armen-Güter übertragen hat. Den andern Tag theilte man die Stadt mit ihren Vorstädten in 8 Quartiere ein, um sich die Arbeit zu erleichtern. Jeder Verweser und Einnehmer hatten sich zwey Untergeordnete angesetzt, welche ihnen von allen ihren Handlungen Rechnung ablegen müssen, so wie sie solches selbst bey der allgemeinen Versammlung thun, welche alle 14 Tage in der Hauptstube gehalten wird. Der 3te und ein Theil von dem 4ten Tage wurde zum Hauptbesuch der Armen in ihren Wohnungen angewandt. Man schrieb ihre Anzahl, ihre Bedürfnisse und ihre Zubusse, wie auch die Summe, so ihnen zugelegt war, nieder. Am 4ten Tage Nachmittags machte man das Verboth zu betteln, wie auch Allmosen zu geben, bekannt; alles wurde zur allgemeinen Freude der Bürger eingerichtet, wovon einige seither an den Autor geschrieben haben, um ihm von der schleunigen und allgemeinen Veränderung Nachricht zu geben, welche diese Einrichtung in Absicht der Sitten, des Gewerbes, der Ordnung und öffentlichen Ruhe bewürket hätte. Wenn derselbe Plan zu * * * noch nicht befolget worden ist, wohin der Autor wol fünfmal berufen worden; so ist nichts als der besondere Vortheil der Vorsteher der Armen-Güter, schuld daran, welches diesen allgemeinen Vortheil unterdrücket hat.

Ich kan ihnen versichern, daß es eben so leicht in der Ausführung als es in aller Absicht dem Staate vortheilhaft ist, wie die Erfahrung zu Ath gezeiget hat, wo es seit ohngefehr 2 Jahren angewendet ist. Und damit sie nicht glauben, daß daselbst die Anwendung desselben durch ein Privilegium oder eine besondere Begünstigung, einen so glücklichen Erfolg gehabt, oder daß es nur allein dieser Stadt angemessen sey: so ist eine gleiche Einrichtung zu Verdun und den benachbarten Städten getroffen worden, wovon man den Plan und die befolgte Vorschrift in der Encyclopedie economique ruſtique et politique, wo dieses Werk eingerücket ist, findet. Dieses System ist seit 1760 mit dem glücklichsten Erfolg angenommen worden, und nach und nach in den vornemsten Waldensischen Städten befolget worden. Das Lob, so der Urheber demselben beileget, verdienet hier eingerückt zu werden. „Ueberall, sagt er, ist es von „sehr erwünschtem Erfolg gewesen, es hat die Anzahl „der Armen herunter gesetzt und der Bettelei Einhalt „gethan, es hat überall den Fleis erwecket und die „Faulheit verhindert; es hat überall die wahren Ar„men zu erkennen gegeben, und ihnen nach Befin„den ihrer Bedürfnisse den nöthigen Unterhalt ver„schaffet, sogar die Allmosen überall so reichlich ver„mehret, daß die Herren Vorsteher im Stande ge„wesen sind, ihren Wolthaten einen weitern Umfang „zu geben, indem sie für den Unterricht einer grossen

Anzahl

Anzahl von Kindern und wol gar eine Pension bezahlten. Und nachdem er eine hinlängliche Beschreibung von den befolgten Regeln gemacht, so giebt er Nachricht von den Würkungen, wovon er ein Zeuge gewesen ist.„

„Die Partikuliers thun ihren Beytrag auf eine „weit bequemere, angenehmere und weniger kost„bahre Art: zufrieden bey der Austheilung ihrer „Almosen, haben sie nicht zu befürchten, daß sie „der Faullenzerey, Ueppigkeit und Völlerey Vor„schub thun, indem sie die Bettler gewöhnen, zu „Haus zu bleiben, und ihnen nichts geben, als „was nach Maaßgabe ihrer Kräfte nöthig ist: die„jenigen, welche noch im Stande sind, zu arbei„ten, oder sonst etwas zu thun, werden dazu an„gehalten, so, wie die Kinder in den Schulen zur „Gottesfurcht und zu den ländlichen Verrichtun„gen. Diese Einrichtung ist weit unterschieden „von so vielen milden Stiftungen, die doch nur „die Armen in ihrem Zustand als Armen immer„während gelassen, und die Anzahl der Müßig„gänger vermehret haben. Der Fleiß, und die „Wirksamkeit der Herren Vorsteher der Stadt „Yverdun, verdienet andern Städten zum nachah„mungswürdigen Muster vorgehalten zu werden.„ Man siehet, daß diese Einrichtung die Quelle von sehr vielen Fabriquen in diesen Gegenden gewesen ist, wovon die Waaren in ganz Europa herum-

gehen. Es macht den Schweitzern in der That Ehre; nachdem sich diese Nation auf Künste und Wissenschaften leget, so scheinet sie allen andern vorzugehen: es ist mit ihr wie mit einem neuen Lande, das lange liegen geblieben, und das nach der Bestellung außerordentlich fruchtbar gefunden wird.

Ich habe ein besonderes Vergnügen, den Fortgang dieser Errichtung zu Verdun anzugeben, weil dieselben Mittel oder denselben sehr ähnliche, fast dieselbigen Wirkungen in der Stadt Ath hervorgebracht haben. Ich zweifle nicht, daß sie nicht überall von dem Erfolg seyn sollten, auch sogar in den größten Städten verhoffe ich dieses, und kan ich nicht das Vorurtheil derjenigen annehmen, die, weil man sie im Jahr 1547 unter der Regierung Heinrich II. und im Jahr 1530 zu Ypern vergeblich angewendet hat, sich wider die Möglichkeit derselben erklähren. Ich werde in der Folge dieses Werks den Mangel an Vorkehrungen, der diesen Anstalten abgieng, anzeigen, damit diese Beyspiele nicht diejenigen verführen, denen man solche unter die Augen stellen, und sie dadurch von einer guten Sache abhalten möchte. Aber um den Ländern und Armen alle Vortheile, welche von dieser Einrichtung, so ich in Vorschlag bringe, zu erwarten stehen, zu verschaffen; so würde ich zu gleicher Zeit noch drey andere Einrichtun-

richtungen verlangen, die unvergleichlich zu diesem Ende einschlagen, und die ich zur guten Ordnung und zur Wiederherstellung der guten Sitten unentbehrlich finde, dies sind Hospitäler, Zwanghäuser und Schulen. Der Hospitäler will ich nur mit einem Worte gedenken, weil es deren fast überall giebt, es kommt nur darauf an, den Mißbrauch derselben abzuschaffen. Ich werde mich weitläuftiger einlassen, über den Artikel der Zwanghäuser und der Schulen, weil diese Anstalten in den meisten Oertern fehlen, oder doch daselbst nicht alle die Vortheile gewähren, deren sie doch fähig sind.

Von den Hospitälern.

Es müssen für die kranken Armen Hospitäler da seyn, die weder auf eine gewisse Anzahl, noch auch auf gewisse Krankheiten eingeschränkt sind.

Man weiß wol, daß diejenigen, so eine ansteckende Krankheit haben, in besonders abgelegene Zimmer gebracht werden müssen; da hingegen die andere immer beysammen bleiben können. Ich weiß, daß in vielen Hospitälern die Nonnen oder Hospitalfrauen einstimmig mit den Doktoren keine andere aufnehmen wollen, als die gleichsam eine ausgesuchte Krankheit haben, indem sie glauben, daß die Hospitäler eher für sie, als für die Kranken errichtet seyn. Man muß sie alle aufnehmen;

und

und wenn die Stiftung, oder die Einkünfte des Hospitals zu dieser Bestreitung nicht hinreichen, so müssen es die allgemeinen Almosen ersetzen, indem so viel deren genommen werden muß, als täglich für jeden Kranken, der außer der festgesetzten Zahl der Stiftung ist, erfordert wird.

Von den Zwang- oder Zuchthäusern.

Man hat Zuchthäuser nöthig, um die Bettler, die anders nicht zu zwingen sind, und alle Verbrecher, die nach dem Gesetze der Verbannung für schuldig erkannt werden, darin einzusperren. Dieses Gesetz, das bey den Römern üblich war, und dessen Ansehen noch gilt, ist in der Ausübung ein lächerliches und barbarisches Gesetz geworden. Die Zeiten haben sich geändert; es ist heut zu Tage zwischen den Reichen kein Zwischenraum mehr, den man sonst Grentze (Marche) nannte, und wohin sich die Verbannete hinbegeben konnten, die Absonderung ist nur noch idealisch, die Staaten berühren sich ganz nahe einander, sie sind alle in ihrem Betragen verfeinert, und gleich wie wir ihre Verbanneten nicht aufnehmen, eben so spühren sie den Einfluß der unsrigen nicht; da sie solche nicht aufnehmen. Wo sollen sie sich also hinwenden? — — — Auch selbst der Richter, den die Landesverweisung unter der Drohung einer

noch

noch viel härtern Strafe erkennet, im Fall der Verwiesene derselben nicht gelebet, würde es nicht wagen, seinen Spruch auszuführen, da er die Unmöglichkeit zur Erfüllung des Gesetzes kennet. Die Verurtheilten sind davon überzeugt, und kommen in das Land zurück, wo sie nur ein herumirrendes und herumstreifendes Leben führen können. Das Gesetz, welches sie verbessern sollte, gehet ihnen gemeiniglich nur an die Hand, noch größere Ausschweifungen zu begehen.

Man kan in der That die Ordnung und die öffentliche Ruhe nicht anders aufrecht erhalten, als wenn man der Gesellschaft diejenigen entziehet, welche sie beunruhigen; aber die Landesverweisung, weit entfernt, diese Wirkung zu thun, bahnet im Gegentheil denenjenigen, so dazu verurtheilet sind, den Weg zu weit größern Uebelthaten, so, daß zuletzt der Bösewicht eher ganz verdirbt, als verbessert wird: die Erfahrung beweiset hierin allezeit, was ich behaupte. Die Menschlichkeit hält also die Zuchthäuser für unentbehrlich, um diejenigen einzusperren, die nach dem Gesetze des Landes sollten verwiesen werden, damit sie nach Möglichkeit, bevor sie wieder zur Gesellschaft kommen, in Ordnung gebracht, oder beständig abgesondert bleiben möchten. Wie viel Frevelthaten würde man nicht hiedurch abwenden? Das Gesetz, welches den Lastern

stern vorbeugt, sollte solches nicht besser seyn, als dasjenige, welches dieselbe bestrafet?

Da nun die Nothwendigkeit der Zuchthäuser erwiesen ist, so muß man nur dem Wunsch, dieselben zu erbauen und einzurichten, ein Genüge zu thun suchen. Hier folgt, was ich für billig und vernünftig halte.

I.

Es sollte in jeder Stadt, wo das Collegium oder der Justitzbediente der Generalität des Distrikts seinen Sitz hat, unter dessen Aufsicht und Regierung ein mit allem nöthigen Geräthe versehenes und für beiderley Geschlecht besonders eingerichtetes Zuchthaus auf Kosten aller Gemeinschaften in der Gegend als Schloßvogteyen, Gesellschaften, Probsteyen, Aemter ꝛc. erbauet werden, nach dem Verhältniß der Steuren, als eine jede Gemeinheit angesetzet ist, die Kosten der Justitz zu bestreiten. Man sollte die Besoldung des Vorgesetzten oder Vorstehers dieses Hauses nebst seinem Gesinde ansetzen.

II.

Es sollte dem Vorgesetzten für Kleidung und Unterhalt derjenigen, so darin gebracht sind, 10 Stüber für eine Mannsperson und 3 Stüber für eine Weibesperson gutgethan werden; doch müste man auf die Theurung der Lebensmittel Rücksicht nehmen, auch ob die in Verwahrung gehaltene

selbst

selbst Mittel zur Bestreitung der Kosten oder Anverwandte hätten, auf deren Begehren sie dahin gebracht sind, oder ob es Arme sind, die auf Unkosten einer Gemeinheit dahin geführet sind, weil eine jede derselben ihre eigene Arme ernähren muß.

III.

Der Vorgesetzte muß seinen Eingesperreten solche Arbeiten geben, die dem Lande nützlich sind, und dabey ihre Stärke und Fähigkeit in Erwegung ziehen, dies alles muß auf seine Kosten und seinen Vortheil geschehen. Er muß die Faulen zur Arbeit antreiben, und die andern durch Belohnungen oder durch die Hofnung einer baldigen Entlassung dazu aufmuntern. Er muß von ihrer Aufführung Bericht an den Bedienten der Generalität, oder an ihre Abgeordnete abstatten, welche sich alle Monat in diese Häuser begeben müssen, um den Vorgesetzten und seine Gefangene zu vernehmen, sie müssen die aufrührischen und unbiegsamen bestrafen lassen, und Anmerkungen über die Fleißigen und die, so sich bessern, machen, damit solche, wenn sie sich geändert und gebessert haben, wieder in Freyheit können gesetzt werden.

Der Generalitätsbediente muß für seine Besuche von allen Gemeinheiten des Distrikts bezahlt werden.

Man muß sich nicht fürstellen, daß diese Zuchthäuser den Städten und Dörfern zu hoch würden

zu

zu stehen kommen; es wird ihnen diese und alle andere Einrichtungen, die ich zur Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe vorschlage, nicht so hoch zu stehen kommen, als die öffentlichen Almosen, die sie theils aus christlicher Mildigkeit, theils um der Beunruhigung und Drohung los zu werden, den Bettlern und Herumschweifern geben müssen; ich wollte wol gar behaupten, daß es ihnen nicht halb so viel kosten würde, denn ich verlange keine prächtige Gebäude zur Aufnahme der Bettler, der Faullenzer, Taugenichte und Stöhrer der allgemeinen Ruhe, es sind gleichsam nur Gefängnisse dazu nöthig, und man glaube nicht, daß sie von einem großem Umfang seyn sollen: wenn die Bettelei einmal gehoben ist, so wird die vornehmste Ursach der Uebelthaten von selbst wegfallen. Was hat man noch einzusperren? diejenigen, welche man vorhero aus dem Lande verbannete, wird diese Anzahl noch sehr geschwächet seyn; was für Verschwender und Ausgelassene lassen die Anverwandten nicht aus Vorsicht einsperren; wie viel Mädchen, die eines jeden Begierden befriedigen, wie viel aufrührische Bettler, wovon keine Besserung zu hoffen ist, dies ist alles. Ich glaube, daß ein Zwanghaus, welches 20 oder 30 Personen fassen kan, für eine Generalität hinlänglich seyn würde; es muß übrigens mit der Weitläuftigkeit des Landes, mit der Anzahl der Einwohner,

wohner, mit den Lastern und Unordnungen, die in der Stadt und in dem Bezirk mehr oder weniger im Schwange gehen, im Verhältniß stehen.

Man muß einen klugen und verständigen Mann aussuchen und ihn zum Aufseher und Vorgesetzten solcher Häuser machen; der mit seinen Gefangenen gut umzugehen weiß, indem er sie mit nützlichen und schicklichen Arbeiten beschäftiget, der sie mit Standhaftigkeit und Ernst zur Besserung anhält, und der auch zu gleicher Zeit Menschenliebe besitzt. Was die innerliche Ordnung, welche man daselbst beobachten muß, betrift, so kenne ich keine bessere als die Einrichtung der Zuchthäuser in Holland; man kan sie sicher zum Muster nehmen, wenn man noch Unterweisungen hinzuthut, die der Catholischen Religion angemessen sind.

Von den Schulen.

Man muß in allen Dörfern und Gegenden der Stadt, Schulen anlegen, wohin die Armen ihre Kinder schicken können um arbeiten zu lernen, und zugleich in den Grundsätzen der Religion unterrichtet zu werden. Man hatte dergleichen Schulen ehedem in allen Städten; aber seitdem die Bettelei ein Handwerk geworden ist, so haben die Bettler ihre Kinder nichts anders lernen lassen: Die Schulen wur-

den immer weniger besucht und endlich stunden sie ganz wüste. Was hat die Gesellschaft nicht von Leuten, die von Kindheit an nur von andern Gütern, in einem Wesen von Unabhängigkeit und im Müßiggang gelebet haben, nicht zu befürchten! Hievon kommt es, daß man so viele Arme ohne Grundsätze und Religions-Kenntnis antrift. Die Gebäude wo sonst die Schulen waren sind in den meisten Orten noch vorhanden, aber in verschiedenen andern sind sie zu anderem Gebrauch verwendet: Man hielt solche in Absicht ihrer ersten Bestimmung für unnütz, und sie waren es auch in der That und werden es noch seyn, so lange die Freiheit zu betteln gestattet wird. Es kommt also nun darauf an, wieder Schulen anzulegen und neue einzurichten an denjenigen Orten, wo niemals welche gewesen sind, und sie daselbst zu verdoppeln wo die alten nicht hinreichen, dies ist das einzige Mittel die gute Einrichtung und guten Sitten wider herzustellen, die die Bettelei ganz verderbt hat, indem sie die Faullenzerey unterhielt, die eine Mutter aller Laster ist.

Wenn es verbothen seyn wird zu betteln, so werden die Kinder der Bettler ein anderes Mittel ihr Leben zu unterhalten ergreiffen müssen. Die Mädchen müssen spinnen, stricken und Spitzen machen lernen; die Knaben müssen die gewöhnlichen Arbeiten des Orts treiben lernen. Also muß man in der Stadt Meister und Meisterinnen bestellen, diese Kinder in

den

den verschiedenen Handwerken zu unterweisen. Man kan solche zu dergleichen mühsamen Beschäftigungen nicht anders bringen, als wenn man ihnen eine jährliche Vergeltung giebt, oder ihren Haus Zins bezahlet. Und sie werden die Kinder zur Arbeit aufmuntern, wenn sie denselben einen Theil des Vortheils zukommen lassen, den sie aus ihrer Arbeit ziehen. Man muß den Meistern und Meisterinnen die erforderlichen Werkzeuge anschaffen; und man muß einen Priester oder Mönch bestellen, der alle Sonn- und Feyertage in diesen Häusern den Catechismum mit ihnen vornimmt. Man kan leicht einsehen, daß diese Einrichtungen nicht zu theuer fallen werden; wenn indessen die Stiftungen zu den Schulen dazu nicht hinlänglich seyn sollten, so müssen die allgemeinen Allmosen den Abgang ersetzen.

Entwurf einer Verordnung zu den allgemeinen Allmosen, vermöge dessen alle Armen in jeder Stadt, Dorf und Gemeinheit unterhalten werden können, ohne daß sie nöthig haben zu betteln.

Art. I.

Um die allgemeinen Allmosen in jeder Gemeinheit zu gründen; so muß man dazu alle Einkünfte, welche von milden Herzen herkommen, alle welche von

tungen und Schenkungen, die zur Behuf der Armen schon gemacht oder noch gemacht werden sollen, es sey an Getraide, Brodt oder andern Lebensmitteln, nehmen, welches alles man zu Gelde schlagen muß; so wie auch alle Einkünfte der Stiftungen deren Bestimmung entweder ganz wegfällt oder doch heut zu Tage von keinem Nutzen mehr ist, daß also wenn der Ertrag der Allmosen-Sammlung, die so, wie wir es anzeigen wollen, geschehen muß, zum Unterhalt aller Armen nicht hinreichen sollte, alsdenn die Gemeinheit den Abgang ersetzen muß.

Art. II.

Man theile die Stadt oder das Dorf in verschiedene Quartiere nach dem Verhältnis des Umfangs und der Anzahl der Armen dergestalt, daß ein Mensch alle Wohnungen eines Quartiers füglich in 2 Stunden durchgehen kan, die Allmosen einzuholen.

Art. III.

Wenn die Quartiere also abgesondert sind, so muß die Obrigkeit oder die Justitz-Pflege für jedes Quartier zwey Verweser oder Armen-Vorsteher niedersetzen, welche monatlich einmal in ihren Quartieren die respektive Allmosen zusammen bringen, und dieselbe den Armen wöchentlich einmal nach der ihnen gegebenen Liste austheilen. Gleichergestalt

stalt müssen sie 2 Personen bestimmen, die die Allmosen bey dem Gottesdienst und den Messen der Parochie einsammeln a) ich sage 2 Armen-Vorsteher und 2 Einsammler, damit, wenn der eine nicht kan, es der andre thue.

Art. IV.

Ein Abgeordneter der Obrigkeit oder des Gerichts der Pfarrer oder sein Vikarius, und der Verweser müssen mit einem Schreiber und Gerichtsdiener bey jeden Armen des Quartiers gehen; sie müssen alle drey über die Erfordernisse des Armen in seiner Wohnung urtheilen und alle Vorsicht gebrauchen, nicht hintergangen zu werden, sie müssen nemlich! nach seinem Alter, nach seinen Schwachheiten, nach seinem Zuschusse, nach der Anzahl seiner Kinder und was ein jedes davon täglich und wöchentlich verdienet und verdienen kan, fragen, und wenn ihnen hernach von den Umständen eines

a) Wir haben schon gesagt, daß diese Vorstellung des Autors übel angebracht und unnütz wäre, übel angebracht, weil dergleichen hitziges, unruhiges und oft ungestümes Begehren den Gottesdienst unterbrechen, die Andacht der Gläubigen stöhren, und gleichsam auf das Gebet eine Abgabe legen würde. Unnütz, weil die milden Herzen schon zu Hause alle die Allmosen geben werden, die sie zu geben Willens sind.

Armen noch Zweifel übrig bleiben, so müssen sie sich bey den Nachbaren erkundigen, alsdenn müssen sie die Summe vestsetzen, die ihnen der Verweser wöchentlich geben soll. Der Schreiber muß eine generale Liste und eine specielle für den Verweser anfertigen.

Art. V.

Die Verweser müssen den ersten a) Freytag eines jeden Monaths in ihren Quartieren eine Einsammlung vornehmen, und die Allmosen so wie auch alle b) Einsammler in den Pfarren in einer Haupt-

a) Es scheinet für die Armen viel vortheilhafter zu seyn, wenn diese Einsammlung alle Woche geschicht. Die 2 Verweser müssen sie wechselsweise thun. Diese Bemühung, welche überdem nicht sehr lästig ist, erhält nach der Religion und der Menschenliebe einen unendlichen Werth.

b) Es muß keine derselben geben, wie wir schon gesagt haben, oder sie müssen sich zum wenigsten ausserhalb den Kirchen halten. Der Autor hat bisweilen mehr Eifer für die Armen als für die Würde der Religion. Man weiß wol ausserdem, daß diese Einsammlung dem Einkommen der Verweser Abbruch thut. Verschiedene werden sagen: Ich gebe meine Allmosen den Einsammlern der Kirche, damit ich mein Gebet in Ruhe thun und das Klingen der Heller endigen kan. Wenn der Verweser einmal abgeschrecket und abgewiesen ist, so müssen sich die Umstände der Armen nothwendig verschlimmern.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0076
DFG

Haupt-Einnahme-Stube zusammen bringen, wo sie zu dem bestimmten Gebrauch in einer Casse aufbehalten werden müssen. Die Verweser müssen alle Sonnabend Nachmittags um 3 Uhr dahin gehen, der bey der Hauptverwesung angesetzte Schöppe muß sich ohnfehlbar mit einem Schreiber dahin verfügen, und muß einen jedem Armen-Verweser den Betrag seiner Liste an Gelde abführen, damit sie noch selbigen Tages die Austheilung vornehmen können. Der Schöppe muß von dem Empfang und der Vertheilung einen genauen Beweis führen können, und alle halbe Jahr im Beiseyn der Obrigkeit oder der Justitz-Verweser, der Pfarrer und Verweser Rechnung ablegen.

Art. VI.

Der Hauptbesuch muß alle halbe Jahr geschehen im April und October. In diesem letzten Monath soll man den Armen etwas mehr geben, weil der Winter angehet; als Kleider, Feurung, Decken ꝛc. In der Zwischenzeit dieser Hauptbesuche müssen die Verweser von der Abwechselung des Glücks, von dem Tode der Armen, als auch von den neuen Bedürftigen ein genaues Verzeichnis führen, die letzten darin einführen und die abgegangenen ausstreichen; sie müsten dem vorgesetzten Schöppen von diesen Veränderungen den nächsten

sten Sonnabend Bericht abstatten, der davon in der Hauptliste Anzeige thun wird.

Erläuterung.

Wenn alles dieses so eingerichtet ist, nemlich wenn die Quartiere eingetheilet, die Einnahme-Stube bestimmt, die Verweser ernennt, die Besuche abgelegt, die Armen angeschlagen, und die Listen den Verwesern übergeben sind; so soll man den folgenden Donnerstag die Verordnung Sr. Majestät des Königs vom 14ten December 1765 im Betref der Bettler, herumschweifender und derer Leute, die nichts um die Hand haben, von neuem bekannt machen; den Freitag soll man das Betteln öffentlich unter der in der Verordnung enthaltenen Strafe verbieten; und zugleich muß man dabey verbieten den Bettlern öffentliche Allmosen geben zu dürfen, bey Strafe von 6 Gulden, wovon die eine Helfte dem Angeber und die andere den öffentlichen Allmosen zufallen soll; und wo eine Besatzung ist, da soll man den Commandanten ersuchen, um dieses Verbot als eine Ordre auszugeben und die Soldaten auf solche Art dazu anzuhalten, damit den Bettlern alle Zuflucht abgeschnitten werde. Noch denselben Tag müssen die Verweser anfangen ihre Einsammlung zu halten, den Sonnabend

bend darauf die Einkünfte auf die Einnahme-Stube bringen und die erste Theilung vornehmen. Wenn die Stadt von einem grossen Umfange ist, so muß man mehrere Einnahme-Stuben bestimmen und mehrere Vorgesetzte ansetzen, wovon doch alle Rechnungen auf die Haupt-Stube kommen müssen. Man muß zu diesen Allmosen auch die Vorstädte und das Gebiet einer Stadt nehmen, und sie nicht nach den Pfarren einrichten, wenn es deren verschiedene giebt, weil in der einen viele arme Personen, in der andern hingegen viele Reiche seyn können: dergestalt daß die allgemeine Allmosen auf die Gemeinheiten müssen angesetzt werden. Es folgt aus dieser Einrichtung, wenn sie genau beobachtet wird, daß die fremden Bettler sich ohnmöglich in einem Ort einschleichen können, und sie müssen sich, wenn sie nicht in der Liste mit begriffen sind, und ihnen niemand Allmosen reichen kan, davon machen.

Wenn sich übrigens einige unterstehen sollten, zu betteln, so muß man solche nach der Verordnung bestrafen, sie aus dem Lande schicken, wenn sie nicht unter den Schutz und Gebiet des Königs gehören; und wenn solches ist, so muß man sie nach dem Ort ihrer Wohnung bringen, um von der Gemeinheit wo sie sind unterhalten zu werden; denn man muß es als eine veste und unverbrüchliche Grundregel halten, daß jede Gemein-

heit ihre Armen unterhalte, weil es ohne dem nicht möglich ist, dem Uebel der Betttelei abzuhelfen; man mag die Einrichtung machen so gut als man will, so muß sie ohnfehlbar fruchtlos ausfallen. Ich will ein Beyspiel von dem Mangel der Vorsicht anführen. Einige Zeit vor der Verordnung Heinrich II. im Jahr 1547 meinten die Pariser sich von der Last der Bettler zu befreyen, indem sie unter sich einen Anschlag machten, vermöge dessen sie, ein jeder nach Verhältnis seiner Mittel, eine gewisse Summe aufbrachten, dieselben zu unterhalten; aber weit gefehlt, diesem Uebel, worüber sie sich beklagten, vorzubeugen; sie zogen dadurch überaus viele Bettler von Profeßion aus allen Gegenden des Reichs nach Paris.

Diese Vorsicht ist also wesentlich, aber sie ist nicht die einzige so nöthig ist. Alles was den Armen gegeben wird, muß ihnen durch die Verweser in ihre Wohnungen gebracht werden, nach Maaßgabe der Taxe welche nach dem IV. Artikel mit Zusammenziehung der drey ernannten Personen verfertiget seyn muß, und es müssen an keinem andern Orte öffentliche Allmosen ausgespendet werden. Paris kan hier nach der Aussage des Geschichtschreibers wieder zum Beyspiel dienen, der die Unzulänglichkeit der wider die Bettler genommenen Maaßregeln anführet. „Weil gewisse Kirchen und Klöster verbunden wa„ren an gewissen Tagen öffentliche Allmosen an Geld

„und

„und Lebensmitteln auszuspenden, so kamen nicht „allein die fremden Bettler von allen Orten dahin, „sondern dies gab den armen Handwerkern Gele„genheit ihre Arbeit zu verlassen. Als dies die Pari„ser merkten, so befahlen sie, daß die Pfarrer und „Küster dieses Geld und Lebensmittel mit Klug„heit den Schwachen und Kranken, so zunächst „in den Oertern waren, austheilen sollten.

Man kan schon aus demjenigen, was bisher gesagt ist, die Unzulänglichkeit dieser Einrichtung abnehmen. Diese Verordnung hatte auch das Schicksal, als es nicht anders haben konte, es wurde solche schlecht befolgt und hatte wenig Bestand. Ich kan also den Vorgesetzten der öffentlichen Allmosen die genaueste Beobachtung aller Punkte dieser Einrichtung nicht genugsam empfehlen. Die hauptsächlichsten woran alles andere liegt, sind, die Wahl der Verweser, die Summe wornach jeder Arme oder Familie angesetzet werden muß und der beste Weg den Abgang der unzureichenden Allmosen zu ersetzen. Ich will von diesen dreyen Artikeln insbesondere handeln, um denjenigen keinen Wunsch übrig zu lassen, welche diese Einrichtung ins Werk richten wollen.

Von

Von den Verwesern.

Die Verweser der Armen-Anstalten werden gesetzt, die wahren Armen aufzusuchen und ihnen beyzuspringen. Hier sind die Vorschriften, so man ihnen zu Ath gegeben hat, sie sind aus der Verordnung der allgemeinen Allmosen von Yverdun gezogen.

I.

Sie müssen sich alle als Väter und Vormünder der Armen ansehen, und sie müssen eben so viel Eifer beweisen, das Gut, welches ihnen bestimmt ist einzusammlen, und es so unter ihnen vertheilen, als wenn es das Gut ihrer Kinder wäre, sie müssen überhaupt Sparsamkeit und gute Wirthschaft beobachten.

II.

Sie müssen in Erwägung ziehen, daß sie lediglich ein gutes Werk zu unternehmen haben, welches der Religion und Menschenliebe gemäß ist, sie müssen zusammenkommen, nur dahin zu sehen, und sich eifrigst bemühen die Armen zu unterstützen.

III.

Keiner von ihnen kan etwas allein thun, und alles muß den Absichten Gottes gemäß und nach

der

der Mehrheit der Stimmen geschehen. In der allgemeinen Versammlung der Verweser machet die Mehrheit der Stimmen in jeder Classe eine Meinung aus: Es sind drey Classen, von den Pfarrern, Rathspersonen und Verwesern, und die Mehrheit der Meinungen machet den Schluß. Diese Versammlung hat so oft statt, als es Geschäfte von Wichtigkeit erfordern, als zum Exempel, wenn eine neue Schule angelegt werden soll, oder wenn über die zuträglichsten und nächsten Mittel, den Mangel der Einkünfte und Allmosen zu ersetzen, die Rede ist ꝛc. Dieser dritte Artikel findet auch unter den Verwesern insbesondere statt; um einen Dürftigen zu beurtheilen der in der Zwischenzeit von einem Haupt-Besuch zum andern dazu kömmt: Wenn ihn der Verweser bey den Armen-Anstalten angezeiget hat, so giebt man ihm zwey andere zu, die unter sich dreyen die Bedürfnisse dieses Armen in Erwägung ziehen.

IV.

Sie müssen mit dem größten Vergnügen der Verwesung bestmöglichst ein Genüge leisten, und sich dazu anbieten, noch ehe man sie dazu verlanget; sie müssen diese Handlung um Gottes Willen vornehmen. Je mehr sie sich durch Rang und Ansehen unterscheiden, je bereitwilliger müssen sie zu diesem christlichen Dienst seyn, sie müssen nach

und

und nach die Reichen anleiten, monatlich oder jährlich ein Allmosen auszusetzen.

V.

Sie müssen beständig den Endzweck vor Augen haben, den die Gesellschaft zu erreichen sucht; und gleich wie es der vorzüglichste ist die Bettelei mit den Lastern zu verbannen, so müssen sie solches auf alle Weise zu verhindern und die Gesetze auszuüben unerbittlich seyn.

VI.

Um desto vollkommener zum Endzweck zu gelangen, so muß ihr Fleiß durch den Eifer unterstützt werden, damit sie den Armen das nöthige in ihren Häusern geben und sie daselbst zur Arbeit anhalten.

VII.

Sie müssen Obacht haben, daß die Allmosen nicht zur Faullenzerey Anlaß geben.

VIII.

Sie müssen die Allmosen lediglich nach den Bedürfnissen und der Verordnung austheilen, und sich fürstellen, daß sie im Gegentheil zur Wiedererseßung verpflichtet sind.

Zuletzt ist es ausgemacht, daß zu dem Amte eines

eines Verwesers sowohl redlich denkende als verständige Männer erfordert werden, sie müssen eine hinlängliche Einsicht haben demselben wol fürzustehen; sie müssen uneigennützig seyn, denn sie verrichten alle diese Handlungen umsonst zur Erleichterung der Pfarrer und der Obrigkeit, denen sie dadurch einen sehr unangenehmen Theil ihrer Arbeit abnehmen. Die Vorsehung hat es gefügt, daß sich an allen Orten, wo diese Einrichtung mit den Allmosen getroffen ist, dergleichen Leute gefunden haben. Man hat gefunden, daß sie sich so vieler Mühe und Verdrüßlichkeiten ausgesetzet, und zwar ohne Hofnung auf der Welt eine andere Belohnung dafür zu erwarten, als zur Wiederherstellung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe etwas beygetragen zu haben; und ich unterstehe mich zu behaupten, daß man noch überall solche milde und wohlthätige Herzen antreffen wird. Es wäre indessen zu wünschen, daß man auf die Vergeltung ihrer Mühe und Dienste bedacht wäre, da man sie zu den öffentlichen Aemtern und besonders zu den obrigkeitlichen Bedienungen vorzüglich gebrauchen sollte; und daß das Amt eines Verwesers der Armen-Anstalten ein nothwendiger Weg zur weitern Beförderung wäre, wie dies in verschiedenen Orten eingeführet ist. Und in Warheit, ich sehe Niemanden, der geschickter wäre, solche Aemter zu bekleiden. Der Eifer, die Beurthei-

urtheilung, die Uneigennützigkeit sind lauter Eigenschaften die einer Obrigkeit ankleben sollen; sie haben davon schon Beweise abgelegt, sie haben noch ausserdem Einsicht von der Beschaffenheit einer Stadt, von dem Vermögen der Particuliers ꝛc. Wer als sie kennet besser den Ueberfluß des einen und die Dürftigkeit des andern? Wer als sie verstehet es folglich besser, eine Steuer oder andere Auflage im Erfordrungsfall anzufertigen?

Von der Taxe.

Ich kan es in einem allgemeinen Plan nicht bestimmen, was man wöchentlich einem Armen geben muß, weil solches von der Theurung der Lebensmittel abhängt, die man nicht vestsetzen kan.

Alles, was ich sagen kan, ist, daß man nicht zu viel und nicht zu wenig gebe, sondern die Mittelstrasse beobachte, damit man nicht der Faullenzerey Vorschub thue und nicht die Bedrängten im Elend vergehen lasse. Uebrigens werden der Pfarrer, der Schöppe und der Verweser die erwehnte nöthige Vorsicht gebrauchen, und sie werden schon die Taxe zu machen wissen, weil Begünstigung, Verwandschaft, Eigensinn und Vorsprache keinen Einfluß darin haben, welches auf eine andere Weise unvermeidlich seyn würde. Wenn man

zum

zum Exempel dem zum Besuch abgeordneten Schöppen die Anfertigung des Schätzungspreises allein auftragen wolte, so hat er nicht alle Einsicht, die, den Bedürfnissen der Armen abzuhelfen, erforderlich ist. Die Pfarrer und Verweser verstehen sich besser darauf, als er, und überdem zweifle ich auch, daß er den von allen Seiten auf ihn zudringende, ungestümen Bitten würde wiederstehen können. Wollte man auch den Pfarrer allein dazu gebrauchen, er wird solches eben so wenig können; und man wird bald sehen, daß er aus Mangel der Zeit, wenn er ermüdet oder sich dadurch beläftiget findet, diese Sorge seiner Magd auftragen wird. Man trage es dem Verweser auf, so ist zu befürchten, daß er seine Verwandten oder die Verwandten seiner Freunde begünstige, und er wird ganz gewiß tausend Vorwürfe von den unzufriedenen darüber anhören müssen. Es ist also unumgänglich nöthig, daß diese drey Personen gemeinschaftlich diese Schätzungspreise ansetzen. Auf eben diese Art ist sie zu Ath 1772 im Monath Junii gemacht worden. Ich will hier die Taxe die daselbst gemacht ist einrücken, um einen Begrif davon zu geben, und damit man davon urtheilen und darnach bestimmen könne, wieviel man jedem Armen oder jeder Familie in den vornehmsten Städten des Landes, als Brussel, Gand, Mons ꝛc. geben müsse. Man legte wöchentlich einem kranken Armen 14 Sous zu,

einer unbehülflichen Frau 10½ Sous, einem schwachen Mann und Frau, wenn sie beisammen waren, 21 Sous. Man legte allen etwas zu, um den Winter hindurch zu kommen, wo die Zulage stärker seyn muß, so auch bey den Armen, die sehr alt sind, oder von ausserordentlichen Schwachheiten heimgesuchet werden. Den gesunden Armen gab man 7 Sous, denn man muß diesen helfen, in Erwartung, daß sie sich in den Stand setzen ihren Unterhalt durch ihre Arbeit zu verdienen. Man hat auch für die armen Handwerksleute Sorge getragen, die im Winter keine Arbeit hatten, man hat ihnen wöchentlich 7 Sous angesetzet. Auch die Handwerker, Künstler und kleinen Kaufleute, denen ihre Tages-Arbeit oder Handel nicht so viel einbrachte, daß sie mit einer sehr zahlreichen Familie Brodt davon haben konnten, hat man nicht vergessen; man hat ihnen mehr oder weniger angesetzt nach der Anzahl ihrer Kinder, damit sie von der Dürftigkeit nicht gedrückt würden, wenn sie dieselben bey der Arbeit aufzogen und sie selbst auch fortarbeiteten; man hat ihnen wöchentlich 7 bis 14 Sous gereichet. In der Stadt Ath und dessen Gebiet, wo die Anzahl der Bewohner 9 bis 10000 Seelen ausmacht, fanden sich die schwachen, die verlassenen Kinder und Waysen ausgenommen, welche durch besondere Stiftungen unterhalten werden, 320 Hausväter und 414 Kinder;

in

in allen 734 Personen, welche in Zeit von einem Jahr mit 6602 Gulden 15 Sous in Brabantischem Gelde unterstützet wurden. Solte man glauben, daß eine so mäßige Summe für so viele Leute hinlänglich seyn könnte, wenn man nicht bedächte, daß fast kein Armer ist, der nicht im Stande seyn sollte noch einige Arbeit zu verrichten, wovon er aber allein in Wahrheit nicht leben könnte, und womit er alsdenn fertig werden kann, wenn er wöchentlich noch eine kleine Zubusse erhält. Auch alle diese Armen, wenn man davon einige bösartige, liederliche und versoffene ausnimmt, deren Anzahl zusehens kleiner verspühret ist, empfangen diese Allmosen mit Danksagung, sie machen sich gern Beschäftigung mit der Arbeit, sie seegnen diese Einrichtung, die ihnen nach Seele und Leibe heilsam ist. In der That, sie sind nicht mehr der bösen Zeit ausgesetzt ihr Brodt bald vor dieser bald vor jener Thür zu suchen, und daselbst bisweilen überflüßige, bisweilen unzureichende Allmosen zu empfangen, woher es kam, daß sie manchmal im Essen und Trinken unmäßig waren, und zur andern Zeit hingegen nichts zu brechen und zu nagen hatten. Diese Abwechselung von der bald zu häufigen bald zu geringen Nahrung muste Krankheiten bey ihnen verursachen, wovon wenige wieder aufstunden, weil Niemand ihnen hülfreiche Hand leistete, wozu sich niemand verbunden achtete. Ihre Er-

haltung, ja ihr Leben selbst hieng von dem Schicksal ab; es starben auch in der Stadt Ath 100 in einem Jahr, da jetzt ohngefehr nur 10 sterben. Man bedenke es wohl, daß diese Einrichtung der Menschlichkeit anständig ist, daß sie für die Armen in diesem Leben günstig, aber noch weit zuträglicher für jenes Leben ist, und hiedurch ist sie dem Christenthum sehr angemessen. Man ersparet seinen Brüdern in Christo die Schaam, sich zu den Füssen ihresgleichen zu werfen; man hat auf ihre Nothdurft acht, man kommt ihnen sogar zuvor, man beschleuniget ihre Hülfe, man übet alle Pflichten der Menschenliebe, des Christenthums aus. Eine Stadt hat das Ansehen, als wenn es nur eine einzige und grosse Familie wäre; man nähert sich in gewisser Absicht der Gleichheit, die der heilige Paulus unter den Christen einzuführen wünschte. Euer Ueberfluß komme ihrer Dürftigkeit zu Hülfe, und daß auf solche Art eine Gleichheit dadurch entstehe. a) Man gebe ihnen, ohne davon beläftiget zu werden, und sie müssen von ganzem Herzen für ihre Wolthäter bitten; sie besuchen die Kirchen voller Erbauung, um daselbst der Vorsicht zu danken, um daselbst die Unterweisung der Lehrer anzuhören, und nicht wie sonst ein Aergernis zu geben, wenn sie die Allmosen mit Ungestüm foderten

a) 2 Cor. 8.

ten und diejenigen ausmachten, so ihnen solches abschlugen. Man muß sich über eine so schleunige Veränderung wundern, wenn man nicht bedächte, daß durch die Verbindung des Vortheils mit der Pflicht die Bettler wieder zur Arbeit greiffen, wozu sie gebohren sind, und daß durch die Arbeit den Lastern, so eine natürliche Folge der Faulheit sind, der Weg versperret wird. Es war eine Freude in Ath, anzusehen, wie die Armen, so sich vorher als Kranke und Krüppel angaben, den Tag nach dem Verboth zu betteln und öffentlich Allmosen zu geben auf einmal gesunde Arbeiter wurden, und sich selbst zur Arbeit darstelleten; wie die Töchter sich in die öffentlichen Schulen begaben, um spinnen, stricken und Spitzen machen zu lernen; wie die Knaben nach den verschiedenen Handwerks-Meistern liefen, um als Lehrlinge angenommen zu werden. Sie wurden alle untergebracht, und in so wenig Zeit in ihren Wohnungen zur Arbeit gebracht, daß man bey dem zweyten Hauptbesuch, den man 5 Monath hernach anstellete, kaum 4 antraf, die nicht arbeiteten; man sahe sogar 70 und 80 jährige Greise, kurz Bettler, die ihr Jubiläum gehalten hatten, wovon einige Netze machten, andere strickten oder Spitzen klöppelten, oder auf dem Rade verschiedene Faden zusammen spuhleten, kurz, sie beschäftigten sich fast alle, eine ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit zu unternehmen. Dies ist der

zeitige Vortheil, den die Stadt dieser Einrichtung zu verdanken hat. Es kommt ihr alle Arbeit die jetzt die Armen machen zu statten, wovon sie vorher nichts hatten. Und was für ein Vortheil erwächst nicht für den Staat, die Religion und Sitten daraus, die Schulen, welche errichtet waren, die Kinder der Armen in der Religion und christlichen Moral zu unterweisen, und die sonst wenig ausser in der Fastenzeit besucht wurden, wo aufs höchste 30 Kinder darein kamen, um in der Catechismus-Lehre so viel zu lernen, daß sie auf Ostern zum heil. Abendmahl zugelassen werden möchten, diese enthalten jetzt über dreyhundert Kinder, die nicht allein in der Fastenzeit, sondern auch durch das ganze Jahr dahin gehen; und die sich dergestalt beeifern, daß man die Früchte ihres Unterrichts deutlich wahrnimmt. Was hat man nicht in der Folge von einer Jugend, die unterrichtet und zur Arbeit erzogen ist, zu erwarten! Die Einwohner von Ath gewannen so viel Lust daran, daß sie sich selbst wilkürlich wöchentlich oder monatlich zu einer gewissen Summe erboten, um diese Einrichtung fortzusetzen, die heut zu Tage zu Ath auf einem sichern Fuß stehet. Von diesen Allmosen sind die Armen 1½ Jahr lang unterhalten worden, ohne daß die Gemeinheit nöthig gehabt hätte, einen Zuschuß zu thun. Wenn indessen ausserordentlich schlechte Zeiten einfallen solten, wo eine allgemeine

Noth

Noth ist, solche unglückliche Tage, wo die Reichen gewöhnlich ihre Allmosen zurückhalten, da sie solche alsdenn vermehren solten; oder wenn die meisten wohlhabenden Einwohner die Armen und ihr Elend nicht mehr vernehmen, indem sie davon nicht mehr beunruhiget werden, weil sie ihr winseln und schreyen nicht mehr hören, wenn sie alsdenn glauben solten, daß es keine oder wenig derselben gäbe (welches nicht zu verwundern wäre, denn dasjenige, was man mit eigenen Augen siehet, hat allezeit einen viel stärkern Eindruck, als was man erzählen hört: Segnius irritant animos demissa per aurem, quam quæ sunt oculis subjecta fidelibus,) oder wenn es sich zutrüge, daß Personen von wenig Unterricht und Einsicht die Worte unsers Erlösers in einem falschen Sinn nähmen: Laß es deine linken Hand nicht wissen, was deine Rechte giebt, Matth. 6. und also ein öffentliches Allmosen nach dem Verhältnis ihres Vermögens nicht zusammen bringen wolten, auch die Beichtväter und Prediger dieselben nicht eines andern überführen und zureden könnten, daß, weil sie allgemein und gewis für reich angesehen werden, sie auch schuldig wären, ihren Mitbrüdern zum guten Exempel öffentliche Allmosen zu geben, die sich daran stossen würden, wenn sie es nicht thäten, weil Gott sie dazu für schuldig erkennet. Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, daß sie eure gute

Werke sehen. (Matth. 5.) Kurz, wenn es einträfe, daß auf irgend eine Weise zum Unterhalt aller Armen nicht hinlänglich seyn solte, so muß alsdenn die Gemeinheit den Mangel ersetzen, oder man muß ihnen die Freyheit zu betteln wieder gestatten, wie es zu Ypern geschehen ist. Im Jahr 1525 hatten der Probst von der Kirche dieser Stadt, der Ober-Vicarius von Terouanne und die Clerisey der Diöces mit der Obrigkeit eine Verordnung für die Versorgung und Unterhaltung der Armen gemacht, die sie erst 1530 zur Ausübung brachten. Da sie ohne Zweifel glaubten, daß die Güter und Allmosen zu diesem Ende allezeit hinreichend seyn würden, so hatten sie nicht eingerichtet, daß die Gemeinheit im Falle der Noth das fehlende ersetze. Da nun ihre Einrichtung neu war, und dieselbe doch in keiner andern Stadt angenommen wurde, ohngeachtet des Vortheils, den sie aus dieser Verordnung verspühreten, so trugen sie Bedenken, obwol man eben nicht einsieht, warum, ob dieselbe auch wol erlaubt sey; und um sich darüber zu beruhigen, so zogen sie die Universität zu Paris dieserhalb zu Rathe: ihr Brief ist vom 28sten December 1530 datirt. b)

Die Obrigkeit giebt darin zu erkennen, „daß, „um der Nothdurft der Armen in ihrer Stadt auf „eine

b) D'Argentré Collect. Jud. Lo. in Append. P. 6. &c.

„eine leichtere Art abzuhelfen, und dem Mißbrauch „und Schelmerey, welche täglich unter dem Vor„wande der Bettelei geschehen, vorzubeugen, sie ei„ne Verordnung haben herausgehen lassen, wo das „öffentliche Betteln untersagt wird, nebst einem an „gewisse Partikuliers ausgestellten Befehl, die All„mosen einzusamlen, und dieselbe auf die vorgeschrie„bene Art nothdürftig auszutheilen, daß auch seit „5 bis 6 Monath, da dieses beobachtet worden, die „wahren Armen sehr unterstützt worden, und das „Volk dabey ruhig sey; weil sie nun auch wünsch„ten, dieses gute Werk fortzusetzen, so bäthen sie „die Facultät, ihnen doch mit ihrem guten Rath an „die Hand zu gehen, alle Umstände der gemachten „Verordnung genau zu untersuchen, weil sie nichts „zu unternehmen Willens wären, welches ihnen „einen Scrupel verursachen oder ihr Gewissen auf „irgend eine Art beschweren könnte.„ Die Facultät antwortete der Obrigkeit zu Ypern, daß sie ihr Schreiben wohl erhalten und ihre Sache seit einigen Tagen untersucht hätte; und fügte hiebey den Schluß vom 26. Januarii 1531, welches ihre Verordnung als eine den Armen sehr nützliche Sache, und die fähig sey, viel Unheil aus dem Wege zu räumen, billigte, sie hielten ihre Unternehmung für christlich, heilsam, vortheilhaft und dem Evangelio und der Lehre der Apostel und dem Beispiel unserer Vorfahren gemäß: aber unter an-

dern Bedingungen solte man, wenn die allgemeine Armen-Casse zur Unterhaltung der Armen nicht hinlangte, denselben das Betteln nicht verbiethen. Der Schluß der Fakultät war gerecht; die schlechten Zeiten erschöpften bald die gemeinschaftliche Casse und die Einrichtung von Ypern wurde unnütz. Man muß also nothwendiger Weise festsetzen, daß die Gemeinheit, im Falle der Noth, einen Beytrag thue, sonst wird die Einrichtung welche ich vorschlage, wankelnd und von keiner Dauer seyn.

Von dem zuträglichsten und dem Volke am wenigsten zur Last fallenden Mittel, vermöge dessen die Gemeinheit im Fall der Noth den Abgang der Güter und der Allmosen zum Unterhalt der Armen durch einen Beytrag ersetzen muß.

Wenn man einstimmig ist, daß jede Gemeinheit ihre Armen ernähren muß, und daß der Ueberfluß der Reichen hiezu dienen soll, so ist es ausgemacht, daß der Weg von der Gemeinheit zum Ersatz des Abgangs der Armen-Allmosen muß eingeschlagen werden. Sie muß eine verhältnismäßige Auflage auf den Ueberfluß der Reichen ausschreiben. Ich

will

will diese Auflage eine häusliche Abgabe (Charge domiciliaire) nennen, unter welcher Benennung sie im ähnlichen Falle im 8ten Artickel der Verordnung des Königs vom 14ten December 1765 wider die Bettler und Umherschweifer angezeiget ist. Was ist billiger und natürlicher, als diese Auflage? Weil der Ueberfluß der Reichen die Materie zu den Allmosen ist, so wie eine Sache oder Summe welche man schuldig ist, die Materie der Schuld ist; und wenn man sie bezahlt, so thut man in beyden Fällen nichts als seine Schuldigkeit. Eine jede andere Auflage könnte folglich in diesem Punkt kein Genüge thun, sie würde sogar lächerlich seyn.

Wenn man auch eine Abgabe auf die zu verbrauchenden Lebensmittel legen wollte, so werden die Armen und diejenigen, so nichts als ihr nothdürftiges Auskommen haben, es bezahlen müssen, die Reichen, die in hohen Würden stehen, und die Geistlichen werden davon ausgenommen. Wenn man eine Steuer ausschreiben wolte, so werden diejenigen, die am wenigsten haben, solche tragen müssen, da diejenigen, welche Vermögen überflüßig haben, solches zu bestreiten, sich davon loszumachen gewußt haben: nun wird man denenjenigen, die sonst kaum, jetzt aber nicht mehr ihre Nothdurft haben, mit Allmosen zu Hülfe kommen müssen, diese Steuer zu bezahlen; dies hieße beständig, dasjenige

mit

mit der einen Hand nehmen, was man mit der andern giebt. Man siehet hiedurch, daß die häusliche Auflage weit von der Steuer unterschieden ist, wie einige Unwissende sie anfänglich dafür gehalten und folglich als verhaßt und unerträglich angesehen haben, da sie doch nichts weniger als lästig und schädlich ist. Aber, wird mir jemand einwerfen, der Ueberfluß der Reichen kommt den Armen zu, das göttliche Gesetz und ihr Gewissen verbindet sie dazu, es ihnen zu geben, und wenn sie es nicht thun, so müssen sie es selbst vor Gott verantworten, aber menschliche Gesetze können doch niemanden verbinden, Allmosen zu geben. Nun wohl! es soll nicht unter dem Titel von Allmosen seyn, daß ihr bezahlet, es mag unter dem Titel von euren Gründen, von eurer Behausung oder als ein Bürger betrachtet seyn, um eine Schuld abzuführen, die Niemand in der Stadt als ihr, berichtigen kan.

Es kommt wenig darauf an, ob diese Auflage auf die würklichen oder persönlichen Güter hafte und davon prästiret werde, wenn man nur die Regeln der genauesten Billigkeit und ein rechtmäßiges Verhältnis beobachtet, und daß es würklich die Noth erfodre, und solches durch die Mehrheit der Stimmen von der Administration ausgemacht sey. Uebrigens kan diese Auflage nicht anders als sehr mäßig ausfallen, da sie nur zur Beyhülfe gegeben

wird,

wird, wovon Niemand, wes Standes und Würde er auch sey, ausgenommen werden muß. Jedennoch aber muß man dahin sehen, daß dergleichen Auflagen sehr selten kommen, und daß die gewöhnlichen Allmosen und eine gute Wirthschaft mit denselben fast allezeit den Unterhalt der Armen bestreiten können. Bis jetzt hat man in der Stadt Ath, wo die würklichen Armen-Güter noch keine 200 Gulden zu den öffentlichen Allmosen beygetragen haben, fast seit 2 Jahren, als diese Einrichtung währet, noch nicht nöthig gehabt, zu den häuslichen Abgaben seine Zuflucht zu nehmen, und doch glaube ich nicht, daß in einer Stadt dieses Landes weniger Güter für die Armen bestimmt sind, wenn man die Anzahl der Bettler in Erwägung zieht. Nicht allein zu Ath, sondern auch an allen Oertern, wo die Einrichtung mit den allgemeinen Armen-Anstalten, so wie ich sie in Vorschlag gebracht habe, getroffen sind, hat man nicht nöthig gehabt, auf ein anderes Mittel zu denken, und man hat so viel mehr Grund zu hoffen, daß man niemals auf ein anderes Mittel denken darf, indem die Güter und Allmosen auf die billigste Art unter den Armen, keinesweges aber blindlings ausgetheilet werden, wie es doch oft an solchen Orten sich zutragen muß, wo das Betteln frey stehet. Auch hätte man in solchen schon vor langer Zeit die häuslichen Abgaben einführen sollen, wie in England und

in

in einigen andern Orten von Teutschland, wo der Beytrag der Allmosen nach den Gesetzen bestimmt ist, und in gewissen Orten sogleich empfangen, und in andern auf die Häuser vertheilet wird.

Man siehet hieraus immer mehr und mehr, wie unrecht man thun würde, sich wider den Begrif von dieser Auflage aufzulehnen, und sich eine erschreckliche Erscheinung darunter vorzustellen, so daß man aus einer närrischen Furcht sich weigert, die Einrichtung der allgemeinen Allmosen-Anstalten anzunehmen; weil solche das sicherste Mittel sind, die Auflagen zu vermeiden, und weil diese Abgaben nicht anders, als sehr mäßig seyn können, wenn man die große Anzahl derjenigen, so dazu beytragen, in Erwägung ziehet. Dieser Beytrag ist keine neue Verbindlichkeit, die aus der Einrichtung der allgemeinen Allmosen entspringen sollte: die Gemeinheit muß ihre Armen ernähren, sie mögen betteln oder nicht. Im Jahre 1767 konnten die Armen zu Ath betteln, und dies verhinderte doch nicht, daß sie fast alle äußerst elend waren, ohne daß die Reichen sich darum bekümmerten, ihnen beyzustehen. Es starben davon im Monat Jenner an die 60. War hier nicht der Fall, eine Auflage anzusetzen? Solte bey dieser Gelegenheit die Stadt sich nicht an diejenigen wenden, welche im Ueberfluß lebten? um den Mitbürgern in einer so dringenden Noth beyzustehen? Konte solches

wol

wol verborgen bleiben? Der immerwährende Klang der Glocke, welche um ein Jahrgeld anrufte, oder die den Zustand der schwachen Armen verkündigte, war derselbe nicht eine Einladung der so sehr benöthigten Wolthat? Indessen glaubte der eine nicht mehr als der andere verbunden zu seyn, ihnen beyzuspringen, und weil die Fürsorge der Prediger nicht hinlänglich für so viele Leute seyn konnte, so nahm das Uebel dergestalt Ueberhand, daß die Obrigkeit, als sie davon benachrichtiget waren, sich nach ihrem Gewissen verpflichtet zu seyn glaubten, augenblicklich Summen aufzunehmen, um Decken und Brennholz anzuschaffen ꝛc. mehr als 300 Familien standen in Gefahr, ohne Beyhülfe zu sterben. Man erkenne aus diesem Beyspiele die Unmenschlichkeit, seine Brüder in einer solchen Lebens-Gefahr dem Schicksale bloszustellen. Nach meinem gegebenen Vorschlag hat man diese Gefahr nicht zu befürchten, die Verweser der Armen-Anstalten sind dazu gesetzt, darauf acht zu haben und zu rechter Zeit davon Nachricht zu geben. Was für ein Vergnügen für die mitleidigen und wolthätigen Armen! O daß die Anzahl derselben nicht größer ist, so würde man in mißlichen Umständen nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu der häuslichen Abgabe seine Zuflucht zu nehmen. Aber wenn die gutdenkenden und wolhabenden Menschen sich, wegen der Härte des größten Theils allzu

sehr

sehr beschweret finden, alle Armen zu unterstützen; was für ein Hinderniß findet man in diesem Falle Schätzungen und Taxen nach den Gesetzen festzusetzen, welche harte und unerbittliche Herzen nothwendig gemacht haben! Ja ich bin versichert, daß die Erfahrung überall das, was ich behaupten will, wenn es zur Sprache kommt, bestätigen wird: die bemittelten Personen, welche Menschenliebe besitzen, werden so sehr die häusliche Auflage wünschen, als die Geitzigen sich dafür fürchten werden, und sie fällt in der That nur auf die letztern und belästiget die andern nicht, die aus Mittleiden und gutem Herzen mehr geben als es ihre Umstände erforderten. Also in dem alleinigen Betracht des Vortheils wird dieselbe ohne Rücksicht auf alle andere Betrachtungen einigen Furcht einjagen, andern aber sehr willkommen seyn. Ich gestehe es, das Betragen derjenigen, die diese Auflage veranlaßet haben, wird verhaßt seyn; aber kann man denn so viele Arme auf eine so erschreckliche Art schmachten lassen, und das Volk ins äußerste Elend versetzt sehen, ohne daß sich jemand darum bekümmere, zu Hülfe zu kommen? Die Auflage ist also in diesem Falle nothwendig. Die Wohlfarth des Volks ist das vornehmste Gesetz. Und warum sollte man Anstand nehmen? Die Menschlichkeit, diese so natürliche Empfindung hat keinen Eindruck auf die jetzigen Reichen

chen gemacht, das göttliche Geboth wegen der Allmosen hat sie nicht gerührt, sie haben die stärkste Verbindlichkeit solche zu geben nicht annehmen wollen, welche ihnen das einstimmige Zeugnis aller Zeiten und die Lehren aller Väter und Gottesgelehrten vorhalten, man muß sie also auf eine stärkere Art dazu anhalten und zu dem göttlichen Gesetz noch ein menschliches hinzufügen. Ihr Reichen, ihr mögt seyn, was und wo ihr wollet, wenn ihr Christen seyd, so befolget die Vorschrift und Maaßnehmungen der Armen-Allmosen. Der heilige Carolus Borromeus Erzbischof zu Milan predigte sehr nachdrücklich dem Volke und ließ es demselben durch die Pfarrer predigen, daß man bey Strafe der Verdammung, die Jesus Christus im Evangelio darauf leget, wenn er spricht: Ich bin hungrig gewesen ꝛc. Gehet hin ihr Verfluchten ꝛc. Allmosen geben müste. Er ging noch weiter, er verweigerte die Absolution, und gebot den Beichtvätern, daß sie es auch einem jeden ohne Unterschied thun sollten, der nicht monatlich nach seinen Kräften die gehörigen Allmosen gäbe, und er gab ihnen die Absolution nicht eher, als bis sie solche berichtiget hatten, indem er sagte, daß man einem jeden der an den Feyertagen hätte keine Messe hören wollen, die Absolution verweigerte, da doch das Gebot der Messe nur von den Menschen herkäme, und hingegen die Allmosen-Gabe der Be-

fehl Gottes sey. Im Betref desjenigen was und wie viel man geben soll, so wolte er, daß man so viel geben solte, als man an seinem schrecklichen Todes-Tage würde gegeben haben, und als wenn man in dem Augenblicke sterben sollte, da man uns das Allmosen abfordert, und da wir solches verweigern. „Man denke nur, sagte der heilige Chrysostomus, was der Reiche, der Kaufmann, der Handwerker, der Bauer geben würden, wenn sie blind und gichtbrüchig wären, um die Gesundheit wieder zu erlangen, ihrer Güter sich bedienen zu können oder sich ihren Unterhalt zu verdienen.„ Die Worte Pauli über diesen Punkt sind merkwürdig. „Was die zum Nutzen der Armen be„stimmte Einsammlung der Allmosen betrift; so „soll ein jeder den ersten Tag in der Woche das„jenige bey Seite legen, was er zur Beyhülfe sei„ner Mitbrüder bestimmt hat . . . hiedurch wird „Gott eure zeitliche Güter seegnen, und in euren „Seelen Früchte der Gerechtigkeit aufwachsen las„sen. a)„ Der heilige Johannes sagt: Wer Reichthum auf der Welt besitzet und siehet seinen Mitbruder nothleiden, und verschliesset sein Herz vor ihm; wie kan die Liebe Gottes bey ihm bleiben? Der heilige Ambrosius, dessen Sittenlehre eine der vollkommensten ist, sagt, daß es kein geringeres

Ver-

a) 1 Cor. 16. 2 Cor. 9.

Verbrechen sey den Armen seinen Ueberfluß zu verweigern, als ihm sein eigen Gut zu rauben, (Non enim majus crimen est, habenti tollere, quam, cum abundas, indigenti denegare.) Der heilige Hieronymus erklärte sich folgendergestalt gegen eine Person, die ihn wegen der Verbindlichkeit zu dem Allmosen um Rath gefragt hatte: Dignatio tua aut dives est, et debet facere, quod praeceptum est; aut adhuc tenuis et non debet quaerere, quod erogatura est. Wenn man diesem Ausspruch nachkäme, so würde die Begierde Reichthum zu erwerben nicht so groß seyn, und folglich würde auch die Anzahl der Armen abnehmen. Ich würde kein Ende finden, wenn ich alle die guten Aussprüche der Väter über diesen Punkt anführen wollte; überdem reden die Prediger oft in ihren Ermahnungen davon, ich will nichts mehr davon sagen, ich glaube mich hinlänglich genug über den Beweis des Nutzens und der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Einrichtung ausgelassen zu haben, um vernünftige Personen zu überzeugen, welche die Sachen ohne Vorurtheile und Eigennutz betrachten.

Dies ist alles, was ich verlange: Was die andern anbetrift, so weiß ich wol, daß ich sie nicht überzeugen werde, und daß viel aufgeklärtere und beredtere Leute als ich sie nicht mehr überzeugen werden; es ist, als wenn man zu den Tauben

redet oder den Blinden Farben zeigen wolte. Ich werde zum Exempel diejenigen nicht überführen, welche mehr von der Pracht einer Einrichtung als von dem Nutzen so sie daraus erwarten, sollen eingenommen sind, und den Vorsatz haben ein allgemeines Hospital zu errichten; auch die werde ich nicht überzeugen, welche sich Hofnung machen, daselbst ein Amt zu bekommen. Ich werde nicht die prahlenden Reichen überzeugen, welche die Eitelkeit haben, um ihren Häusern eine Menge von Armen zu versammlen, denen sie Allmosen reichen um sich sehen zu lassen, nach Art der Pharisäer wovon das Evangelium redet; weil die öffentlichen Allmosen nur durch die Hände der Verweser der Armen-Anstalten vertheilt werden können. Ich werde die geitzigen Armen nicht überzeugen können, weil sie die häusliche Auflage scheuen. Ich werde auch nicht die schwelgerischen Armen überzeugen, weil die öffentlichen Allmosen nicht hinlänglich sind sich zu berauschen, auch nicht die faullenzenden Armen, weil sie verbunden seyn werden, zu arbeiten. Alle diese Leute werden allezeit unversöhnliche Feinde der öffentlichen Armen-Anstalten bleiben.

Ende der Abhandlung über die Bettelei.

Anhang

zu der

Abhandlung

über die

Bettelei,

enthaltend

die Einwürfe,

welche

wider die Mittel zur Abschaffung derselben sind gemacht worden,

benebst

den Antworten.

Tu ne cede malis, sed contra audentior ito.

Aen. 3.

Sylvestres homines sacer interpresque Deorum
Caedibus et victu foedo deterruit.

Horat. Art. poet.

Wiederholung des Entwurfs zu den öffentlichen Armen-Anstalten.

Die Erfahrung hat zu allen Zeiten erwiesen, daß in den Orten, wo die Bettelei erlaubt ist, es mit den Allmosen eine ungewisse Beschaffenheit habe, und daß die schamhaftigen, schwachen und verstümmelten Armen, die der Hülfe am meisten bedürfen, gemeiniglich unerkannt bleiben: indessen legt uns die Menschenliebe und besonders das Christenthum die unnachläßige Pflicht auf, die Allmosen mit Klugheit und Nutzen zu geben.

Da nun diese Pflicht, so unumgänglich sie auch ist, nach der gegenwärtigen Lage der Sache nicht zur Ausübung gebracht werden kan; so hat ein Bürger, der von dieser Unordnung in eine unangenehme Empfindung gesetzt ist, und der die Schwäche der Mittel, so man dagegen angewendet hat, kennet, sich berechtiget gehalten, dem gemeinen Wesen oder vielmehr den Justitz- und Policey-Bedienten einen Entwurf einer Einrichtung, die an allen Orten, wo sie in Erfüllung gegangen ist, den besten Erfolg nach sich gelassen hat, vorlegen zu dürfen.

Diejenigen, welche sich die Mühe geben wollen, denselben ohne Eigennutz und Vorurtheile zu

untersuchen, werden die Mittel, so in denselben angezeiget sind, einfach und leicht finden; sie werden darin eine so natürliche Verbindung antreffen, daß man deren Wahrnehmung nicht leicht verfehlen kan. Wir haben bewiesen, daß, wenn man den Armen das Betteln untersagen will, man auch nothwendiger Weise denjenigen, so es in der That sind, mit Allmosen zu Hülfe kommen müsse. Woraus denn weiter folgt, daß man sie besuchen, sie fragen und den Zustand ihrer Bedürfnisse kennen und die Allmosen darnach abmessen müsse.

Der Weg um dieselben wol einzurichten gehet dahinaus, die ungebührlichen Empfehlungen nicht anzuhören, und eine besondere Neigung zu beweisen, jeden Armen nach Billigkeit zu schätzen; man muß solches ohne Vorzug oder besondere Liebe gegen einen oder den andern unternehmen, und nichts als deren wahre Bedürfnisse zum Maaßstab dazu annehmen. Man soll drey Personen dazu ernennen, die, nachdem sie den Zustand des Armen gesehen, unter sich die Summe vestsetzen müssen, die dem Armen wöchentlich gereicht werden soll; nemlich den Pfarrer, den Schöppen und den Verweser, diesem letzten liegt es insonderheit auf, die wahren Armen zu entdecken, ihre Zubusse zu erfahren, zu sehen wie sie die empfangene Allmosen anwenden, zu untersuchen, ob sie zu wenig oder zu viel zu ihrem Unterhalt haben, und niemals etwas zu geben,

welches

welches der Faullenzerey Vorschub thun könne, auch so viel zu geben, damit der Nothdürftige keinen Mangel leide.

Zu diesem Ende muß man die grössern Städte in verschiedene kleine Quartiere abtheilen, und zu jedem einen Verweser ernennen, der diese Arbeit bestreiten könne. Er muß eifrig und fleißig seyn und sich als den Vater aller Armen in seinem Bezirk ansehen.

Die Liebe zur Ordnung und öffentlichen Ruhe, die Empfindungen der Menschenliebe und der Wolthätigkeit reichen schon hin, die wahren Mitbürger zu erwecken, sich zu der Verwaltung eines solchen Amts anzubiethen. Aber auch die ewigen Belohnungen, welche Gott denjenigen versprochen hat, so für die Armen Sorge tragen, werden die Aufmerksamkeit christlicher Seelen auf sich ziehen und sie anleiten, sich freywillig diesen milden Geschäften zu widmen, so wie es zu Verdun und Ath geschehen ist. Ich rede aus der Erfahrung; und also unterstehe ich mich auch zu versichern, daß nicht der Mangel an Verwesern diese Armen-Einrichtung in einer Stadt verhindern wird; dies wird aufs höchste nur ein Vorwand seyn, weil man dazu, wie in Holland geschicht, die Bürger nach der Reihe anhalten kan: sondern die wahren Hinderniße werden das Vorurtheil der Unwissenheit und Faulheit derjenigen seyn, von de-

nen die Sache abhängt, und die bis hiehin von den Vortheilen, welche diese Einrichtung den Sitten, der Religion und der innern Einrichtung zuwege bringt, wenig durchdrungen zu seyn scheinen.

Daß dieser Entwurf könne ins Werk gerichtet werden, solches kan nicht geleugnet werden, weil zu Ath geschehen ist, und sich daselbst beynahe drey Jahr zum größten Vergnügen die Einwohner, die den Nutzen davon immer mehr und mehr einsehen und die Dauer aufrichtigst wünschen, erhalten hat. Jedennoch sahen die meisten dasigen Einwohner diese Einrichtung für unmöglich an: sie fanden dabey unzählige Schwierigkeiten und Hindernisse, und sie erkläreten sich öffentlich dagegen. Als sie ins Werk gerichtet wurde, so waren sie noch nicht überführet, und sie glaubten, daß es nicht lange Bestand haben würde. Sie waren bis dahin einigermassen zu entschuldigen, die Sache war neu und es war kein Beyspiel im Lande davon. Ohngeachtet des Vortheils der ihnen daraus zuwuchs, so bestanden verschiedene auf ihre vorige Meynung und bestrebten sich sogar durch zerstöhrerische Auflehnungen solche wahr zu machen, um zu zeigen, daß sie sich nicht geirret hätten; so viel Mühe hat ein Mensch von seinen Vorurtheilen zurückzukommen. Man kan sagen, daß dies System bey seinem Anfange alle die Wiedersprechungen

gen ausgestanden hat, die alle gute Einrichtungen gemeiniglich zu leiden pflegen, und man hat den guten Erfolg dieser Einrichtung, den Ermahnungen der Priester, dem Eyfer der Verweser und besonders der Geschäftigkeit und Standhaftigkeit des Hauptes dieser Stadt zu verdanken: Ich gebe ihnen gern das Lob so ihnen gebühret, ja ich danke es der Vorsicht, welche diese Unternehmung mit ihrem Seegen gekrönet hat.

Die wichtigen Schwierigkeiten verschwunden indessen und die Vortheile wuchsen gemählig an; kurz, man wunderte sich sehr, daß die Sache so leicht ging; es fanden sich keine Wiedersacher mehr, als diejenigen, wovon am Ende der Abhandlung geredet ist, deren Anzahl doch nicht groß ist.

Die Obrigkeiten der benachbarten Städte, welche die Wege, welche man zu Ath einschlug die Armen zu unterhalten und sich von der Ungemächlichkeit der Bettler zu befreyen, kanten, begnügten sich damit selbige zu bewundern, ohne sich schuldig zu erkennen sie zu ergreiffen; indem sie sich ohne Zweifel einbildeten, daß Ath Quellen hätte, die andere Städte nicht haben, da es doch wenige giebt die damit so schlecht versehen sind, wenn man auf die Anzahl der Armen anschlägt. Dennoch aber sind in diesen Städten viele, welche ein aufrichtiges Verlangen tragen, diese Einrichtung bey sich zu Stande zu bringen; aber viel mehr halten

die

die Ausführung für unmöglich, und hierin sind sie weniger zu entschuldigen, als diejenigen so sich anfänglich zu Ath wiedersetzten, weil sie das Beyspiel dieser Stadt vor Augen haben, und den guten Erfolg dieser Unternehmung schon seit 3 Jahren bestätigt sehen. Sie halten sich bey nichtigen Einwürfen auf, schützen die Unmöglichkeit vor, und wenden denen so sie dazu auffodern die Ungleichheit der Städte ein, gleich als wenn die Bettelei nicht überall die Faullenzerei mit allen den daraus entspringenden Lastern zum Gefolge hätte und nicht auch überall müste unterdrückt werden; sie führen unabläßig den Unterschied zwischen einer grossen und kleinen Stadt an, gleich als ob nicht die Menschen an allen Orten zur Arbeit verpflichtet wären. Der Ackerbau, die Manufakturen, der Handel erfordern überall geschäftige Hände; und wenn in grossen Städten die Bettelei überhaupt weiter gehet und stärker eingerissen ist, so müssen daselbst die Mittel welche geschickt sind sie zu unterdrücken, auch viel eifriger gewünscht und gesucht werden, weil sie daselbst viel nöthiger sind. Kurz, die Policey kan und soll an keinen Orten Leute dulden, die ihre Pflichten verkennen und von der Arbeit anderer Vortheil ziehen wollen, ohne sich zu bemühen, selbst die Hand an die Arbeit zu schlagen. Diejenigen, welche die Geschichte der alten Völker kennen, wissen, daß die wol eingerichteten

Staa-

Staaten solche Creaturen verabscheueten; sie wissen, daß die Gesetzgeber die Arbeit zum besondern Gegenstand ihrer Policey machten, indem sie Gesetze wider die Faulheit machten. In Egypten, zu Sparta, zu Athen führete man die Müßiggänger vors Gericht, und ließ sie Rechenschaft ablegen von dem wodurch sie sich ernähreten. Die Sauder bestraften nach der Aussage des Elien die Leute sehr streng, welche sich keine Mühe gaben, ihren Lebensunterhalt mit arbeiten zu verdienen; die alten Teutschen warfen diejenigen in den Fluß, welche sich hartnäckig widersetzten zu arbeiten, und sahen sie nicht allein als auf der Welt unnütze Wesen an, sondern auch als Betrieger, welche von der Arbeit der andern lebten. Der Kayser Galerius machte ein Edikt, nach welchem man die starken Bettler aufgreifen muste, sie auf Schiffe brachte, um sie auf der offenen See scheitern zu lassen. Aber man übergehe die heydnischen Gesetze, die bald zu nachsichtig und bald zu strenge sind. Man öfne die göttlichen Bücher; diese untrüglichen Götter-Sprüche schicken sich besser für Christen. Man lese das 12te Capitel des Predigers: Wenn ihr Gutes thut; so sehet darauf, wem ihr es thut. - - Thut Gutes dem, der es würklich bedarf, so werdet ihr Belohnung davon haben, wo nicht von ihm, doch gewis von dem Herrn. - - Gebet demjenigen, der gut ist, und stehet nicht dem Sünder

bey,

bey, denn Gott wird dem Bösen und dem Sünder geben, was ihm gehöret, er behält es sich vor bis am Tage des Gerichts. Thut Gutes dem, der demüthig ist; und gebet nichts dem Bösen, und verhindert, daß man ihm Brodt gebe, damit seine Bosheit nicht stärker werde. Mein Sohn, sagt er anderwärts, führe niemals das Leben eines Bettlers, denn es ist besser zu sterben, als zu betteln. (Cap. 40.) Hiezu gehöret, sagt der heilige Basilius, als er diese Stelle erkläret, eine grosse Erfahrung, um diejenigen zu unterscheiden die warhaftig arm sind, von denen, so eine Kunst oder ein Handwerk daraus machen, zu betteln.

Die heilige Schrift bezeuget überall einen grossen Abscheu vor dem Müßiggang, und folglich hasset sie eben so die Bettelei, weil sie nichts als eine Würkung des Müßiggangs und der Faulheit ist.

Die noch starken Bettler verachten offenbar den Ausspruch, der wider alle Menschen ausgesprochen ist: Im Schweiß deines Angesichts solst du dein Brodt essen ꝛc. (Gen. 3.) Die meisten sogar zweiflen nicht an der Schuldigkeit zu arbeiten. Von Kindheit auf suchen sie ihr Brodt von einer Thür zur andern, gleich ihren Eltern, welche in der Folge, da sie dieselben allein betteln schicken, sie gut bewillkommen, wenn sie viele Allmosen mit nach Hause bringen, und ihnen übel begegnen, wenn sie nicht viel mitbringen, und sie also auf

diese

diese Art zu der List und den Betrügereyen der Bettelei veranlassen. Wenn sie grösser geworden sind, so sehen sie dieselbe als ein Handwerk an; und wenn sie dasselbe viel einträglicher finden, als ein jedes anderes, das sie allezeit für viel mühsamer halten werden. Und ist es wol wahrscheinlich, daß es ihnen nur in den Gedanken kommen wird, eine andre Nahrung zu betreiben, so lange als man ihnen erlaubt, solches öffentlich zu treiben? Sie sind niemals von der Abscheulichkeit und Bösartigkeit des müßigen Lebens unterrichtet, noch wieder die Laster, so daraus entstehen, in Sicherheit gesetzet worden. Ihre Eltern oder die Pfarrer, denen es zukam, sie zu unterrichten, haben diese solches gethan oder auch thun können? Man wird es eingestehen, daß ihre Eltern sie nicht unterrichtet haben, indem sie selbst davon nicht belehret worden sind. So eifrig auch die Pfarrer seyn mögen, so kennen sie kaum diese irrenden und herumschweifenden Armen, sie mögen noch so viel predigen und Catechismus-Lehre halten, so lange es erlaubt ist zu betteln, werden die Kinder der Bettler nicht in den Unterricht kommen. Ihre Eltern würden diese Zeit für verlohren ansehen und sie wurden dieserhalb keinesweges ihre Entschuldigungen annehmen, wenn sie unter diesem Vorwande mit ledigen Händen nach Hause zurück kämen. Ich schliesse hieraus, daß, da die Prediger

diger das wesentlichste Stück ihres Dienstes gegen die Bettler in ihren Pfarren nicht in Ausübung bringen können, sie verlangen und darauf bedacht seyn müssen, die besten Mittel zur Ausführung dieses so wichtigen Gegenstandes zu ergreiffen. Man muß den wahren Armen ihren Unterhalt verschaffen; woraus folgt, daß man einen Plan annehmen und zu diesem Ende abzielende Maaßregeln ergreifen muß. Weil aber die gesunden und starken Armen unter den andern vermischt sind, und einen Theil ihres Unterhalts mit verzehren, so muß man sie abzusondern suchen, indem man sie zur Arbeit anhält, wozu sie fähig und gebohren sind, und zwar solches nicht eben durch die Furcht, wie man an vielen Orten vergeblich versucht hat, sondern durch eine für sie glückliche Nothwendigkeit, indem man ihnen die Gemächlichkeit, daß sie ohne Arbeit besser als andere durch ihre Arbeit leben, abschneidet. Hierin bestehet mein ganzes System, den Vortheil mit der Pflicht zu verbinden. Dies ist folglich ein würksames Mittel die gesunden Armen zur Arbeit anzufrischen, und sie zu gleicher Zeit aufzumuntern, ihre Kinder Handwerke lernen zu lassen, wovon sie selbst den Vortheil ziehen. Zu diesem Ende muß man sie in die angelegte oder dazu noch einzurichtende Schulen schicken, wo man sie in den Grundsätzen der Religion und Moral unterrichten wird, und man muß sie zu der unumgäng-

gänglichen Pflicht gewöhnen, ihren Unterhalt durch Arbeiten zu verdienen. In Wahrheit, ein leidentliches und menschliches System, welches mit dem Evangelio und dem Geist des Christenthums übereinstimmig ist, ein System, das den Künsten, Handwerken, dem Ackerbau und dem ganzen Staate zuträglich ist, für welchen die Bettelei der starken Armen bishieher von sehr traurigen Folgen gewesen, und der davon noch eine üble Nachkommenschaft zu erwarten hat, da die Kinder der Armen so schlecht stehen, indem sie halb nackend herum laufen oder in den strengsten Jahrszeiten mit Lumpen behangen sind, sie erscheinen hinckend, gebückt, puckelicht und sind durch ihre nachgemachten Gestalten vermögend, jemanden zu erschrecken und zur fernern Fortpflanzung einer so häßlichen Gestalt Gelegenheit zu geben; sie sind blos zur Unordnung und Liederlichkeit aufgelegt, da sie weder die Anständigkeit noch die Tugend und Religion kennen. Dieses System würde unzählichen Lastern vorbeugen, wovon die Bettler die Urheber oder Mitschuldige sind; ein System, worin sich folglich die Prediger und die Obrigkeit vereinbaren solten, weil die Religion und die Policey gleichmäßig dabey gewinnen; ein System, das zur Zeit der Apostel, wie St. Lucas in der Apostelgeschichte lehret, von den Dienern der Kirche ist befolget worden, und kurz ein System, welches die Mittel allen wahren

Armen zu helfen, darbietet, wie auch die Taugenichte ohne Zwang zur Arbeit anzuhalten; also ein System, das von den Mitteln, so man in den öffentlichen Hospitälern gebrauchet, wo man alles durch Gewalt erzwingt, weit unterschieden ist.

Ich weiß, daß man eine Menge von Einwürfen auflösen muß, welche von vernünftigen und uneigennützigen Personen gemacht werden, und eine noch grössere Anzahl, so von den übelgesinneten und denen, welche blindlings einem System zugethan sind, das nirgends einen guten Erfolg gehabt hat, aufgeworfen werden. Man muß indessen beyden antworten; den ersten, um sie auf andere Gedanken zu bringen, den andern, um ihr falsches Urtheil an den Tag zu legen, und um sie zu verhindern, die ersten zu verführen, die von einer Meynung zurück kommen werden, die sie aus Irthum angenommen hatten. Auf gleiche Art hat sich der Urheber einer ähnlichen Einrichtung, welche seit 1760 zu Yverdun eingeführet ist, und die sich fast in der ganzen Schweiz ausgebreitet hat, verhalten. Man hat zu Ath ebenso auf alle Einwürfe, welche bey dem Anfange der Armen-Anstalten zu Ath gemacht sind, geantwortet; ich will sie beyde anführen, und auch diejenigen, so in verschiedenen Städten dieses Landes dagegen gemacht sind.

Einwürfe

Einwürfe, welche zu Verdun gemacht sind.

Einwurf I. Es ist angenehmer seine Allmosen selbst auszutheilen, als die Sorge davon andern zu übertragen.

Antwort. 1) Wenn man bey seinem Geben sich Verbindlichkeiten zu erwerben sucht, so hat das Mitleyden und die Menschenliebe keinen Antheil daran, nach welchen man gutes thun muß, ohne irgend einen Vortheil davon zu gewärtigen. 2) Um eigenhändig Wolthaten auszutheilen, so muß man selbst die wahren Armen aussuchen oder erwarten, daß sie sich uns darstellen: in dem ersten Falle legt man sich eine sehr schwere Pflicht auf, und erfordert solches eine Untersuchung, wobey man sich sehr oft irren kan; und in dem 2ten Falle bestärket man die Betteley, welches Uebel man doch abzuwenden sucht.

Einwurf II. Es ist zu befürchten, daß durch diese Einrichtung die Vermächtnisse, welche gewöhnlich den Hospitälern gemacht werden, aufhören.

Antwort. 1) Diese Einrichtung kan den Hospitälern keinen Abbruch thun, sobald man annimmt, daß sie keine Gründe als die, welche von der Vorsicht herrühren, haben wird, und daß sie nichts empfangen kan, um Capitale davon anzulegen. 2) Die glückliche Ausführung eines Entwurfs,

wodurch die Bettelei verhindert würde, wäre der Stiftung verschiedener Hospitäler weit vorzuziehen.

Einwurf III. Diese Einrichtung würde in den schlechten Jahren nicht bestehen können, wo sie doch am allernothwendigsten seyn würde.

Antwort. Die Erfahrung beweiset im Gegentheil, daß je dringender die Erfordernisse sind, desto mehr nehme die Theurung zu. Da die ersten Christen so viele Armen unter sich sahen, so brachte sie das Mitleiden so weit, daß sie eine Gemeinschaft der Güter einführeten. So lange, als es Christen in der Welt giebt, werden die Allmosen bestehen. Es ist genug, daß die Verwesung das öffentliche Zutrauen besitze, und sie wird es allezeit besitzen, wenn der Eifer und die Unverletzlichkeit dabey regieren.

Einwurf IV. Es giebt nicht Leute genug, die im Stande sind, für die Unterhaltung aller Leute zu sorgen.

Antwort. 1) In welcher Stadt oder Dorf sterben die Armen vor Hunger? Sie leben überal von den Allmosen, die sie doch oft auf eine sehr üble Weise erhalten haben. 2) Die Helfte dieser Allmosen, welche so aufs Gerathewol und ohne Unterschied gegeben werden, würden mehr als hinlänglich seyn, die Armen zu ernähren, wenn sie gesammlet und durch kluge und mitleidige Leute gehörig

hörig ausgetheilet würden. 3) Dreyßig Personen, die im Stande sind, etwas zu geben, haben nur einen Armen zu unterhalten, und es ist daher unmöglich, daß es diesen 30 Personen zur Last fallen solte, das ihrige mit beyzutragen, nachdem es ihr Vermögen zuläßt.

Einwurf V. Man wird den Partikuliers durch die Einsammlung der Allmosen beschwerlich fallen.

Antwort. Die würksamsten und einzigen Mittel, die sich zur evangelischen Freyheit am besten schicken, um den Beytrag der Partikuliers aufzufodern, sind 1) eine gute und weise Verwesung, wie wir solches schon mehr als einmahl gesagt haben. 2) Die Ermahnungen der Prediger und Pfarrer, welche sich auf die mächtigen Bewegungs-Gründe der Religion beziehen. Die erzwungenen Allmosen sind nicht Früchte der Tugend; Gott liebt nur das, was freywillig und mit Vergnügen gegeben wird.

Einwurf VI. Dieser Entwurf würde auf dem Lande keinen Platz finden, wo oft viel Elend herschet und wenig Personen im Stande sind, demselben abzuhelfen.

Antwort. 1) Dieser Einwurf kan nur die Dörfer betreffen, wo es keine Häupter giebt, die fähig sind, die Ordnung zu erhalten und zu stiften; und diejenigen die zu wenig Partikuliers haben,

die im Stande sind, diese Ausgabe zu bestreiten. 2) In diesem Falle, der sehr selten ist, ist es billig, daß die nächsten Städte den Abgang ersetzen, da sie von diesen Dörfern, durch allerhand Lebensmittel, so sie daraus bekommen, grossen Vortheil ziehen. Dieser Einwurf gehet unserm Lande nichts an, weil es auf allen Dörfern Personen giebt, die im Stande sind, die Ordnung daselbst zu erhalten, und weil die Dörfer überhaupt im Stande sind, ihre Armen zu unterhalten.

Einwurf VII. Es kommt nicht denen Städten, sondern dem Fürsten zu, für den Unterhalt der Armen, die keine Glieder der Gemeinheit sind, zu sorgen.

Antwort. 1) Das Christenthum erfodert, daß unsere Wolthaten sich soweit erstrecken sollen, als es in unserm Vermögen stehet. Auf diese Weise schickten, in den ersten Jahren der Kirche, die Gläubigen von Macedonien, von Achaja und Corinth Allmosen an die Glaubensgenossen zu Jerusalem. 2) Es ist auch billig, daß der Fürst solchen milden Einrichtungen zu Hülfe komme, und solchen Oertern beyspringe, die nicht im Stande sind, ihre Armen zu unterhalten; allein dies hebt die Verbindlichkeit nicht auf, nach welcher die Partikuliers nach ihren Kräften dazu beytragen müssen. 3) Die Städte, welche am meisten von der Bettelei zugesetzet werden, finden auch ihren beson-

dern

dern Vortheil dabey, sie zu unterdrücken oder derselben vorzubeugen, und müssen solche kein Mittel aus der Acht lassen, sich davon zu befreyen.

Einwurf VIII. Um die Bettelei zu verhindern, braucht man nur das Betteln zu verbieten und die Bettler zu bestrafen.

Antwort. Man kan das Betteln nicht verbieten, ehe und bevor man nicht für den Unterhalt der wahren Armen gesorgt hat; und man kan nur die Bettler bestrafen, die im Stande sind, ihr Brodt zu verdienen.

Einwurf IX. In den Oertern, wo verschiedene Sekten unter einander vermischt sind, können diese Einrichtungen nicht getroffen werden.

Antwort. Im Gegentheil an solchen Oertern können sie noch leichter ausgeführet werden, und man hat beständig an solchen Oertern unter den Catholischen und Reformirten eine grosse Beeiferung wahrgenommen, wer von ihnen das meiste gäbe.

Einwurf X. Bey der ersten Kirche waren diese Einrichtungen unbekant, und doch hatten die Armen hinlänglichen Beystand.

Antwort. Man betrügt sich gewis hierin. Die Namen der 7 Diakonorum oder Verweser, welche bey der Kirche zu Jerusalem bestimmt waren, die Allmosen auszutheilen, sind in dem Buche der Apostel-Geschichte aufbehalten worden, vermuth-

lich, um die Christen zu allen Zeiten zu belehren, daß sie milde, gottseelige und gottesfürchtige Personen ansetzen müsten, die Allmosen der Gläubigen einzusammlen und auszutheilen. Dies kan man zuverläßig versichern, daß es zu den Zeiten der ersten Kirche keine Hospitäler gegeben habe.

Einwurf XI. Es ist zu befürchten, daß aus diesen freywilligen Abgaben Taxen entstehen, die in der Folge als nothwendig und pflichtschuldig angesehen werden.

Antwort. 1) Die Armen müssen unterhalten und ihre Kinder unterwiesen werden; man muß den Staat, es koste, was es wolle, von der Geissel der Bettelei zu befreyen suchen; solte man, um einen so grossen Nutzen zu stiften, eine Taxe verabscheuen, die ein jeder rechtschaffener Bürger und vorzüglich ein guter Christ eifrigst wünschen solte? 2) Eine Taxe ist nicht zu befürchten; sie wird nur in sehr raren und vorbeygehenden Fällen statt finden: es ist zu vermuthen, daß die milden Wolthätigkeiten der Nothwendigkeit derselben zuvorkommen werden. Wir haben dieses alles weitläuftig in der Abhandlung angeführt und auseinander gesetzt.

Ein-

Einwürfe, so zu Ath gemacht worden, als es daselbst zum Vorschlag gekommen ist, öffentliche Armen-Anstalten einzurichten, um die Bettelei abzubringen.

Einwurf I. Wenn dieser Entwurf ausgeführet werden könnte! Das Land hat an eifrigen und erleuchteten obrigkeitlichen Personen keinen Mangel gehabt, die gewis versuchet haben würden, es zu befolgen, besonders da zu diesem Ende so oft wiederholte Verordnungen, und vorzüglich die von der Kayserin vom 14ten December 1765 ergangen sind, worin jeder Gemeinheit auferleget wird, ihre Armen zu ernähren, und dazu verschiedene Mittel, so in der Ausübung zu befolgen, an die Hand gegeben werden, besonders auch, daß man Befehle ausgehen lassen solle, die das Betteln durchaus verhinderten. Nun hat bis jetzt noch keine Gemeinheit zu solchem Ende Befehle ausgestellet, also ist die Sache für unmöglich gehalten worden.

Antwort. Es heißt zum Nachtheil eines Monarchen gesprochen, wenn man sagt, daß er unmögliche Dinge befiehlt und vorschreibt, wenn die Unmöglichkeit nicht augenscheinlich ist. Nun kan man nicht sagen, daß die Sache unmöglich sey, weil einjeder es gesteht, daß sie in diesem Lande noch nicht versucht worden sey. Die Sache ist

möglich, und ich sehe, daß dieselbe seit einigen Jahren in verschiedenen Städten von Franckreich, und seit 1760 fast in der ganzen Schweitz zu Stande gekommen ist; sie ist gleichergestalt in Holland seit langer Zeit mit der größten Ordnung und Vortheil für die Republik ausgeführet worden: dies solte den Catholischen Ländern Schaam erwecken. Man läugne einmal diese geschehene Dinge, oder man gebe einen Unterschied hierüber an.

Einwurf II. Ich bin wegen der angezogenen Vorfälle einig, aber da Holland viel reicher als dieses Land ist, so kan solches daselbst wohl statt haben, hier aber nicht.

Antwort. Der Erfolg dieser Einrichtung hängt nicht von dem Reichthum eines Orts ab. Wenn Holland sehr reich ist, so ist das Land von Verdun und fast die ganze Schweitz sehr arm: demohngeachtet hat man es daselbst so weit gebracht, daß die Bettelei durch die Errichtung der Armen-Anstalten abgeschaft ist. Es hat also gar keinen Zweifel, daß man sie durch dieses Mittel überall verhindern könne.

Die Armen befinden sich überall in einer zu den Stiftungen und Allmosen verhältnismäßigen Anzahl zusammen; so wie wir es bemerket haben. Weil die Armen zu Ath, so wie in allen andern Städten und Dörfern, erhalten wurden, obgleich in der Austheilung der Allmosen keine Ordnung

und

und gute Wirthschaft beobachtet wurde, so ist es ausgemacht, daß sie bey einer weiten Aussicht über diese Einrichtung, noch besser stehen, und sich nicht nach grösserer Hülfe umsehen werden. Ich getraue mich sogar, zu behaupten, daß davon die Helfte mehr als hinreichend seyn würde; also weit entfernt, daß dieses System dem Publiko zur Last fallen solle, es wird demselben vielmehr sowol durch die weise Einrichtung und rechtmäßige Theilung, so es vorschreibt, als auch, weil die gesunden Bettler, welche mit von den Allmosen lebten, verbunden seyn werden, sich durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren, sehr zu statten kommen.

Einwurf III. In Franckreich hat man die Bettelei durch öffentliche Hospitäler und in Holland durch die Zuchthäuser hintertrieben.

Antwort. Dies ist falsch, denn in Frankreich bettelt man noch in allen den Städten, wo die allgemeinen Hospitäler sind, so, als in denjenigen wo keine sind. Die einzigen Oerter, wo die Bettelei abgebracht ist, sind solche, wo die Armen-Anstalten so eingerichtet sind, daß den Armen die Allmosen in ihren Häusern gereichet werden; die Hospitäler haben in Franckreich niemals eine andere Wirkung gethan, als daß sie die Armen-Güter verschlungen und den Städten und Ländern wo sie angeleget waren, beträchtliche Auflagen zu Wege gebracht haben, um solche zu unterhalten, ohne

von

von den andern Unbequemlichkeiten zu reden, die in der Abhandlung weiter ausgeführet sind. Es sind auch keinesweges die Zuchthäuser, welche die Bettelei in Holland verhindern, noch die Armen unterhalten; sie sind nur angelegt, um die gefährlichen Unterthanen, die sich nicht mehr bessern wollen, die zur Landes-Verweisung verbannet seyn solten, dahin zu bringen. Die öffentlichen Armen-Anstalten sind daselbst überall eingerichtet; jede Gemeinheit, Sekte oder Religion trägt für ihre Armen Sorge; es sind zu diesem Ende Verweser und Verordnungen.

Einwurf IV. Sollten die Güter der Armen und der sonstige Ertrag der Einsamlungen hinreichend seyn, einen jeden nach seiner Nothdurft zu befriedigen? Es ist gewiß, daß man oft einem Allmosen giebt, weil man von dem Elend eines Armen, der sich unsern Augen darstellt, und der sein Unglück mit einem Tone vorträgt, der unser Mitleiden erregen kan, gerührt ist; die Seele wird erweicht und die Hand giebt: wenn die Armen selbst nicht mehr betteln dürfen, so werden die für sie angestellte Einsammlungen weniger einbringen.

Antwort. Ich will es glauben, daß alle diejenigen, die nur Allmosen geben, weil sie darum beunruhiget werden und nur für einen Augenblick Mitleiden empfinden, nichts mehr oder wenig geben werden; aber diejenigen, welche aus wahrer

Mil-

Mildigkeit gaben, werden recht freygebig bleiben, wenn sie von der Ordnung eingenommen sind und gewis glauben können, daß ihre Allmosen den wahren Dürftigen ausgetheilet werden, und daß sie nicht mehr befürchten dürfen, daß sie dadurch nur den Müßiggang bestärken und der Liederlichkeit mit dem Laster Vorschub thun, wie es vorher geschehen ist: Man muß überdem die Pfarrer bitten, der Armen in ihren Reden Erwähnung zu thun, und ihren Eingepfarreten vorzustellen, daß, ob sie gleich keine Bettler mehr sehen, es darum an Armen nicht fehle, daß Gott selbst gesagt hat, daß es daran niemals fehle, daß sie also verbunden sind, ihre Allmosen dem Einsammler zuzustellen. Ich zweifle nicht, daß diese Allmosen hinreichend seyn werden, die Armen zu unterhalten, wenn sie auch sich nur auf die Helfte derselben beliefen, so die Bettler selbst einsammlen. Man hat zu Ath bemerket, daß es den Einwohnern nicht den dritten Theil von dem, was sie sonst geben, gekostet hat, und dies wenige hat bishiehin so weit gereichet, ohne daß die Gemeinheit einen Zuschuß zu thun nöthig gehabt hätte.

Einwurf V. Wenn ich den Einsammlern gebe, so werden sie es wissen, was ich beytrage; und doch stehet geschrieben, daß die linke Hand nicht wissen soll das, was die rechte giebt.

Antwort. Dies will soviel sagen, daß man nicht aus Eitelkeit Allmosen geben solle, sondern um Gottes Willen, um die Armen zu unterstützen, welches seine Glieder sind; es stehet auch geschrieben, daß das Licht eurer guten Werke vor den Leuten leuchten solle; woraus ihr folgern müsset, daß, da ihr öffentlich und zuverläßig für reich gehalten werdet, ihr auch verbunden seyd, um des guten Beyspiels Willen und um der Erbauung eurer Brüder, die sich sonst daran ärgern würden, öffentliche Allmosen zu geben.

Einwurf. VI. Viele werden zu den Einsamlern sagen: Ich habe meine Armen; und sie werden nichts geben wollen.

Antwort. Wenn eure Armen bekant und in der Liste benennet sind, und folglich durch die öffentlichen Allmosen unterhalten werden, so gebet den Einsammlern das, was ihr ihnen gebet, es ist euch viel bequemer, es auf einmal zu geben, und es kostet euch nichts mehr: Wenn eure Armen unbekandt und nicht in der Liste mit aufgeführet sind, zum Exempel, wenn es Anverwandte sind, deren Ehre man dadurch nicht zu nahe treten will, so lasset eure Allmosen in ihre Wohnungen bringen, wie zuvor berührt ist; und gebet den Einsammlern das, was ihr sonst aus

Bey-

Beyleid oder wegen der Beunruhigung den Bettlern auf der Strasse oder an der Thür gabet.

Dies waren die Schwierigkeiten, die zu Ath angeführet, und auch leicht gehoben worden sind.

Einwürfe, die von verschiedenen Orten wider den Entwurf über die Bettelei gemacht sind.

Einwurf I. Die Leute auf dem Lande befürchten, daß ihre Häuser ihnen über dem Kopf angezündet würden, wenn sie sich weigern, Allmosen zu geben. Diese Ursach, das Betteln auf den Dörfern zu verhindern, trift nicht zu, wo die Bettler so häufig sind, daß der vom Geben müde gewordene Pächter, indem er nicht im Stande ist, allen diesen Leuten ein Genüge zu thun, sich dennoch nicht unterstehet, es jemanden abzuschlagen, denn die fremden Bettler, welche die Furcht des Pächters, so er für das Feuer hat, wissen, ermangeln nicht, ihn damit zu bedrohen; die, so aus dem Orte selbst sind, werden sich nicht unterstehen, ihre Ausschweifung so weit zu treiben. Da nun nach meinem Entwurf jede Gemeinheit ihre Armen ernähret und Veranstaltungen treffen muß, ihnen die

die Allmosen in ihren Häusern reichen zu lassen, so wird, vermöge derselben, weder von den Bettlern des Orts noch auch den fremden ein Umstand zu heben seyn; und solte solches allenfals geschehen, so muß man sie unvorzüglich bey dem Kopf nehmen, ohne ihre Drohungen abzuwarten und sie nach der Verordnung des Königs dadurch bestrafen, daß man sie in die dazu errichtete Zuchthäuser bringt.

Einwurf II. Die Pfarrer werden, wenn sie mit der Austheilung der Allmosen nichts mehr zu thun haben, von den Armen auch nicht mehr so geachtet werden, daß sie selbst hiedurch bisweilen zu den Pflichten der Religion könnten gezogen werden.

Antwort. Der Pfarrer irret, wenn er glaubt, daß die Armen-Güter, wovon er die freye Austheilung hat, ein Mittel an die Hand gäbe, sie zu den Pflichten der Religion anzufrischen. Wenn der Pfarrer den Armen die Allmosen auszutheilen hat, so kann er nicht wissen, aus welchem Bewegungs-Grund sie ihm zuhören, wenn er predigt oder katechisiret, ob es geschicht, sich zu bessern oder ein Allmosen zu bekommen.

Anhang

Anhang.

II.

Umständlicher Bericht

von dem

verbesserten Armenwesen der Königl. Preußl. Residenzen von Berlin.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0135
DFG

Vorrede.

So wahr auch dasjenige ist, was der Verfasser des vorstehenden Plans von dem Schaden, so die Betteley einem Staate zuziehet, in der Vorrede angezeiget hat; so ist es doch noch lange nicht zureichend, das Unheil derselben im Ganzen zu übersehen. Bettlern begegnen beständig Reizungen zum Hausdiebstahle, viele stehlen wirklich, und wenn es ihnen glücket ungesehen gestohlen zu haben; so fället der Verdacht auf das Gesinde, woraus denn die kläglichsten Zerrüttungen des Hauswesens sich anspinnen. Diese bettelnden Hausdiebe sind die Pflanzschule der Diebes- und Räuberbanden.

Der Autor klaget, daß durch Duldung der Betteley dem gemeinen Wesen einer Menge nutzbarer Glieder entzogen würden. Aber was wird aus diesen von der Kette des gemeinen Wesens abgelöseten Mitgliedern? Insecten, welche der

fleißigen und redlichen Mitbürger jährlich im Ganzen genommen, viele tausende aussaugen, und davon beynahe nichts zur Unterhaltung des Staats und deshalb aufgelegten Abgaben beytragen: Verschwender, so auf Unkosten ihrer Wohlthäter prassen: Verführer der Unschuld des gemeinen Mannes, die desto gefährlicher sind, je wohlfeiler sie ihre Keuschheit erkauffen. Wehe dem gemeinen Wesen, wo die Laster für einen geringen Preis zu haben sind.

Die wahre Stärke eines Staats ist der sogenannte Mittel- oder Gemeinestand. Wird dieser zur Irreligiosität, zu Schande und Laster, zur Gewissenlosigkeit und Meyneid, zur Faulheit und Liebllosigkeit, zur Ueppigkeit und Schwelgerey verführet, wird dieser zu Schwindsüchtig, als daß er seine Selbsterhaltung bewürken kann; so sind keine Gesetze, keine Geldausstreuungen, keine Gewalt im Stande, einen solchen Staat, so lange er so zu sinken fortfähret, vom Untergange zu retten. Aber die Aufhebung der Betteley verstopfet viele von diesen Giftquellen.

Der Autor klaget, daß in grossen Städten die Betteley endlich gar zum Handwerke werde, ich setze hinzu, daß sie zuletzt sogar die Gestalt einer Innung bekomme, und wird Staat im Staate werden, wenn auch die von der Stadt Lille, nach Seite 20, in kurzer Zeit aufgebrachten 800000 Arme

Arme ein Druckfehler sind, denn so zahlreich war keine Armee der Saracenen; so sind doch immer so viel da, als nöthig sind, auch die größeste Stadt in Reviere untereinander auszutheilen, sie mit ihren Thränen und kläglichen Bitten, auch wol mit Drohungen, Lästerungen, Pochen, Schimpfen und Trotzen gewissermaßen zu brandschatzen, und derjenige wird noch nicht in dieser Zunft als Meister aufgenommen, der nicht täglich mehr zusammen zu betteln weiß, als ein arbeitsamer Handwercksmann zu erwerben im Stande ist. Was soll ich sagen von denen einander abgeborgten und oft für Geld entlehnten Kindern, die herumgetragen zum Schreyen gekneipet, und, indem sie Frost und Hitze ausstehen, zuletzt zu Tode gemartert werden? Je elender ein solches Kind ist, für einen desto höheren Preis wird es verliehen, zumal da es in Gefahr stehet, nicht lange mehr das Werkzeug der List und Bosheit zu seyn. Haben nicht manche Eltern, (wofern diejenigen Eltern heißen können, die ihre Kinder unter dem Vorwande hart erzogen zu werden, in der That aber nicht durch ihr Winseln in ihrer Weichlingssucht und Spaziergehen gestöhret zu werden, an arme Leute auszuthun) zu ihrer Schande erfahren, daß man mit ihren Kindern vor ihren selbst eigenen Thüren betteln gegangen?

So gar Blinde werden verhandelt, und gehen aus Hand in Hand. Das übrige ist zu schändlich, zu grausam zu sagen, und nöthiget mich den Vorhang wieder vorzuziehen.

Armuth eines Gottlosen lehret viel Böses!

Wirft man von diesen Ungeheuren des Staats einen Blick auf die wahren Armen, denen Unglücksfälle, Schwachheit, Alter und feindseelige Begegnungen anderer Menschen, wohin die Lästerzunge des Verläumders mitgehöret, die Mittel aus den Händen gerißen, sich ordentlich zu ernähren; so werden einem jeden Patrioten die Augen übergehen, wenn er siehet, wie die Ruchlosigkeit der Bettler die wohlthätige Liebe der Mitbürger ermüdet und ihnen das Allmosen gleichsam vor dem Munde wegreißet, dessen doch Niemand würdiger ist, als ein Mann, der, so lange er konnte, Zeit, Kräfte und Vermögen der Wohlfahrt anderer aufopferte, ehemals selbst ein Wohlthäter der Armen war, und nun in einem finstern Winkel ungesehen verhungern muß, darum, weil er sich schämet zu betteln.

Das allerabscheulichste einer ungehemmten Betteley ist die Verwahrlosung der Kinder. Mancher ist erst spät zu dieser Ausschweiffung verleitet worden, er hat noch einige Religionsbegriffe, einige Furcht für Schande und Strafe in seine Wüste mit hinüber genommen, aber ein gebohrner

bohrner und zur Betteley erzogener Mensch zu seyn, der weder von Religion, noch Ehrbarkeit die geringsten Begriffe hat, keine Verhältnisse der Menschen gegen einander kennet, in allen Kräften Leibes und der Seelen verwildert, ist ein Product, zu welchem man schwerlich einen erträglichen Namen finden wird. Die Verdoppelung dieser Brut richtet sich ganz natürlich nach den Vervielfältigungsgesetzen des menschlichen Geschlechts, und in eben diesem Verhältniße vermehrt sich auch das daraus entspringende Elend.

Alle Jahrhunderte haben dieses Elend gefühlet, und es ist so groß, daß es zu fühlen seyn muß. Seit dem Jahre 382, das ist seit Kayser **Valentinians** des zweiten Zeiten sind Gesetze wieder die Betteley gegeben worden, und seit Valentinians des zweiten Zeiten sind Gesetze, blos als Gesetze betrachtet, ohne Verbindung mit den nöthigen Maasregeln, das Uebel aus dem Grunde zuheben, zu schwache Dämme gewesen, dieser Ueberschwemmung zu steuren. **Ihr sollt nicht betteln!** Gut, der Bettler höret die ernsthafte Stimme des Gesetzes, und frägt: Aber, wovon soll der Arme leben? Gesetze verhalten sich zur Landes-Wohlfahrt, wie die Regeln zur Kunst, und diese setzet Möglichkeit und Geschicklichkeit, sie auszuüben, voraus.

Man siehet hieraus sogleich, daß die Hemmung der Betteley eigentlich auf eine Aufgabe hinausläufet, wie den Armen Nahrung zu verschaffen, und der Rest zu zwingen sey, daß er lernen müsse, sich sein Brod zu verdienen.

Die heilige Schrift giebt uns die allerweiseste Auflösung dieser Aufgabe an die Hand, besonders an zween Orten. Ephes. 4, 28. **Wer gestohlen hat, der stehle nicht mehr.** Die Strassenbetteley gehöret ohnstreitig zu diesen Künsten. Wovon soll denn aber der Arme leben? **Er arbeite, und schaffe mit seinen Händen etwas Gutes.** Wenn er denn nun aber mit einer gelähmten Hand, mit einem siechen und gebrechlichen Cörper nicht arbeiten kann? Sodenn gehöret er zu den Dürftigen, die Mitleiden und Unterstützung verdienen: **Denen soll gegeben werden,** ja selbst der gesunde und fleißige ehemalige Dieb und Bettler ist verpflichtet, vor andern diesen Unglücklichen zu Hülfe zu kommen: **Auf daß er habe zu geben den Dürftigen,** und also der Fleißige denen wahrhaftig Armen eben die Wohlthat erweisen, die der Faule ehemals bettelte. Heisset dieses nicht einen unfruchtbaren Baum nicht nur nicht ausrotten, sondern sogar in einen fruchtbaren veredeln?

Allein wie da, wo die Bosheit sich nicht gutwillig zum Fleisse bequemen will? Wen konnten

die

die damaligen christlichen Gemeinen zum Beystande erflehen, die des Schutzes der Obrigkeit unwürdig erkläret waren? Gleichwol weiß die Weisheit noch ein Mittel, diese strafbare Hartnäckigkeit zu erweichen. 2 Thess. 3, 6. **Wir gebieten euch, lieben Brüder, in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi.** Eine Seuche, die mit einem so nachdrücklich eingeschärften Befehle gehoben werden soll, muß sehr gefährlich seyn, daß **ihr euch entziehet von allem Bruder, der da unordig wandelt, und nicht nach der Satzung, die er von uns empfangen hat.** V. 7. **Denn ihr wisset, wie ihr uns sollt nachfolgen. Denn wir sind nicht unordig unter euch gewesen.** Unordig Ἄτακτος ist ein Mensch, der sich in die Verbindung einer rechtmäßigen Gesellschaft nicht hinein schicken will, und gleichwol verlanget, ihr Mitglied zu seyn.

V. 8. **Haben auch nicht umsonst das Brod genommen von Jemand: sondern mit Arbeit und Mühe Tag und Nacht haben wir gewirket.** So viel Arbeit und Mühe Tag und Nacht fordern wir nicht einmal von unsern Armen, sie mögen des Nachts schlafen, wir sind zufrieden, wenn sie bey Tage arbeiten wollen.

Daß wir nicht Jemand unter euch beschwerlich wären. Gern wollen wir ihre übrige

Last tragen, aber sie sollen nur nicht die treuen und fleißigen Mitbürger aussaugen.

V. 9. **Nicht darum, daß wir des nicht Macht haben.** Diese Macht haben die Bettler gewiß nicht.

Sondern, daß wir uns selbst zum Vorbilde euch geben, uns nachzufolgen. Warum folgen sie denn diesem Muster nicht? Wie, wenn sie nun nicht folgen wollen?

V. 10. **Und da wir bey euch waren, geboten wir euch solches: daß, so Jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen.** Wie billig ist dieser Befehl, der durch die Empfindung uns belehret, daß Magen, Kopf und Hände in der genauesten Verbindung mit einander stehen! und wie unbillig ist es, den, der sein Almosen den Unordigen versaget, der Härte zu beschuldigen, und dessen Freygebigkeit zu rühmen, der faule Menschen futtert!

Was nun den vorhergehenden aus dem Französischen übersetzten Plan betrifft, so ist er möglich, denn er ist zu **Conetray, Ath** und **Yverdun** wirklich eingeführet worden. Allein daraus folget nicht, daß er der Beste und aller Orten möglich zu machen sey. Er setzet voraus: daß die Armen stetigeren Aufenthalt in ihrem Viertel haben, als sich hin und wieder findet, anderer Umstände nicht zu gedenken, die z. E. in Berlin gar nicht

statt finden. Zu uns schickt er sich ganz ohnfehlbar nicht.

Wenn aber der Autor nicht mit den Hospitälern, Kranken- und Armenhäusern zufrieden ist: so rühret solches daher, daß er in dergleichen Anstalten gewisse Unordnungen angetroffen, deren Abstellung er vermuthlich für unmöglich gehalten; und sie sind in der That von der Art, daß ein durchdringender Verstand, eine auf alle Theile des Ganzen sich erstreckende Einsicht und Scharfsinnigkeit erfodert wird, diese von allen unrichtigen Zufälligkeiten gesäuberten Theile dergestalt wieder in Verbindung zu setzen, daß sie von einer gemeinschaftlichen Triebfeder in Bewegung erhalten werden, ohne sich untereinander zu zerrütten und ihren Creyßlauf zu hemmen.

Vorzüglich kommet es auf die Direction an, und diese verlanget einen Mann, welcher in der Policey und Oekonomie practische Kenntnisse hat, die Umstände des Orts, woselbst eine Armenanstalt errichtet werden soll, in ihrer wahren Lage wohl kennet, unermüdete Sorgfalt und Standhaftigkeit bey Ausführung des gemachten Plans anwendet, die Anstalten oft und mit forschenden Blicken besuchet, die Bedienten in beständiger Aufmerksamkeit erhält, ein gefühlvolles Herz gegen das Elend der Armen, und bewährte Uneigennützigkeit besitzet.

Einen

Einen solchen hatte sich die göttliche Vorsehung in der Person des verdienstvollen Königl. Präsidenten des Oberconsistorii und Armendirectorii, Herrn Thomas Philipp von der Hagen, ersehen, dem Berlin die zur Verbesserung des Armenwesens entworfenen und nun schon seit einigen Jahren zur Ausführung gebrachten Plans zu verdanken hat.

Wäre es mir erlaubt, diese wichtige und weit aussehende Unternehmung ein ihrer Größe gemässes schriftliches Denkmahl zu errichten; so würde ich zu erzählen haben, was für eine weitläuftige Aussicht sich dem ersten Anblicke darstellen mußte, was für unübersteiglichscheinende Schwierigkeiten sich sowol bey dem Entwurfe, als auch bey der Ausführung, und noch mehr bey der Fortsetzung dieses Plans entgegen stelleten, wie zusammengesetzt der Gedanke war, Charite, Armenhaus und alle übrige Armenanstalten dergestalt in Verbindung mit einander zu setzen, daß eine Anstalt der andern hülfreiche Dienste leisten mußte, daß am Ende ein großes zusammengesetztes Ganze zum Vorschein käme, wo jeder Theil den andern in der ihm zugemessenen Bahn erhält, und was für Maasregeln angewendet worden, diese Harmonie von Zeit zu Zeit zu stimmen.

Allein man schreibt für das Publicum, und diesem wird es nicht unangenehm seyn, selbst aus

den

den Plans zu ersehen, was für mannigfaltige Gegenstände derjenige mit seinem Gesichtspunkte zu vereinigen hat, der eine Armenversorgung im Großen zu errichten gedenket, wenn er nichts dem Schicksale überlassen, sondern der Erhaltung seines Endzwecks gewiß seyn will. Zugleich wird man daraus ersehen, was das für Mittel sind, deren richtige Anwendung die Armen nicht nur ernähret, sondern auch selbst das gemeine Wesen durch die Armenhäuser segnet, und demselben theils brauchbare Mitglieder erziehet, theils die verrenkten Gliedmaßen wieder in Ordnung bringet. Alsdenn ist es schwer zu entscheiden, ob mehr die Armen der Gutthätigkeit des gemeinen Wesens, oder dieses mehr dem Fleisse der Armen zu verdanken habe.

Zuvörderst habe die Geschichte der sämtlichen hiesigen Armenanstalten vorangeschicket, so wie sie in den herausgegebenen jährlichen Extracten der unter der Aufsicht des Königl. Berlinischen Armendirectorii verpflegeten Armen dem Publico vorgeleget worden. Und am Ende wird ein solcher Extract ganz geliefert, damit der geneigte Leser daraus den Segen dieser Anstalten, und zugleich ihren Umfang erblicke.

Hierauf folget der Plan wegen Abstellung der Gassenbetteley und Einrichtung des Arbeitshauses. Dieser Plan ist mit grosser

grosser Zufriedenheit aller hohen und niederen Bewohner Berlins wircklich von Punct zu Punct durchgesetzet worden. Ohnerachtet viele zweifelten, daß er im Gange erhalten werden könnte; so wird doch Jedermann das Zeugniß geben müssen, daß der Endzweck von Jahr zu Jahr immer vollkommner erhalten worden, und also gar kein Zweifel übrig bleibe, es werde die Strassenbetteley, so lange über diese Einrichtung gehalten wird, auch künftig abgestellet bleiben.

Indessen war es nothwendig, daß sämtliche Einwohner der Residenzstädte nicht nur von dieser neuen Einrichtung, sondern auch von dem nunmehrigen Verhalten einer wohlthätigen Bürgerschaft gegen die Armen benachrichtiget wurde, damit nicht aus unzeitiger Barmherzigkeit der Strassenbettler da Schutz fände, wo er ihn am wenigsten finden sollte, auch selbst die wahren Armen wüßten, wie sie sich zu verhalten hätten, wenn ihnen der Segen der Armenanstalt zu statten kommen sollte. Derowegen gab das Hochlöbliche Königl. Preußl. Armendirectorium unter dem 20sten Decembris 1774 eine Verordnung heraus, welche also sehr wesentlich zum Plane gehöret, daher sie demselben beygefüget worden.

Ich gelange zu dem Verbesserungsplan des grossen Waysenhauses, und er erscheinet in einem solchen

solchen Lichte, daß man ganz deutlich wahrnehmen kann, was man für Fehler bey Anlage einer solchen Anstalt zu vermeiden habe, und welches diejenigen Mittel sind, so die entstandenen Risse wieder heilen. Jedermann stehet es frey, diese vortrefliche Anstalt in Augenschein zu nehmen, und den Segen zu bemerken, der durch diese Einrichtung sich über das gesammte Waysenhaus verbreitet hat.

Wenn nun durch dieses wichtige Werk die unerträgliche tägliche Strassen- und Hausbetteley auf das gründlichste ausgerottet worden, wenn die Faulheit arbeiten lernet, und wieder ihren Willen angewöhnet wird, an der Süßigkeit des eigenen Verdienstes Geschmack zu finden, wenn die wahren Armen eine ihren Umständen gemäße Verpflegung genießen, und nach ausgestandenen Stürmen ihres Lebens zu dem Armenhause wie zu einem Hafen ihre freye Zuflucht nehmen können, wenn die bedaurenswürdigen Kinder, die sonst im Elende untergehen müßten, zu nützlichen und brauchbaren Mitbürgern erzogen und gleichsam umgeschaffen werden, wenn der redliche und christliche Bürger weiß, wo er sich hinzuwenden habe, damit nicht seine Wohlthaten das Laster ernähren; so wird man nicht nur diejenigen Patrioten, die dieses weitläuftige Werk zu Stande gebracht haben, noch in der Asche segnen, sondern

dern auch desto williger seyn, ihre Absichten durch seine Freygebigkeit zu unterstützen. Die Mildthätigkeit gegen Arme ist bisher ein wahrer und ächter Ruhm von Berlin gewesen, und ich darf es nicht verschweigen, daß selten ein Jahr verstrichen, wo ich nicht wenigstens einige hundert Thaler an bedürftige Hausarme nur allein in meiner Gemeine auszutheilen gehabt, denen ich denn jederzeit die Berechnung ihrer Wohlthaten zurückgegeben, oder vielmehr wider ihren Willen aufgenöthiget habe.

Der Herr unser Gott und Heiland gedenke ihrer im Besten an demjenigen grossen Tage, wo der Sohn Gottes, jetzt der Welt ihr Heiland, künftig ihr Richter, denen Versorgern und Wohlthätern der Armen die erhabenste Lobrede halten wird.

Ich, für meinen Theil, würde die Frage, ob eine wohlthätige Bürgerschaft mehr den Armen, oder diese mehr ihnen zu verdanken haben, dahin entscheiden, daß Arme bey einer regelmässigen Verpflegung wahre Wohlthäter einer bürgerlichen Gesellschaft sind. Denn sie sind es, um deren Willen Gott das Ganze segnet, damit sie erhalten werden können, die an ihnen geschäftige Freygebigkeit opfert Gott Dank, und sie danken Gott, daß wir gegen den Allerhöchsten dankbar

uns

uns bezeigen, sie bitten Gott um unser Leben, damit sie nicht in unserm Tode ihren Untergang finden. Und wie mancher hat seiner Armuth in der Kindheit und Jugend seine ganze Geschicklichkeit und nachmaliges Glück im Alter zu verdanken! Gesetzt wir wüßten dieses alles nicht, wir hielten die Classe der Armen aus Irthum für eine wahre Last des gemeinen Wesens: so müßte dieser Gedanke uns doch verdächtig vorkommen, weil die Vorsehung in allen Staaten, in allen Welttheilen es so füget, daß immer Arme bey uns seyn müssen, da doch solches leicht verhütet werden könnte, wenn sie z. E. denen, die an Nahrung keinen Abbruch hätten, ein längeres und jenen ein kürzeres Leben verliehe.

Ein Armer siehet sich genöthiget, Arbeiten zu verrichten, die ein Bemittelter nicht wählen würde, und damit er tägliche Abnahme seiner Arbeit habe, liefert er sie für einen billigen Preis aus seinen Händen wieder ab: ist dieses nicht die wahre Ursache, daß manche reich werden? Trägt nicht der Arme ungemein viel zum Creyßlauffe des Geldes bey?

Gott, der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit laße seine Augen offenstehen über unsre Armenanstalten und belohne alle diejenigen, die mit so uneigennützigem und patriotischen Eifer

fer dieselben beschirmen, und an ihrer Erhaltung arbeiten, er erwecke die Herzen der Bemittelten, ihren milden Beytrag nicht zu versagen, und laße das Gebeth der Armen Wohlfahrt und Heil über ihre Wohlthäter, besonders über unsern verehrungswürdigsten Verbesserer der Armenanstalten und dessen hochadliche Familie, vom Himmel herab leiten.

Berlin den 19ten Aprilis 1778.



Geschichte

Geschichte

der

Armenanstalten zu Berlin,

wie sie

von einem Mitgliede des Königl. Armen-directorii als eine Nachricht an das Publicum denen jährlichen Extracten angehänget worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0153
DFG

I. Nachricht.

Das Königl. Armen-Directorium läßt in diesem Jahre, 1774, den Anfang mit der Erfüllung seines sonst schon in diesen Anzeigen geschehenen Versprechens machen, und dem Publikum einen Auszug der Geschichte hiesiger Armenanstalten mittheilen, welche es dem mühsamen Fleiße eines seiner ältesten um das beste der Armen sehr verdienten Mitgliedes verdanket. Ein solcher Auszug kann bei Nachdenkenden nicht ohne Nutzen seyn. Diente er auch nur nach dem bescheidenen Wunsche des Verfassers jener Geschichte zur Verherrlichung Gottes und der Religion, deren Hauptabsicht es ist Menschen glücklich zu machen, ihr unvermeidliches Elend zu mindern und die Bande der Menschlichkeit immer fester zu knüpfen. Welch ein Nutzen! Aber er hat gewiß eine mehr unmittelbare Wirkung auf das gemeinschaftliche Beste. Wer da siehet was vor Beschwerlichkeiten mit der ersten Anlage gemeinnütziger Anstalten verknüpfet sind, wie viel Geduld und Zeit und Treue in der Verwaltung derselben erfordert wird, ehe sie zu einer gewissen Festigkeit und Grösse kommen, der kann so wenig ungerührt bei der Betrachtung bleiben, daß sie vielleicht durch Mangel der Unterstützung in einen unbeträchtlichen Zustand wieder herabsinken könnten, als der Patriot jemals ohne Thränen erblicken kann, wie so manche Denkmähler der Tugenden und des Fleißes seiner Vorfahren, durch die Fahrläßigkeit seiner Zeitgenossen wiederum verfallen. Es haben sich ausser-

dem, durch die großen Beispiele der Regenten unseres Landes erwecket, so viel Wohlthäter in Vermächtnissen und Beiträgen vor die Armen aus großen und geringeren Häusern ausgezeichnet, daß es unmöglich ist, wie ihr edles Betragen nicht auch auf ihre Nachkommen sowohl, als andere, manchen beglückten Eindruck machen sollte. (Und Gott Lob! daß wir immer noch Nachfolger löblicher Vorgänger auch in diesem Jahre gesehen, da außer der im verborgenen wohlthätigen Gesellschaft auch die Freischulen durch eine ansehnliche Hülfe verbessert worden.) Um nun aber unseren Erzählungen einige Ordnung zu geben, wird es nicht unangenehm seyn, bis zu den ersten Anlagen hinauf zu steigen, welche die beständige Commißion zur Versorgung der Armen veranlasset, die nun die weisen Absichten des Landesherrn zu erreichen, in ein beständiges Directorium verändert ist. Und zwar finden wir immer seit der gesegneten Kirchenverbesserung die glorwürdigsten Regenten des Brandenburgischen Hauses geschäftig, der Armuth zu helfen, wie denn schon unter der Regierung Joachim des Zweyten nützliche Verordnungen gegen umstreifende Bettler im Jahre 1561 und 1565 ergangen, auch so gar das Wesentliche eines Arbeitshauses von Joachim Friedrich veranstaltet worden, da ein dazu bestellter Factor den Armen Arbeit vor genugsamen Lohn verschaffen müssen. Indessen haben doch nur erst nach vollendeten Jahren des Krieges, welcher vor Deutschland so verwüstend gewesen, die väterlichen Bemühungen des unvergeslichen Friederich Wilhelms des Großen, den Grund zu den Armenanstalten gelegt, welche die Wohlthaten seiner Nachfolger

folger so sehr erweitert und vermehrt haben. Im Jahr 1670 wurde nemlich mit der verneuten Verordnung einheimische Armen zu versorgen, ein scharfer Befehl gegeben, fremde Bettler über die Gränzen zu weisen, der auch, da sich hin und wieder Brandschaden durch Veranlassung dieses Gesindels auf dem Lande geäußert, im Jahr 1680 wiederholet ward. Außerdem aber zeichnete sich die Regierung dieses ewig großen Herrn durch Mildthätigkeit in verschiedenen Stiftungen aus. Der, außer Berlin geschehenen, nicht zu gedenken, so ist das hiesige Dorotheenhospital vor dem Königsthore hinter dem St. Georgen-Kirchhofe, das älteste unter der Aufsicht des Armen-Directorii stehende Denkmahl der Milde obbenannten höchstseeligen Churfürsten und seiner zweiten Gemahlin Dorothea. Es sollte dasselbe zuerst der Aufnahme von elenden Fremdlingen gewidmet seyn, die oft aus Mangel der Pflege und Wartung unter freiem Himmel starben. Der Churfürst selbst gab zu dem Ende ein Capital dazu her, welches durch ein nicht viel geringeres von der Churfürstin aus ihren Mitteln und hernach durch ein Vermächtnis des Churfürstl. Stallmeisters von Pöllnitz vermehret ward. Indessen so weit ging die Huld der gnädigsten Herrschaft vor das Elend ihrer Unterthanen, daß die Churfürstin selbst die Hauptaufsicht und Sorgfalt vor die Verpflegung der Kranken übernahm und die Rechnungen durch ihren Hofprediger Ursinus von der mit ihm dazu verordneten Commißion vorlegen ließ. Bis dieser, nachdem er eine Zeitlang selbst die Aufsicht allein verwaltet, es 1707 der Armen-Commißion übergab. Von welcher es

1711 zuerst zu einem Aufenthalte vor irre und wahnwitzige bestimmt, hernach bei der Aufrichtung eines Irrhauses und der genugsamen Erweiterung der Charité in ein Hospital vor 12 arme Bürger-Wittwen verwandelt worden, deren Anzahl unter der Aufsicht und Verwaltung des Armen-Directorii, bis auf 15 erhöhet ist. So war nun der Anfang zu guten und nützlichen Anstalten gemacht, die so dann unter der folgenden Regierung, Churfürst Friedrich des Dritten, nachherigen Königs Friedrich des Ersten, des Höchstseel. Königes und jetzt regierenden Königes Majestät Majestät ꝛc. ganz besonders vermehret worden.

II. Nachricht.

Man hat voriges Jahr dem Publico von dem Dorotheenhospital, als dem in Berlin errichteten ersten Armenhause Nachricht gegeben. Nach der Absicht, die man dabey gehabt hat, ist es der Zeitordnung gemäß in der damals angefangenen Erzählung von den nach und nach zu dem gegenwärtigen Umfang ausgebreiteten hiesigen öffentlichen Armenanstalten, diesesmal zu dem großen Friedrichshospital überzugehen. Schon der Name läßt erwarten, daß es zur Erreichung größerer und mehrerer Absichten bestimmt gewesen, als das Dorotheenhospital: Aber die Erzählung selbst wird jeden mit Vergnügen wahrnehmen lassen, daß die Königl. Größe der Brandenburgischen Regenten, auf die wahre Größe der Fürsten, die im Wohlthun besteht, festgegründet worden.

König

König Friedrich der Erste hatte schon 1697 den Entschluß gefaßt, ein allgemeines Armenhaus erbauen zu lassen, welches zur Unterhaltung und Verpflegung verwayseter Kinder, kranker, irriger und abgelebter Personen dienen sollte. Er gab also zur Errichtung desselben Befehl, ließ den Platz dazu anweisen, schenkte die Materialien und unterschiedene Geldsummen zum Bau, und setzte 1702 ein ansehnliches Capital aus den Königl. Einkünften zum beständigen Fond aus. Diese Verfügungen und Gnadenerweisungen waren so kräftig, daß schon 1699 der Anfang zur Aufnahme einiger vater- und mutterlosen Wayfen gemacht, es nach einer Innschrift über den Haupteingang 1702 als größtentheils erbauet angesehen werden konnte, und das große Friedrichshospital in derselben genannt zu werden verdiente. Doch wurde es von Zeit zu Zeit durch dieselbe königliche Milde im Innersten erweitert und in seinem äußerlichen Umfang vergrößert, bis Friedrich der Erste es Seinem Thronfolger Friedrich Wilhelm zur völligen Vollendung hinterließ. Dieser übernahm, so zu reden, auch diesen Theil des Vermächtnisses der landesherrlichen Fürsorge für das Volk mit demselben Geiste der Weisheit und Güte. Das Gebäude ward noch um einen Flügel erweitert, der Bau der Kirche 1716 vollendet, mit dem Thurmbau der Anfang gemacht und auch dieser 1727 geendiget. Und über das alles vermehrte auch König Friedrich Wilhelm die jährlichen Einkünfte dieses Hospitals durch ansehnliche Schenkungen.

Ein solches Denkmal der Wohlthätigkeit übersteigt nun freylich die Kräfte eines Privatmanns in

der Ausführung; und daher kann auch sein Geist nicht einmal den Gedanken der Errichtung wagen: aber keinem sollte es an Geist und Herz fehlen es mit dankbarster Rührung zu betrachten und in seinem Handlungsbezirk es nach Vermögen nachzuahmen.

Denn welcher ausgebreitete Nutzen bis auf die spätesten Zeiten, wenn nun bey diesem großen Friedrichshospital jährlich 4 — 500 verlassene Kinder beyderley Geschlechts ihre Erhaltung und Erziehung finden! Es war nemlich wohl Anfangs die Absicht es zu einem allgemeinen Armenhause zu errichten. Aber nachher ist es lediglich zu einem Waysenhause bestimmt worden. Vermuthlich gab nun auch diese veränderte Bestimmung Anlaß zu der 1725 ergangenen allerhöchsten Ordre, daß das Lindauische Waysenhaus mit dem großen Friedrichshospital auf immer solle verbunden und die Jugend desselben in diesem miterzogen werden. Jenes Waysenhaus war unter der Regierung Königs Friedrich des Ersten 1696 zu Lindau, einem Städtchen im Ruppinschen Crayse, für 24 vater- und mutterlose Kinder reformirter Confeßion errichtet und mit zulänglichen Einkünften an liegenden Gründen versehen worden. Besonders zeichnete sich dasselbe durch eine über die Grenzen der Erziehung hinausgehende Fürsorge aus, nach welcher die Waysen beyderley Geschlechts bey ihrer Verheyrathung 20 Rthlr. erhalten sollten. Mit diesen Einkünften ist es also noch im gedachten Jahre dem großen Friedrichshospital einverleibt worden, und diese Ausstattung wird denen noch gereicht, die unter dem Nahmen der Lindauischen Waysen in dasselbe aufgenommen und in ein besondres Verzeichniß eingeschrieben worden. Es

Es ist nun auch möglichst dafür gesorgt worden, daß die ganze innere Einrichtung dieses Hospitals dazu behülflich wäre, dem Staat eine Menge nützlicher Menschen zu erziehen, die sonst größtentheils für ihn würden verlohren gehen. Es hat zu dem Ende von seiner Errichtung an, in jeder Confeßion einen Prediger gehabt, welche nun ausser der beständigen Aufsicht über den Unterricht der Jugend den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Gottesdienst abwechselnd verrichten, und von denen der lutherische zum Theil aus einem mit dazu bestimmten Vermächtniß der seel. Feldmarschallin von Spaen besoldet wird. Von beyden Confeßionen sind izt sechs Präceptores, ein Schulhalter und ein Schreibmeister, die den Kindern beyder Confeßion die Anfangsgründe des Lesens und Schreibens beybringen, damit jene desto bequemer den eigentlichen Unterricht in der Religion, Geographie, Geschichte, Rechtschreibung und Rechnen besorgen können; wobey die Knaben auch zu andern gemeinnützigen Handarbeiten angeführt und die Mädchens durch dazu verordnete Lehrerinnen in den ihrem Geschlecht nöthigen und anständigen Beschäftigungen geübt werden. Ueber die Oeconomie war anfangs ein Hausvater und eine Hausmutter gesetzt, bis nachher bey Vermehrung der Geschäfte noch ein Inspector dazu kam und endlich 1754 Se. itztregierende Majestät verordneten, daß künftig ein Inspector, Controlleur und Oeconomus in gehöriger Ordnung das Hauswesen besorgen sollten. Derselben Königl. Verordnung, die durch eine vorher ernante Commißion veranlaßt wurde, hat man es auch zu danken, daß für die erkrankenden Kinder

ein

ein besondres Haus zum Lazareth erkauft und dann die Einrichtung getroffen worden, daß alle Wayfen unter 8 Jahren auf Kosten der Armencasse ausser dem Hospital verpflegt werden. Diese Kostkinder, wie man sie zur Unterscheidung von den Hauskindern nennet, werden monathlich von den Inspectoren der Armencasse besucht und jährlich einmal von den Mitgliedern des Armen-Directorii zu einer unbestimmten Zeit nebst ihren Pflegerinnen vorgefordert, ihre bisherige Verpflegung untersucht, dabey die nöthigen Erinnerungen gemacht oder Verbesserungen verfügt, und diejenigen, die das bestimmte Alter haben, in das Haus selbst zur fernern Erziehung aufgenommen. In demselben kommen nun auch die erste Mittwoch jedes Monaths, die zur besondern Aufsicht über dasselbe verordneten Mitglieder des Armen-Directorii zusammen, um die gute Ordnung aufrecht zu erhalten; und sie berichten nach Befinden an das Armen-Directorium bey der allgemeinen monathlichen Zusammenkunft desselben auf dem Rathhause.

Wegen des vielen Vorraths den man noch hat, künftig bey dieser Gelegenheit ähnliche Nachricht zu ertheilen, von den Freyschulen dem Koppenschen Armenhause, der *Charité*, dem Irrenhause und dem neuen Arbeitshause, welches gegen das Ende des vorigen Jahres gleichfalls der Aufsicht des Armen-Directorii ist anvertrauet worden; hat man die gegenwärtige Erzählung sehr ins Enge ziehen müssen. Es ist aber doch nichts in derselben übergangen worden, was dazu dienen kann, ein aufmerksames Gemüth zu Dank und Freude über diese wahrhaftig königliche

Anstalt

Anstalt zu erwecken und den vermögenden Theil der Leser etwa mit auf einen Entwurf des Wohlthuns zu leiten, der noch in spätesten Zeiten dem allgemeinen Besten zuträglich sey.

III. Nachricht.

Das in diesem Verzeichnis voranstehende Charite-Gebäude, ist der Zeitfolge nach die zweite große Anstalt, die zum Besten des hiesigen Armenwesens ist getroffen worden. Man wird also damit die Geschichts-Erzählung fortsetzen, die man zuletzt beym großen Friedrichshospital abgebrochen hat.

König **Friedrich der Erste** ließ im Jahr 1710. den Grund dazu legen, da die im Königreich Preußen wütende Pest die Besorgniß erweckte, daß das Uebel derselben sich auch nach Berlin verbreiten möchte. Er bestimmte also den Theil des damals errichteten Gebäudes zu einem Lazareth für arme hiesige Einwohner, im Fall sie von der herrschenden Seuche sollten angesteckt werden; und da nachher die hiesigen Gegenden damit verschont blieben, sollte es zu einem Hospital- und Arbeitshaus angewendet werden, in welchem theils Alte oder Gebrechliche zur Pflege aufgenommen, theils Müßiggänger zur Arbeit angehalten werden sollten. Aber ehe noch der dazu gemachte Entwurf völlig ausgeführt werden konnte, trat **Friedrich Wilhelm** die Regierung an, und ihm hat eigentlich die Charite ihre gegenwärtige vergrößerte Einrichtung, wie ihren Nahmen, zu verdanken.

Die

Die entfernte Gelegenheit dazu gab der damalige Stadt- und Armen-Chirurgus Habermaß, der den Vorschlag that, das Gebäude mit zu einer Uebungsschule für Anfänger in der practischen Chirurgie einzurichten. Wenigstens scheint dieß den Monarchen veranlaßt zu haben, 1726 zu verordnen, daß neben dem Hospital ein Bürger-Lazareth hiesiger Residenzen darinn angelegt werden solle. Es wurde also zur Erweiterung des Hauses Anstalt gemacht und dieselbe unter Direction des Staatsministers von Katsch 1727 so weit zu Stande gebracht, daß schon in diesem Jahre der Anfang mit Aufnahme vieler Kranken gemacht werden konnte, und am Ende desselben die Anzahl der im Lazareth und Hospital Versorgten sich auf 400 belief. Von der Zeit an werden im Lazareth inficirte, zu accouchirende und kranke hiesige unbemittelte Einwohner unentgeldlich aufgenommen, im Hospital aber alte, gebrechliche, oder sonst zur Arbeit unfähige Bürger und deren Wittwen verpflegt.

Zur Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten, theilte der König der Charite den Verlag aller Kundschaften, Lehr- und Geburtsbriefe in allen seinen Staaten ausschliessungsweise zu einem beständigen Fond mit und ließ die Magistrate jedes Orts darnach anweisen. Aber auch Er selbst verehrte dazu ein sehr ansehnliches und Seine Königliche Milde verherrlichendes Capital, wozu noch in der Folge die beträchtlichen Schenkungen an Geld und Grundstücken kamen, durch welche der ehemalige General-Feldmarschal, Reichsgraf von Warrensleben, der General von Arnim und der Banquier Negelin sich um die Charite verdient gemacht.

Bey

Bey so vergrößerten und gesicherten Einkünften ist nun auch für die innere Einrichtung aufs möglichste gesorgt worden. Von des Königs Majestät selbst wurde gleich zu Anfang der gedachte Habermaß zum Inspector über die Oeconomie des Hauses und zur besondern Aufsicht über die Kranken ein Königl. Pensionairchirurgus verordnet; dem Königl. Feldmedicus D. Eller nebst dem Regimentsfeldscheer Senff die Oberaufsicht über dieselben anvertraut, dem Hauschirurgo aber noch vier Feldscheerer zugeordnet, die gleich ihm ihren freyen Unterhalt im Hause genießen. Seitdem haben jedesmal ein hiesiger angesehener Medicus und der Professor der Chirurgie die Oberaufsicht gehabt: Doch hat die vermehrte Anzahl der Kranken es nach der Zeit nothwendig gemacht, noch einen zweiten Pensionair-Chirurgum anzusetzen und die Anzahl der Feldscheerer auf sechse zu vermehren.

Es versteht sich bey dem allen von selbst, daß bey der Fürsorge für so viele Kranke und Elende auch ihr höherer Wohlstand nicht ist vergessen worden. Man hat zu dem Ende frühzeitig zwey Prediger, von jeder Confession Einen, zur Besorgung des Gottesdienstes, Haltung täglicher Betstunden und Besuchung der Kranken angesetzt. Aber es verdient noch besonders angemerkt zu werden, daß zu mehrerer Bequemlichkeit der Kranken und der ihnen Hülfleistenden eine zulängliche Sammlung der zu Chirurgischen Operationen nöthigen Instrumente angeschaft worden.

Mit der Charite steht gewissermaßen das derselben nahe gelegene Koppensche Armenhaus in Verbindung, weil die darinn Erkrankenden aus der

Charite

Charite ihre Verpflegung erhalten, oder auch nach Befinden zur bequemern Heilung darinn aufgenommen werden. Um die Errichtung desselben im Jahr 1708 hat sich besonders der ehemalige Rathmann und Deputirter beym Armenwesen Koppe auf mehr als eine Weise verdient gemacht. Es genießen darinn gewöhnlich 24 alte Wittwen freye Wohnung und Heitzung nebst einer täglichen kleinen Beyhülfe an Gelde.

So weit vor diesesmal die fortgesetzte Nachricht vom hiesigen Armenwesen. Das Armendirectorium hat ohnedem noch die angenehme Pflicht auf sich, dem ganzem Publico für die im Anfang des zurückgelegten Jahres den Armenanstalten allgemein geleistete Beyhülfe den gerührtesten Dank zu sagen. Es glaubt denselben nicht lebhafter ausdrücken zu können, als wenn es versichert, daß es damit eine ganz neue Epoque in den Jahrbüchern derselben würde angefangen haben, wenn nicht schon kurz vorher ein außerordentlich huldreiches Geschenk Sr. iztregierenden Majestät sie gemacht hätte. Und so wird auch jedem Richtigdenkenden das gute Zeugniß seines Gewissens auch bey dieser Gelegenheit nach Vermögen und ohne Geräusch Gutes gethan zu haben, und der damit verbundene Beyfall Gottes mehr werth seyn, als der schmeichelhafteste menschliche Dank.

IV. Nachricht.

Zu den hiesigen allgemeinen Verpflegungsanstalten gehört auch das in diesem Extract mit verzeichnete

nete Irrenhaus, und folglich zu der fortgesetzten Geschichte des Armen-Wesens, die man seit einigen Jahren dem Publicum bey dieser Gelegenheit hat mittheilen laßen.

Wenn keine Art des menschlichen Elendes in ihren Ausbrüchen so traurig und oft fürchterlich ist, als der Zustand derer, die an einer Gemüthskrankheit, Verwirrung oder völligen Verrückung des Verstandes leiden, so ist auch keine der öffentlichen Pflege so bedürftig. Unglückliche von der Art sind nicht nur Gegenstände des Mitleidens, sondern auch des Schreckens und mannigfaltiger Besorgnisse: Sie fallen selbst den bemittelsten Familien, denen sie angehören, nicht selten zur Last; erfordern genaue oder auch strenge Aufsicht, die der Arme ihnen nicht geben kann und der wohlhabende oft getäuscht sehen oder fürchten muß; und reich oder arm liegt der ganzen Gesellschaft daran, in Ansehung ihrer, auf alle Weise gesichert zu seyn. Diese allgemeine Sicherheit macht es also nothwendig, daß das gemeine Wesen gleichsam die Vormundschaft ihres Verstandes übernehme und, in so weit es möglich, für ihre Verwahrung sorge. Dieß kann nun füglich so lange in Häusern geschehen, die die öffentliche Wohlthätigkeit zu andern Absichten bestimmt hat, so lange die Anzahl solcher Mitleidenswürdigen unbedeutend ist: So bald aber mit Vergrößerung einzeler Gemeinheiten auch die Anzahl jener vergrößert wird, so erfordert es derselbe Geist der Wohlthätigkeit, sie in besondre Häuser zu sammlen.

Von diesen Betrachtungen geleitet, hat man auch wegen dieses Bedürfnisses für die Erleichterung

des Berlinischen Publicums gesorgt. Zuerst und ehe Berlin in seinen Umfang erweitert wurde, war noch so viel besonderer Raum, theils in dem Dorotheenhospital, theils in dem großen Friedrichshospital, daß die wenigen Unglücklichen dieser Gattung darinn konnten aufgenommen werden, ohne Nachtheil der Armen, für die beyde Häuser eigentlich bestimmt waren. Aber beyde waren in der Folge nicht mehr hinreichend und ein eigen Haus nöthig. Um nun doch auch das unabhelfliche Elend eines Einzigen zum Besten des Ganzen zu nützen, so bestimmte man dazu 1726 das, wie bekannt, in der Krausenstraße der Friedrichsstadt gelegene Haus, deßen Besitzer als Wahnwitzig in öffentlicher Verwahrung und ohne Erben gestorben war. Man ließ es zu diesem Gebrauch bis 1728. auf Kosten der öffentlichen Armencasse und mit Verwendung eines Vermächtnißes einrichten, und legte ihm den Nahmen eines Irrenhauses bey. Zu seiner äußern Erweiterung wurde 1747. noch ein daranstoßendes Haus dazu gekauft, und so auch 1766. die innere Vergrößerung desselben veranstaltet.

Es ist also auch für Irre allerley Art, Rasende, Wahnwitzige und Trübsinnige bestimmt. Von den hiesigen Einwohnern werden ganz Arme unentgeltlich, die Uebrigen sowohl als Auswärtige gegen billige Verpflegungskosten, und die Gegenwärtigen bey dringender Gefahr sogleich darinn aufgenommen; auch nicht eher, als nach einem der Deputation des Armendirectoriums vorgelegten Gutachten des Medicus, wieder entlaßen. Die dazu geschickt sind werden mit Spinnen und Wollarbeiten beschäftigt; wirklich Rasende aber, so lange sie sich in diesen Umständen befin-

den,

den, in engere auf einen langen Saal abgeschlagene Behältniße verschlossen, bey deren Einrichtung doch auch für Einlaßung der nöthigen Luft und zulänglichen Wärme so gesorgt ist, daß ihnen nur sehr uneigentlich und nach einem abgekürzten Sprachgebrauch die Benennung eines Tollkasten zugeeignet wird.

Nach dem allen ist es unnöthig noch umständlich zubemerken, daß der Absicht gemäß, die Sorge für die möglichste Wiederherstellung dieser Irren einem der hiesigen Aerzte und einem Chirurgus ist aufgetragen worden, und im Hause selbst durch Bestellung eines Aufsehers, nöthiger Bedienten und Wächter, alles zur Erleichterung und Abhelfung solcher Noth eingerichtet ist. Auch wurde der Gottesdienst für die Officianten des Hauses und die Irren, die in lichten Zwischenräumen noch religiöser Erkenntniße und Uebungen fähig, auch wohl nach den Veranlaßungen ihrer Gemüthsunruhe vorzüglich bedürftig sind, durch eigne dazu bestellte Prediger bis 1744 versehen. Da aber zweye von ihnen kurz nacheinander sich selbst bey diesem Geschäfte eine Schwäche des Verstandes zugezogen hatten, so hat man darinn eine Aenderung gemacht. Es verrichten nun die Præceptores aus dem großen Friedrichshospital wechselsweise am Sonntage die Vormittagspredigten, der Cantor und Küster wiederholt sie des Nachmittags durch Frage und Antwort, hält auch tägliche Betstunden, und einer der Charite-Prediger besorgt die Communion und Kranken-Besuche.

Man hält sich aber verbunden noch ausdrücklich zu versichern, daß das Armen-Directorium, so viel an ihm ist, gemessenen Befehl ertheilet hat und darüber

über hält, diese Unglücklichen mit möglichster mitleidender Liebe zu behandeln, und nicht zu verstatten, daß ein Fremder bey Besichtigung dieser Anstalt, sich mit ihnen auf Unkosten ihrer Schwäche lustig mache. Zu wünschen wäre, daß dieselbe zur Aufnahme mehrerer und ihrer noch geräumigern Verpflegung vergrößert werden könnte; und vielleicht daß man dieß mit der Zeit, nach der bisher vermehrten wohlthuenden Theilnehmung des Publicums, an den öffentlichen Armenanstalten, hoffen kann. Die Menge und Mannichfaltigkeit der Armen, für die das Directorium zu bitten hat, und auch bey dieser Gelegenheit bittet, ist groß; die eignen Bedürfnisse mancher, deren Unterstützung es erwartet, mögen es auch seyn: Aber das frohe Bewußtseyn im Stillen, als ein guter Bürger, nach seinem Vermögen und zum Wohlgefallen des allgemeinen Vaters der Menschen, zur Verminderung allgemeiner Noth mit gewirkt haben, ist überschwenglich größer.

Berlin, am 1. Jan. 1777.

V. Nachricht.

Die Vortheile der Glieder menschlicher Gesellschaft sind so innigst ineinander verwebt, es ist immer ein so wechselseitiger Umsatz von Hülfleistungen, daß auch öffentliche Armenanstalten dem glücklichern Theil der Menschen zum mannigfaltigen Gewinn werden. Was durch sie zur Abhelfung oder Verminderung des menschlichen Elends geschieht, fördert Wohlstand und Ruhe im ganzen gemeinen Wesen,

Wesen, mindert die Lasten desselben, und vermehret seine Bequemlichkeit. — Dieß ist aber wohl bey keiner Art derselben für jeden auch noch so gemeinen Blick einleuchtender, und dem Gefühl eines Jedem so nahe liegend, als bey derjenigen, die die Befreiung von den oft sehr zudringlichen und ungestümen Ansprüchen müßiger Bettler zur Absicht hat. Ein jeder fühlt dabey seine Erleichterung, und wird also schon in so weit ihren Werth erkennen, wenn er auch nicht zu der Betrachtung aufgelegt wäre, wie viele dadurch noch auf eine nützliche Weise beschäftiget werden, die sonst der Gesellschaft ihre Dienste ganz würden entzogen haben.

Hiedurch empfiehlet sich nun auch das sogenante Arbeitshaus, welches der Zeitfolge nach, in der Geschichte des hiesigen Armenwesens, nach dem zuletzt beschriebenen Irrenhause den nächsten Platz einnimmt.

Der König, unser allergnädigster Herr, ließ im Jahre 1742, mit Anweisung eines beständigen Fonds, und durch Ernennung einer besondern Commißion, den Grund dazu legen. Es sollte aber dadurch nicht nur der muthwillige Bettler in Arbeit gesetzt, sondern auch dem Mangel des wahren Armen an Arbeit und Unterhalt abgeholfen werden. In beyderley Absicht miethete man also Anfangs ein Privathaus in der Friedrichsstadt am Rondel, und in der Folge noch einige dazu, bis die Nothwendigkeit erforderte, an die Erbauung des nun dazu bestimmten Hauses vor dem Königsthore zu denken, dessen freye gesunde Lage, Regelmäßigkeit und Geräumigkeit Jedem ins Auge fällt. Der Bau desselben ward im Jahre 1756 angefangen, und mit dem Ende von 1758

zum völligen Gebrauch geendiget, daß es daher auch das neue Arbeitshaus genannt wird.

Zur Aufsicht über diese Anstalt ward, wie gesagt, bey ihrer Errichtung eine besondere Commißion verordnet. Es geruheten aber Se. Königl. Majestät 1774, sie mit den übrigen der Direction des Armendirectoriums anvertrauten zu verbinden. Von der Zeit an hat das Präsidium selbst unmittelbar der inneren Verfassung des Hauses eine solche Richtung gegeben, daß die in eben dem Jahre erneuerten Verordnungen, wegen Abstellung des Straßenbettelns, mit mehr Nachdruck befolget werden könnten, und der Mangel an Arbeit weiter nicht zum Vorwand desselben gebraucht werden dürfe. Und man wünscht recht sehr, daß die Idee eines bloßen Straf- und Zuchthauses, die ein Theil des Publikums mit dem Arbeitshause zu verbinden pfleget, sich immer mehr verlieren möge; und es jeder willige Arbeiter, in Zeiten, in welchen es ihm an Arbeit mangelt, für sich als einen Zufluchtsort betrachte, wo er zu seiner Erhaltung sich nützlich beschäftigen kann. Es sind nemlich die Arbeitenden in zwey Hauptclassen vertheilet, und völlig von einander abgesondert. Zur ersten Classe werden alle gerechnet, die zu ihrer Unterstützung darinn aufgenommen werden. Also zuerst Alte, Schwächliche und Gebrechliche, die ihr Brod nur noch zum Theil verdienen können; dann in der Charite geheilten, aber doch noch kraftlosen, die also hier Gelegenheit finden, bey sehr mäßiger Arbeit, sich wieder zu erholen; ferner die in gedachter Charite accouchirten in gleicher Rücksicht; noch weiter Schwangere, die sich zum freyen Accouchement melden, bis

gegen

gegen die Zeit ihrer Niederkunft, um doch immittelst nicht ganz müßig gehen oder darben zu dürfen; endlich die Säuglinge und Kinder der aufgenommenen Eltern. Alle nun, die zu dieser ersten Classe gehören, wohnen in dem zweyten Stockwerke des Hauses, und wenn sie von gutem Herkommen sind, in besondern Zimmern: sie erhalten bessere Kost, als die in der zweyten Classe, speisen an besondern Tafeln, oder auch in ihren Zimmern, und so auch ihre Kinder, unter eines Armen Aufsicht, an einem besondern Tische: Man verstattet ihnen, Sonntags Nachmittags, nach geschehener Anzeige an den Aufseher, einige Stunden herauszugehen: In Ansehung der Arbeit aber, wird ihnen zwar täglich ein gewisses Maaß derselben zugetheilet, doch in genauer Rücksicht auf ihre Kräfte, und so, daß ihnen das, was sie darüber liefern, gut gethan, jedem aufbewahret, und beym Herausgehen zu seinem bessern Fortkommen ausgezahlet wird. Die sehr Alten beyderley Geschlechts verlesen Wolle und sondern sie aus, von den übrigen kratzen einige Männer Wolle, die übrigen, ingleichen Weiber und größerer Kinder spinnen, die kleinen Kinder haspeln, doch beyderseits auf besonderen Sälen unter Aufsicht einiger Personen dieser Classe, und außerdem werden einige Weiber zur Wartung der im Hause befindlichen Säuglinge gebraucht.

In der zweyten Classe ist die Art der Arbeit, die Vergütigung des Mehrgearbeiteten, und die Auszahlung bey der Entlaßung dieselbe; in Absicht alles übrigen aber haben die dazu gehörigen nichts mit denen der ersten Classe gemein. Sie besteht aus aufgegriffenen Bettlern, liederlichen Gesinde und Handwerks-

werksjungen, oder ungehorsamen Kindern, welche die Eltern zur Zucht auf einige Zeit bey dem Hause abliefern. Sie alle werden im dritten Stockwerke verwahret, und auf der andern Seite des Speisesaales mit geringerer Kost gespeiset, dürfen nicht anders, als bey erwiesener dringenden Nothwendigkeit, und unter Begleitung eines Armenwächters ausgehen, werden zu mehrerer Arbeit angehalten, so lange es ihre Gesundheit leidet, und die Bettler nicht eher entlassen, als bis sie glaubhaft gemacht, womit sie sich künftig ehrlich nähren wollen, die übrigen aber nach Beschaffenheit der Umstände. — Die Kinder beyder Classen bekommen täglich in festgesetzten Stunden den ihnen dienlichen Unterricht, von einen im Hause angesetzten Schulhalter, dem auch die Haltung täglicher Morgen- und Abendbethstunden obliegt; und Kranke werden nach der Charite gebracht: wie denn auch alle Sonntage des Vormittages in der Kirche des Hauses geprediget, und des Nachmittags Bethstunde gehalten wird.

Das ist das Wesentliche der gegenwärtigen Einrichtung des Arbeitshauses. Das gegen gute Anstalten gewiß nicht gleichgültige Publicum wolle denn ferner sie und die übrigen mit Wohlgefallen unterstützen, und so das gemeine Wohl auch durch diesen Beweiß eines edelmüthigen Erbarmens befördern helfen.

Berlin, am 1sten Jan. 1778.

Extract

Extract

Der unter Direction des Königlichen Berlinischen Armen-Directorii im Jahr 1777 erhaltenen Armen.

Ao.		Im Lazareth Krancke.				Hospitalit.		In sämtlichen Armen-Anstalten				
	In der Maison de Charité, wo Kranke, Elende und Abgelebte völlige Cur und Verpflegung haben.	Männer.	Weiber.	schwangere u. Sechs-Wöcherinnen	Säuglinge.	Männer.	Weiber.	1776 geblieben.	1777 darzu gekommen.	1777 verpflegt.	1777 abgegangen.	1778 geblieben.
1776	Im Hause geblieben — — — —	152	149	36	13	83	56	489	—}	—	—	—
1777	Darzu gekommen — — — —	561	474	137	138	18	18	—	1346}	1835	—	—
—	Davon gestorben — — — —	186	107	14	51	17	9	—	—	—}		
—	— besser geworden und herausgegangen —	385	383	137	89	—	—	—	—	—}	1378	
1778	Im Hause geblieben — — — —	142	133	22	11	84	65	—	—	—	—	457
	Im Koppenschen Armen-Hause, wo alte Frauen, Wohnung, Feurung und etwas Geld bekommen.											
1776	Geblieben — — — — —	—	—	—	—	—	24	24		}26		
1777	Darzu gekommen — — — —	—	—	—	—	—	2	—	2	}		
—	Davon gestorben und herausgegangen — —	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	
1778	Im Hause geblieben — — — —	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	21
	Im Dorotheen-Hospital, wo alte Frauen Wohnung, Licht und Feurung haben.											
1776	Im Hause geblieben — — — —	—	—	—	—	—	15	15		}17		
1777	Darzu gekommen — — — —	—	—	—	—	—	2	—	2	}		
—	Davon gestorben und herausgegangen — —	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	
1778	Im Hause geblieben — — — —	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	15
	Im Irren-Hause, wo Rasende und Wahnwitzige curiret und erhalten werden.											
1776	Im Hause geblieben — — — —	—	—	—	—	72	45	117		}154		
1777	Darzu gekommen — — — —	—	—	—	—	25	12	—	37	}		
—	Sich etwas gebessert und bey andern Anstalten translocirt	—	—	—	—	9	3	—	—	—	}	
—	Curirt und aus dem Hause entlassen — —	—	—	—	—	6	4	—	—	—	}37	
—	Gestorben — — — —	—	—	—	—	11	4	—	—	—	}	
1778	Im Hause geblieben — — — —	—	—	—	—	71	46	—	—	—	—	117

		In der Kost.		Im Hause.								
	Im Waysenhause, oder grossen Friedrichs-Hospital, wo Vater- und Mutterlose Waysen erhalten und erzogen werden.	Jungens.	Mädgens.	Jungens.	Mädgens.	Männer.	Weiber.					
1776	Im Hause geblieben — — — —	99	97	152	140	26	5	519		}595		
1777	Darzu gekommen — — — —	26	27	8	11	3	1	—	76	}		
—	Bey andern Anstalten gebracht oder translociret —	1	—	1	—	6	1	—	—	—	}	
—	Erwachsen und bey Handwerker oder Herrschaften placirt	—	—	24	25	—	—	—	—	—	}112	
—	Entlaufen oder sonst aus dem Hause gekommen —	10	9	4	4	—	—	—	—	—	}	
—	Gestorben — — — —	19	4	—	2	2	—	—	—	—		
1778	Im Hause geblieben — — — —	95	111	131	120	21	5	—	—	—	—	483

		Bürgerliche Armen.			Soldaten-Armen.							
	Bey der Armen-Casse, wo Kranken, alten abgelebten Leuten, auch Wittwen auf Kinder mit freyer Cur, Medicin, Geld oder Brod beygestanden wird.	Männer.	Weiber.	Wittwen auf Kinder.	Männer.	Weiber.	Wittwen auf Kinder.					
	Bekommen Geld.											
1776	Geblieben — — — — —	124	448	27	4	139	3	745		}863		
1777	Darzu gekommen — — — —	18	75	6	1	17	1	—	118	}		
—	Abgegangen und gestorben angegeben — —	21	70	6	1	28	—	—	—	—	126	
1778	Geblieben — — — — —	121	453	27	4	128	4	—	—	—	—	737
	Bekommen Brod.											
1776	Geblieben — — — — —	17	35	749	—	12	48	861		}1076		
1777	Darzu gekommen — — — —	1	1	188	—	—	25	—	215	}		
—	Abgegangen und gestorben angegeben — —	3	6	255	—	2	54	—	—	—	320	
1778	Geblieben — — — — —	15	30	682	—	10	19	—	—	—	—	756

		In der ersten Classe		In der zweiten Classe								
	Im Arbeits-Hause, wo Arme und die auf Betteln betroffene, Arbeit und Verpflegung haben.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Jungens.	Mädgens					
1776	Im Hause geblieben — — — —	99	198	25	64	5	2	393		}923		
1777	Darzu gekommen — — — —	80	130	103	137	47	33	—	530	}		
—	Davon herausgegangen und gestorben — —	46	123	112	170	48	34	—	—	—	533	
1778	Im Hause geblieben — — — —	133	205	16	31	4	1	—	—	—	—	390

	In sämtlichen Armen-Anstalten.												
1776	Geblieben — — — — —	—	—	—	—	—	3163						
1777	Darzu gekommen — — — —	—	—	—	—	—	—	2326					
1777	Verpfleget — — — — —	—	—	—	—	—	—	—	5489				
1777	Abgegangen — — — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	2513			
1778	Geblieben — — — — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2976		

Not. Zur Probe ist dieser Extract hergesetzet worden, um daraus zu sehen, wie ausgebreitet der Segen dieser Armen-Anstalten sey.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0175
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0176
DFG

Plan

wegen

Abstellung der Gassenbetteley

und

Einrichtung des Arbeitshauses.

M

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0177
DFG

Wenn das Betteln abgestellet werden soll, so müssen

1. die würklich Hülfsbedürftigen nach ihren Umständen verpfleget,
2. die muthwilligen Bettler aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden.

Auf ersteres hat man bishero nicht genug Rücksicht genommen, und eben deswegen haben die wiederholten geschärften Verordnungen gegen die Betteley nichts fruchten können, weil beides zusammen geschehen muß.

Um also seine Absicht sicher zu erreichen, muß man zuförderst die Dürftigen in Classen theilen und untersuchen, ob und wie viel sie noch selbst verdienen können, damit ihnen eine ihren Umständen proportionirte Beyhülfe gegeben werde, weil einige nur den 4ten, einige den 3ten Theil, andre hingegen die Hälfte der zu ihrem Unterhalt nötigen Kosten selbst erwerben können. Denn Leute mögen so alt und schwach seyn als sie wollen, so können sie doch noch immer etwas arbeiten, und es kommt nur darauf an, daß die von ihnen geforderte Arbeit zu ihren Kräften ein gehöriges Verhältniß habe. Die Anzahl derer, die gar nichts mehr arbeiten können, ist so geringe, daß sie nicht in Betrachtung kommen können.

Man muß also sein Augenmerk blos darauf richten, daß die ihnen zu billigende Beyhülfe ihren Umständen proportioniret sey; denn wenn man zu wenig giebt, seufzen die Armen mit Recht, und werden

durch die Noth zum Betteln gezwungen, und giebt man hingegen zu viel, so verlernen sie das arbeiten, werden Müßiggänger, und leben dem arbeitenden Stande zur Last.

Da die kranken Armen in der hiesigen Maison de Charité unentgeldlich curiret und verpfleget, die elternlose Kinder aber im Waysenhause ebenfals unentgeldlich erzogen werden; so sind blos wegen den gesunden Armen beßere Anstalten zu machen. Einige derselben können sich bey einer monathlichen oder wöchentlichen Beyhülfe an Geld oder Brodt aus der Armencasse in ihren Wohnungen ernähren, andern fehlet es an Arbeit, wenn sie auch arbeiten wollen; und endlich so giebt es einige, welche Alters und ihrer schwächlichen Gesundheit wegen durch ihre Arbeit nicht so viel erwerben, daß sie sich ernähren und zugleich Miethe und Holz bezahlen könnten.

Das Armendirectorium hat sich zeithero dieser Classe der Unglücklichen nicht nach Wunsch annehmen können, weil das Arbeitshaus nicht unter dessen Direction, sondern unter einer besondern Commißion gestanden hat. Nachdem aber solches auf meine wiederholte gethane Vorschläge demselben mit untergeben worden, so können die Armen besser unterstützet und verpfleget, und die Betteley völlig abgestellet werden. Das Arbeitshaus ist gut gebauet, und wenn noch die darin nöthige Veränderungen gemacht worden, so ist es ein zu seinem Endzweck wohleingerichtetes Gebäude, indem künftig darin 600 Personen, excl. Officianten und Domestiquen, beständig erhalten werden können. Diese haben hinlänglich Platz, und die im Jahr 1772 zur Untersuchung des

Armen-

Armenwesens niedergesetzte Commißion hat auch in dem von diesem Hause gemachten Etat auf 600 gerechnet.

Es ist aber durchaus nothwendig, daß die in diesem Hause befindliche Personen in zwey verschiedene Classen getheilet werden, indem es meines Erachtens sehr hart ist, daß, so wie bishero der alte unvermögende Bürger, welcher sich freywillig ins Arbeitshaus gegeben hat, weil er sich durch Arbeit nicht völlig ernähren kann, mit dem muthwilligen Bettler zusammen gesetzt, und ganz gleich gehalten werde.

Die erste Classe bestünde aus 200 Personen, und in derselben würden aufgenommen

a) alte schwächliche oder gebrechliche Leute beyderley Geschlechts, welche ihr Brodt nicht völlig verdienen können, aber nicht betteln wollen, und sich wegen Reception beym Armenhause melden.

Dies hat aber keinesweges die Meynung, daß das Arbeitshaus alle dergleichen Personen indistincte aufzunehmen verbunden ist.

Bishero sind

a) die ganz alte schwache und gebrechliche, so nicht mehr arbeiten können, zum Hospital der Charité recipiret, und

b) diejenigen, welche durch eine monathliche Beyhülfe an Gelde oder Brodt sich ernähren können, an die Armencasse verwiesen worden.

Dabey muß es auch fernerhin verbleiben, und nur allein diejenigen Personen, welche vorgedachtermaaßen weder zum Hospital, noch zur Armencasse gehören, ins Arbeitshaus recipiret werden. Die Armeninspectores und Chirur-

gus sind daher genau zu instruiren, bey der Untersuchung auf diese Umstände zu attendiren, und allenfalls in den Untersuchungsberichten ihr Gutachten mit hinzu zufügen, damit bey jedem Fall gehörig bestimmt werden könne, ob der Arme sich

a) zum Charite oder einem andern Hospital,
b) zur monathlichen Beyhülfe aus der Armencasse qualificire, oder
c) ins Arbeitshaus aufgenommen werden muß.

b) diejenigen, welche in der Charite curiret worden, aber nach vollendeter Cur wegen ermangelnder Kräfte noch nicht dimittiret werden, doch aber etwas arbeiten können.

c) die schwangern Personen, welche sich zum freien Accouchement melden bis gegen die Zeit ihrer Niederkunft, da sie alsdenn nach der Charite geschickt werden, weil kein Platz zum Spinnen für dieselben in der Charite vorhanden ist.

d) die in der Charite accouchirte Personen, welche zeithero einige Wochen nach ihrer Entbindung entlaßen worden und sich nicht zu ernähren wissen. Da die Mütter von allen nothwendigen entblößet sind, haben die Kinder bishero mehrentheils umkommen müßen. Bleiben aber diese Personen 2 bis 3 Monath im Arbeitshause, und genießen bey ihrer Arbeit freies Quartier, Wärme und Bette, kann das Kind eher erhalten werden.

Man wird vielleicht einwenden, daß diese Personen die Aufnahme in die erste Classe nicht verdienen, allein nicht zu gedenken, daß dergleichen

Perso-

Personen ihren Unterhalt im Hause durchs Spinnen verdienen können, so muß man mit ihnen und ihren Kindern Mitleiden haben, und der Staat muß sich die Erhaltung aller Kinder ohne Unterscheid, sie mögen ehelich oder unehelich seyn, angelegen seyn laßen.

e) einige Hospitalitinnen aus der Charite, welche gut spinnen können, weil die Charite dagegen alle Kranke des Arbeitshauses aufnehmen muß, imgleichen die incurable epileptische, welche arbeiten können.

f) arme von gutem Herkommen, Pauvres honteux genannt, welche aber in besondern Stuben arbeiten und essen müßen.

g) Kinder, deren Eltern im Arbeitshaus recipiret worden: die muthwilligen Bettelkinder kommen in die 2te Classe.

Die zweite Classe von 400 Personen. In diese kommen

a) die Bettler, welche ihren Unterhalt ganz oder zum Theil verdienen können, aber nicht arbeiten wollen,

b) diejenigen inficirtgewesene Weibespersonen, welche in der Charite curiret werden.

Diese sind bey der Cur sehr entkräftet, und können sich nicht ernähren, weswegen sie gewöhnlichermaaßen in die vorige Lebensart und Krankheit zurück fallen. Wenn aber solche auf 2. bis 3. Monath im Arbeitshause recipiret werden, erhalten sie bey einer ordentlichen Lebensart und Motion ihre vorige Gesundheit wieder, und verlassen

lassen vielleicht bey der einmahl gewohntgewordenen Arbeit ihre unordentliche Lebensart.

c) diejenigen aus der ersten Classe, welche wegen ihres liederlichen oder ungehorsamen Betragens auf einige Zeit hieher gesetzet worden.

d) Liederliches oder untreues Gesinde, Handwerksjungens, ungehorsame Kinder ꝛc. auf 8 Tage und längere Zeit, weil diese Leute im Arbeitshause etwas verdienen, und nicht so wie im Gefängniß zu Calandshoff unter andern bösen Leuten noch mehr verdorben werden.

Beyde Classen sind in Absicht der Arbeits- und Schlafzimmer völlig zu separiren, und zwar so, daß die erste Classe im 2ten, die zweyte aber im 3ten Stockwerk placiret werde. Es ist aber dem ohnerachtet nöthig, daß die Treppen und Gänge der 3ten Etage verschlossen gehalten werden, damit die Leute nicht, wie bishero geschehen, im Hause und Hofe herum laufen, ohne zu arbeiten.

Des Morgens um 5 Uhr stehen alle ohne Unterscheid auf, müssen sich waschen und ankleiden, und der Schulmeister verrichtet alsdenn ein Gebet. Gegen 6 Uhr aber erhalten sie das Frühstück und gehen sodann an die Arbeit.

Des Mittags um 12 Uhr und des Abends um halb 7 Uhr wird gegeßen, und sämmtlichen Armen jedesmahl eine Stunde zum Essen und Ausruhen gegeben.

Um 9 Uhr müssen sie zu Bette gehen, nachdem der Schulhalter vorhero ein Gebet verrichtet hat.

Die von der ersten Classe excl. der pauvres honteux eßen im Speisesaal zusammen an besondern Tafeln, und die von der 2ten Classe am andern Ende

des

des Saals an besondern Tischen. Jede Classe gehet durch eine besondre Thüre in und aus dem Saal. Auch werden sie jedesmal beyderseits gezählet, und jeder hat seinen bestimmten Platz bey Tische, damit man gleich übersehen könne, ob und welche fehlen. Die Gebrechlichen, welche nicht Treppen steigen können, essen oben in einem Zimmer beisammen. Die Domestiquen des Hauses müssen auch zu gleicher Zeit mit im Saale an einem besondern Tische essen, wie denn auch der Commißarius und Controlleur sowohl als der Hausvater und Zuchtmeister allemahl beym Essen zugegen sein müssen. Die Kinder werden unter Aufsicht einiger Armen aus der ersten Classe an besondre Tische gesetzt, und der Schulhalter muß vor und nach dem Essen beten, und während dem Essen etwas nützliches vorlesen.

Die Speisung würde etwa folgendermaßen einzurichten seyn.

A. die erste Classe erhielte

a) des Mittags das Essen, wie es bisher nach beyliegendem Speisezettel sub G. seyn sollen, nebst $\frac{1}{2}$ Pf. Brodt.

b) anstatt des halben Pfund Brods, welches des Morgens gegeben worden, könnte diesen Leuten sowohl als den Kindern des Morgens Suppe gegeben werden. Auf jede Person wird 12 Loth Brod also auf 3 Personen 1 Pf. 4 Loth und ein Maaß Covent, welches ohngefehr $1\frac{1}{2}$ Pf. kostet, gegeben, folglich kostet solches dem Hause nicht mehr als das halbe Pfund Brodt. Zur Abwechselung könnte auch bisweilen Mehlsuppe gegeben werden.

c) des Abends anstatt ½ Pf. trockenes Brodt 4 mahl in der Woche Butterbrodt und 3 mahl Salz und Brodt. Da nun gegenwärtig die Verpflegung einer Person im Arbeitshause excl. Kleidung täglich 1 Gr. 3 Pf. gekostet, so betrüge solches auf 200 Personen 3802 Rthlr. 2 Gr.

B. die zweyte Classe kann den bisherigen Tisch, nach welchem sie täglich Fleisch, Caldaunen, Wurst ꝛc. haben sollen, nicht ferner behalten. Der Staat ist diesen Leuten weiter nichts als nothdürftigen Unterhalt schuldig, wogegen sie nach ihrem Vermögen arbeiten müßen. Künftig erhielte

a) des Morgens ein jeder wie bisher ½ Pf. Brodt,

b) des Mittags eine hinlängliche Portion gutes gekochtes Gemüse, als Erbsen, Grütze, Ertoffeln und ½ Pf. Brodt, des Sonntags aber außer dem Gemüse ⅓ Pf. Fleisch ohne Knochen, und des Mittwochs Caldaunen oder Wurst.

c) des Abends ½ Pf. Brod mit Salz.

An Getränke empfingen die sämmtlichen Armen beyder Classen die Mannspersonen zwey Maaß, die Frauenspersonen und Kinder aber täglich 1 Maaß schwaches Bier oder Covent.

B. Außer diesen vorgedachten Speisungen ist noch ein besonderer Tisch nach der Beylage H. für die 4 Bäckergesellen und den Schulhalter zu etabliren, und könnte der Speisevater und die Speisemutter ebenfals mit an demselben essen.

Ob die Speisung im Arbeitshause durch einen Entrepreneur anrathsam, oder wie bishero auf Rechnung geschehen solle, ist in nähere Ueberlegung zu nehmen.

Die

Die Combination des Arbeitshauses mit den übrigen Armenanstalten ist für dasselbe in allen Absichten sehr vortheilhaft, denn es erspahret nicht nur das Gehalt derer Officianten, welche als unnöthig in Zukunft wegfallen, sondern die Verlegung der Bäckerey vom Friedrichshospital nach dem Arbeitshause, und die Lieferung des Getränkes von der Charite an das letztere, ist demselben ebenfalls sehr nützlich und nothwendig.

Die Officianten, welche bey dieser neuen Einrichtung unnöthig wären, sind diese:

A. der Hr. Prediger, als deßen Amt die beyden Hrn. Prediger aus dem nahe dabey liegenden Friedrichshospital versehen könnten, und zwar so, daß sie künftig wechselsweise alle Sonntage im Arbeitshause predigten, alle 4 Wochen Communion hielten, und die etwa vorfallende Actus ministeriales verrichteten. Krankenbesuche sind künftig daselbst nicht nöthig, weil alle Kranke nach der Charite transportiret werden, und die Betstunden kann der anzusetzende Schulhalter halten. Denen Hrn. Predigern könnte für diese kleine Mühwaltung jedem jährlich 12 Rthl. gegeben werden, und die Candidaten im Friedrichshospital müßten den Hrn. Predigern bey Krankheiten oder andern wichtigen Verhindernißen assistiren.

B. die Herren Medicus und Chirurgus sind um deswillen bey dem Hause nicht mehr nöthig, weil künftig, wie bereits erwehnet, sämmtliche Kranken nach der Charite gebracht werden. Der im Friedrichshospital befindliche Chirurgus Felgermann

mann müßte die Aufsicht über dieses Haus bey nöthigen Vorfällen übernehmen, und solches wöchentlich wenigstens 3 mal besuchen. Das Rasiren der Armen aber könnte der Armenchirurgus Köppen gegen ein Douceur durch seine Gesellen verrichten lassen.

C. die Function des Organisten kann der Schulhalter mit übernehmen.

D. da künftig wenig Leute im Arbeitshause sterben möchten und die etwa nöthigen Särger von der Charite nach dem Arbeitshause geliefert werden können, so ist der Tischler nach dem Charitehospital zu versetzen.

Und endlich so würde

E. das Lohn des Krankenwärters und der Krankenwärterin bey vorhin gemeldeten Umständen ebenfalls cessiren.

Durch diese Einrichtung erspart das Arbeitshaus das jährliche Gehalt des Hrn. Predigers a 150 Rthl. nebst 8 Rthl. 16 Gr. Lichtgeld, das Brennholz und die weitläuftige Wohnung, ingleichen die bey dem sonntäglichen Gottesdienst im Klingebeutel gesammlete Gelder, welche der Herr Prediger zeither erhalten. Ferner das Gehalt des Medici und Chirurgi a 80 Rthl. des Organisten a 24 Rthl. und des Tischlers a 16 Rthl. nebst dessen Beköstigung. Dagegen ist,

a) ein Schulhalter anzusetzen, weil es nicht verantwortlich ist, die im Hause befindliche Kinder ohne allen Unterricht aufwachsen zu laßen. Dieser erhielte monathlich 3 Rthl. freien Tisch mit den Bäckergesellen, und täglich 2 Maaß Bier, zur Wohnung aber die Stube, welche der Hausvater

haber im zweyten Stockwerk inne hat, 18 Pf. Lichte, und für das Spielen der Orgel jährlich 12 Rthl. Dagegen müßte er nicht nur die im Arbeitshause befindliche Kinder täglich Vormittags von 7 bis 10 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr unterrichten, sondern auch die Morgen- und Abendbetstunden mit den im Hause befindlichen Armen halten, und bey den Mittags- und Abendmahlzeiten ihnen etwas vorlesen; des Sonntags aber in der Kirche singen und die Orgel spielen.

b) bey der vom Friedrichshospital nach dem Arbeitshause jetzo verlegten Bäckerey kommen der Backmeister, 4 Bäckergesellen, nebst 2 Invaliden mit dahin, welche dasjenige, so sie zeither an Lohn und Kost empfangen, ferner hin erhalten.

Die übrigen Officianten und Domestiquen des Hauses würde man auf dem jetzigen Etat lassen müßen, jedoch dem Commißario und Controlleur für die jährlich zu erhaltende Victualien, wofür sie zeithero 73 Rthl. 14 Gr. 10 Pf. erhalten, nach Maaßgabe des von den zur Recherche des Armenwesens ernannten Herrn Commißarien in Ao. 1772. gemachten Etat sub D. künftig nur 65 Rthl. 1 Gr. 10 Pf. geben, und ihnen solches bekannt machen müssen.

In Ansehung der Bäckerey ist der Vortheil, welchen das Arbeitshaus daran hat, daß solche aus dem Friedrichshospital nunmehro dahin verleget worden ist, ebenfalls sehr beträchtlich. Denn anstatt man das im Arbeitshause befindliche Backhaus zu seiner Absicht hätte anwenden sollen, so ist auswärtig gebacken und vor 1 Wspl. Mehl zu backen dem Bäcker zeithero 5 Rtl. bezah-

bezahlet worden. Im Friedrichshospital kostet hingegen der Winspel nach der Beylage F. höchstens 1 Rl. 16 Gr. und wenn für das Arbeitshaus mit gebacken wird, betragen die Kosten nicht viel über 1 Rthl. 12 Gr.

Auf 600 Personen, als so viele im Arbeitshause seyn können, jeden täglich a $1\frac{1}{2}$ Pf. Brodt, und zwar der Scheffel Korn zu 100 Pf. Brodt gerechnet, werden 136 Winspel 21 Schfl. Roggen erfordert. Diese zu backen a 5 Rthl. beträgt 684 Rthl. 9 Gr. und a 1 Rthl. 12 Gr. 205 Rthl. 7 Gr. 6 Pf. es ist also Profit 479 Rthl. 1 Gr. 6 Pf.

Bey dieser Verlegung der Bäckerey nach dem Arbeitshause wird es zugleich nothwendig, daß die Armen, welche zeithero eine Beyhülfe an Brodt empfangen, solche von da abholen.

Bey der Brauerey. Das Bier ist bishero durch einen Brauer aus der Stadt geliefert, und pro Tonne 1 Rthl. 5 Gr. bezahlet worden.

Auf 600 Personen, davon 300 täglich 2 und 300 täglich 1 Maaß erhalten, werden jährlich erfordert 3285 Tonnen, welche nach der bisherigen Bezahlung im Jahr 3969 Rthl. 9 Gr. betragen.

Das von der Charite nunmehro zu liefernde a 12 Gr. pro Tonne macht 1642 Rthl. 12 Gr. und hat also das Haus dabey Vortheil 2326 Rthl. 21 Gr. folglich bey der Bäckerey und Brauerey 2805 Rthl. 22 Gr. 6 Pf.

Die Schlächterey ist auch nach dem Arbeitshause zu verlegen und kann der Schlächter im Friedrichshospital ceßiren, wodurch jährlich über 100 Rthl. profitiret werden.

Alle

Alle im Hause befindliche Personen müssen arbeiten, und der Vorwand, daß einige solches nicht könten, oder darzu nicht im Stande wären, wird nicht angenommen.

1) Werden von diesen Leuten diejenigen, welche zum Holzhauen, Einheitzen, bey der Wäsche, zum Schauern und andrer Hausarbeit nöthig sind, genommen, zu ihrer bestimmten Arbeit angewiesen, und denselben eine kleine Zulage und der erste Tisch gegeben, damit solche nicht, wie bishero, im Hause ohne Arbeit herum laufen. Von den nöthigen Domestiquen des Hauses ist vom Oberinspector ein Etat zu formiren, und zur Approbation einzureichen, dieselben auch in denen wöchentlich einzureichenden Listen nahmentlich mit anzuführen.

2) Unter allen übrigen im Hause vorzunehmenden Arbeiten ist meines Erachtens die Wollspinnerey die beste. Diejenigen Männer also, welche nicht zu den No. 1 angezeigten Geschäften gebrauchet werden, kratzen und schlumpen Wolle, und die sehr alten und schwachen sortiren und verlesen dieselbe. Die Frauens müßen spinnen, und die sehr alten schwächlichen theils Wolle sortiren, theils etwas nähen und flicken, theils die im Hause befindliche Säuglinge in Aufsicht nehmen, damit deren Mütter bey der Arbeit nicht behindert werden. Die Kinder spinnen ebenfals Wolle auf Schweitzer- oder Tritträdern, und die kleinen haspeln, werden aber unter Aufsicht einiger Personen aus der ersten Classe von den andern Arbeiter separiret. Die blinde Männer helfen

bey

bey der Grützmühle arbeiten, und die übrigen, ingleichen blinde Weiber, müßen spinnen lernen, weil es dabey hauptsächlich auf das Gefühl ankommt, welches aber gewöhnlichermaßen die Blinden besser als die Sehenden haben.

Nach Versicherung des Herrn Wegeli und des Werkmeisters aus dem Arbeitshause kann eine gesunde fleißige Person wöchentlich 9 bis 12 Stück Streichgarn spinnen, und also wöchentlich 13 Gr. 6 Pf. verdienen. Ob nun gleich die meisten im Arbeitshause befindlichen Armen, aus alten und schwächlichen Personen und Kindern bestehen, welche nicht so viel verdienen können, so würde doch auf die Person im Durchschnitt an täglichem Verdienst 1 Gr. und also auf 600 Personen jährlich (300 Tage auf das Jahr gerechnet) 7500 Rthl. einkommen.

Dieser Satz ist auch von der vorgedachten Commißion im entworfenen Etat angenommen worden. Gesetzt aber, daß auch nur eine Person im Durchschnitt täglich 9 Pf. verdienen möchte, würde solches 5625 Rthl. betragen.

Wenn nun die Verpflegungskosten von 400 Personen täglich a 1 Gr. 6083 Rthl. und von 200 Personen täglich a 1 Gr. 3 Pf. jährlich 3802 Rthl. 2 Gr. und also zusammen 9885 Rthl. 10 Gr. betragen, so würde das Haus zum Verdienst der darinn befindlichen Leute nur 4260 Rthl. 10 Gr. zuschießen, wobey dasselbe nach der jetzigen Einrichtung bestehen kann.

Die Leute müßen, nachdem sie mehr oder weniger arbeiten können, in besondere Säle, oder in den Sälen selbst in verschiedene Classen vertheilet werden, damit man täglich übersehen könne, ob ein jeder sein Quantum

tum gesponnen habe, und würden z. E. in beyden Classen diejenigen, welche 1½ Stück spinnen können, besonders, die, welche 1 Stück spinnen, ebenfals besonders, und so weiter jede Sorte rangiret und zusammen gesetzet werden müssen.

Mit denenjenigen, welche Wolle kratzen oder kämmen, ist gleiche Einrichtung zu machen. Von sämtlichen Arbeitern wird ein besonderes nahmentliches Verzeichniß vom Commißario und Controlleur angefertiget, und unter gewißen Rubriquen angeführet, wie viel ein jeder täglich spinnen soll, und ob er solches gesponnen habe. Jede Woche wird revidiret, ob Veränderungen vorgefallen, weil einige Arbeiter durch zugenommene Schwächlichkeit ihr Quantum zu erfüllen nicht mehr im Stande, andere hingegen bey Zunahme der Kräfte ein mehreres verdienen können.

Diese Bestimmung des Quanti, was ein jeder arbeiten soll, muß keinesweges, wie bishero, dem Werkmeister überlaßen, sondern vom Commißario, Controlleur und Werkmeister zusammen gemeinschaftlich festgesetzet werden, damit die Leute einestheils nicht übermäßig angestränget, und anderntheils auch so viel als möglich zur fleißigen Arbeit angehalten werden. Zu dem Ende müste der Werkmeister dem ins Haus recipirten Menschen die Arbeit zuerst gehörig zeigen, und denselben darinn unterrichten, auch zum Fleiß ermahnen. Wenn ein Arbeiter das Spinnen, Kratzen ꝛc. gelernet, muß Commißarius und Controlleur nebst dem Werkmeister denselben wenigstens 8 Tage unter ihrer besondern Aufsicht arbeiten lassen, um zu beobachten, wie viel er bey allem Fleiß nach seinen Leibes- und Gesundheitsumständen täglich verfertigen

könne, und alsdenn erst das Quantum bestimmen, im Buche eintragen, auch denselben bey gleicher Classe der Arbeiter ansetzen.

Bey der ersten Classe muß das Quantum der Arbeit nicht so hoch als bey der zweyten bestimmet werden.

Daferne einige von der ersten Classe ein mehreres, als ihre tägliche Erhaltung dem Hause im Durchschnitt kostet, zu verdienen im Stande seyn sollten, würde ihnen solches zur Erquickung wöchentlich baar bezahlet.

Die aus der zweyten Classe aber können nur alsdenn die Bezahlung des Uebergespinstes erhalten, wenn sie über ihr bestimmtes Quantum noch etwas, allenfals des Sonntagsnachmittags spinnen. Dieses würde zur Ermunterung ihres Fleißes dienen, und es wird dahero auch in denen Zuchthäusern das Uebergespinst bezahlet.

Dafern einige aus der ersten Classe ihr täglich Quantum aus vorsetzlicher Nachläßigkeit nicht verfertigen, würden sie nach geschehener Anzeige beym Commißario zur Strafe auf einige Tage bey dem Tisch der zweyten Classe gespeiset, und, wenn dieses nicht hilft, auf einige Zeit in die zweyte Classe versetzet, jedoch muß davon zuförderst an das Directorium berichtet werden.

Wenn aber die aus der zweyten Classe ihr täglich Pensum aus Faulheit nicht absolviren, wird solches dem Commißario ebenfals angezeiget, und ihnen durch den Zuchtmeister einige Hiebe mit der Peitsche gegeben. Bey ferner fortgesetzter Nachläßigkeit aber nach geschehener Anzeige beym Directorio einige Zeit mit Wasser und Brodt gespeiset.

In

In allen Fällen aber muß vom Commißario, Controlleur und Werkmeister, auch allenfals mit Zuziehung des Chirurgi gemeinschaftlich genau untersuchet werden, ob nicht diese Personen aus Schwächlichkeit oder zugestossener Unpäßlichkeit ihr Quantum zu arbeiten ausser Stande sind, damit niemanden zu nahe geschehe.

Bey dieser Spinnerey ist überdem nothwendig,

a) daß das Spinnregister alle Woche mit den wöchentlichen Wirthsschaftsextracten eingereichet und folgendergestalt eingerichtet werde,

Nummer.	Vor- und Zunahmen.	Alter.	Datum der Reception	Kann wöchentlich spinnen. St F	Hat gesponnen. St. F.	Beträgt an Gelde gr. pf	Übergespinst. St. F.	Beträgt an Gelde gr. pf.	Ursachen des weniger Gespinst.

b) daß in der Liste alle nach den Datis ihrer Reception, und zwar erstlich die von der ersten Classe, hernach die aus der zweyten Classe, und endlich die aus dem Hospitale der Charite ad interim ins Arbeitshaus translocirte aufgeführet, und

c) daß das Gespinst der Hospitaliten besonders berechnet werde, weil die Charite dasjenige, was sie dem Hause mehr kosten, bezahlen muß.

Nach dem nunmehr mit dem Entrepreneur Herrn Langen geschloßenen Contract ist der Haspel $\frac{1}{4}$ Elle kleiner, als der bisherige mit dem Entrepreneur Herrn Wegeli gewesen, und es können dahero die Leute nach dieser Proportion wöchentlich mehr Stücke spinnen.

Da Herr Lange überdem den Werkmeister und Utensilien erhalten muß, so profitirt das Haus bey diesem Contract jährlich über 300 Rthl.

Ob nun aber gleich dem Entrepreneur überlassen bleibt, dem Directorio einen Werkmeister vorzuschlagen, und die Abschaffung eines unbrauchbaren oder nachläßigen zu verlangen, so muß derselbe doch allemal vom Hause angenommen werden. Denn wenn dergleichen Leute so wie die Factoreßen bey der Knüppelfabrique im Friedrichshospital von dem Entrepreneur dependiren, giebet solches zu vielen Unordnungen und Verdrüßlichkeiten Anlaß.

Da auch die große Anzahl der Spinner vom Werkmeister nicht füglich übersehen werden kann, so ist noch ein Capitain d'armes anzunehmen, und demselben von dem für den Zuchtmeister ausgesetzten Gehalt monathlich 3 Rthl. und dem Zuchtmeister 1 Rthl. zu geben.

Um aber desto gewißer gute Ordnung im Hause halten zu können, muß man in Zukunft nicht zugeben, daß fremde Leute nach Willkühr aus- und einlaufen, wie bishero geschehen, indem solche, unter dem Vorwande, die darinn sitzende Personen zu besuchen, nach Belieben hingekommen, und dadurch zu Unordnungen und Versäumniß Gelegenheit gegeben haben, indem sie dieselben entweder zu sich auf den Hof zur Unterredung haben rufen lassen, oder auf die Arbeitssäle gegangen sind, und ihnen Geld, Brandtewein und Victualien zugebracht haben.

Dadurch sind denn die im Hause befindliche Leute nicht nur von der Arbeit abgehalten worden, sondern es sind auch daraus viele Unordnungen, Excesse und Desertionen entstanden, und es kann also ohne Abstellung

stellung dieser Besuche schlechterdings keine Ordnung im Hause erhalten werden. Es ist daher festzusetzen,

a) daß alle fremde ins Haus kommende Personen ohne Unterscheid vom Thorwärter beym Commißario gemeldet und von diesem über die Ursach ihres Besuchs vernommen werden müßen,

b) findet derselbe, daß diese Leute den Armen nicht besonders nöthige und keinen Verzug leidende Sachen zu hinterbringen haben, als in welchem Fall eine viertelstündige Unterredung in Gegenwart des Hausvaters und Capitaine d'armes erlaubet wird, werden sie gleich zurück gewiesen, und ihnen dabey bekannt gemacht, daß sie am Sonntagnachmittag nach geendigtem Gottesdienst wiederkommen, und sich bey dem Commißario melden könnten.

c) Bringen diese Leute alsdenn des Sonntags denen Armen der ersten Classe Geld, Brandtewein, Victualien ꝛc. kann ersteres, wenn es eine Kleinigkeit ist, denenselben unter Aufsicht des Hausvaters oder Capitaine d'armes zugestellet, falls es aber ein mehreres beträget, oder der Zuschuß oft geschiehet, muß davon ans Directorium berichtet werden, weil diejenigen Leute, welche von Verwandten oder andern soviel Beyhülfe an Gelde haben, daß sie sich ernähren können, denen öffentlichen Anstalten nicht zur Last fallen müssen. Der zugebrachte Brandtewein oder Victualien, wenn es nicht eine gleich zu verzehrende Kleinigkeit ist, muß der Hausvater zu sich nehmen, und denen Armen davon täglich etwas geben, damit sie sich nicht mit einmahl überladen.

d) Wird denen in der zweyten Classe Geld, Brandtwein oder Victualien zugebracht, muß Commißarius das Geld allemal an sich nehmen, solches in einem besondern Buch eintragen, und davon Rechnung führen, auch denen Leuten bekannt machen, daß ihnen solches bey ihrer Entlassung ohne allen Abzug zur Erleichterung des alsdenn anzufangenden Gewerbes baar gegeben werden soll. Mit dem Brandtwein und übrigen Victualien wird es, wie ad c. vorgeschrieben ist, gehalten.

Da diese Leute das nöthige Essen und Trinken im Hause erhalten, und zur Strafe daselbst sind, so müste dergleichen Zuschleppen an Victualien und Getränken, außer bey schwächlichen Subjects, gar nicht gestattet werden.

Was das Ausgehen der Leute

a) aus der ersten Classe betrift, so würde solches denen, welche
   1) als gute sichre Leute bekannt,
   2) sich im Frühlinge ins Arbeitshaus begeben haben,
   3) aus dem Hospital der Charite ad interim dahin translociret sind, des Sonntagsnachmittags auf ihr Ansuchen auf einige Stunden erlaubet werden können, sie müssen sich aber bey willkührlicher Strafe zu rechter Zeit wieder einfinden, und sich dahero bey ihrer Rückkunft melden.

b) denen aus der zweyten Classe wird das Ausgehen nur verstattet, wenn sie sehr nöthige Geschäfte in der Stadt haben, z. E. wenn sie sich

gegen

gegen die Zeit ihrer Entlassung nach einem Gewerbe bemühen, oder ein Quartier miethen, oder ihre habende Mobilien nachsehen, oder bey Endigung der Mietszeit solche an einen andern Ort hinbringen wollen. In diesen und ähnlichen Fällen ist ihnen des Sonntagsnachmittags unter der Aufsicht ein oder zwey Armenwächter Urlaub auf einige Stunden zu geben, welche die Armen unentgeltlich hin und zurück begleiten, und dafür responsable sein müßen, daß sie nicht desertiren.

Bey extraordinairen Fällen, wenn z. E. die Mietszeit mitten in der Woche verfloßen, und der Wirth die Sachen nicht länger im Hause behalten will, wenn wegen des künftigen Unterkommens an einem bestimmten Tage Abrede genommen werden muß ꝛc. sind ihnen auch allenfalls in der Woche 1 bis 2 Stunden Urlaub zu geben, davon aber alsdenn zu berichten.

Da die Leute, bevor sie aus dem Hause erlassen werden, ein anzufangendes erlaubtes Gewerbe nachweisen müssen, viele aber bey dem besten Willen und möglichsten Fleiß von allen Mitteln entblößet sind, dergleichen anzufangen, so muß man auf Mittel denken, diesen zu helfen. Es ist dahero

a) das Geld, welches diese Personen für das wöchentliche Uebergespinst erhalten und in denen einzureichenden Spinnzetteln notiret ist, denenselben nicht gleich zuzustellen, sondern vom Commißario zu sammlen, darüber Rechnung zu halten und diesen Leuten bey der Entlaßung zum Anfange eines Gewerbes einzuhändigen.

b) Wenn die Bettler bey ihrer Ankunft im Hause Geld bey sich haben, wird ihnen solches gleichfalls abgenommen, vom Commißario asserviret und bey ihrer Erlassung wieder gegeben.

Sollten sich auch Gelegenheiten darbieten, daß einige fleißige ordentliche Personen noch vor völliger Absitzung der Zeit in Brodt und Arbeit kommen könten, welche sich nachhero lange nicht wieder finden möchte, so muß Commissarius solches gleich anzeigen, damit dieselben nach den Umständen allenfalls erlassen werden können.

Auf diese Weise würde mancher wieder zu einem ordentlichen Gewerbe gelangen, welcher sonst Zeitlebens unglücklich und dem Staat zur Last bleiben würde, und andre würden durch diese Beyspiele desto mehr zum Fleiße angetrieben werden. Ich reservire mir, gelegentlich noch anderweitige Vorschläge zu thun, wie denen Armen zum Anfang ihres Gewerbes annoch zu helfen seyn möchte. In Ansehung der bey dieser Anstalt zu führenden Rechnungen ist folgendes zubeobachten. Es müssen Commißarius und Controlleur des Arbeitshauses

a) sowohl die wöchentlichen und monathlichen Rechnungsextracte, als auch die Jahresrechnungen und Tabellen, auf eben die Art, wie bey der Charite geschicht, einrichten und führen.

b) Von der Bäckerey und Schlächterey accurate Rechnungen nach Schemate führen, und darinn genau bemerken, wie viel das Irrenhaus, Charite und Friedrichshospital wöchentlich an Brod, Semmel und Fleisch empfangen, auch mit der

Charite

Charite wegen des von derselben zu liefernden Bieres genaue Rechnung halten.

c) Da die Erhaltungskosten der Charitehospitaliten, welche aus Mangel des Raums ad interim nach dem Arbeitshause translociret worden, von der Charite vergütiget werden müßen, so ist davon eine specifique Rechnung anzufertigen, und darinn dasjenige, so diese Leute durch Spinnen wöchentlich verdienen, mit zu bemerken, weil solches der Charite zu gute gehet, und diese Rechnung wenigstens alle Monath abzuschließen.

d) Müssen die Receptionsbücher gleichfalls nach denen in der Charite eingerichtet, und nicht wie bishero die Aufnahme der Armen nach dem dato des Decrets, sondern der würklichen Aufnahme im Hause eingetragen werden.

Die Erlassung der Bettler muß auch, denselben Tag, wenn sie geschiehet, pflichtmäßig darinn notiret, und solches nicht, wie bishero oft geschehen, verschoben oder vergessen werden.

e) Sowohl in den Receptionsbüchern als in den wöchentlichen und monathlichen Extracten ist besonders zu bemerken, ob die Armen in die erste oder zweyte Classe recipiret worden, und wie lange ein jeder im Hause bleiben sollen, und müssen diese beyde Rubriquen darinn noch supliret werden. Commißarius muß auch allemal 8 Tage vor Ablauf der Zeit, die ein jeder sitzen sollen, wegen seiner Erlassung berichten.

f) Da die in der Charite curirte so lange, bis sie sich von der Krankheit wieder erholet, im Arbeitshause bleiben, so hat Commissarius mit Zuzie-

hung des Chirurgi, sowohl diejenigen, welche völlig gesund, als auch diejenigen, welche incurable bleiben, anzuzeigen, damit erstere entlaßen, wegen Reception der letztern aber im Hospital der Charite verfüget werden könne.

g) die Kranken werden auf des Chirurgi Anzeige sogleich zur Cur nach der Charite geschickt und die im Arbeitshause befindliche Schwangern 8 Tage vor ihrer Entbindung, als worauf Chirurgus zu vigiliren hat, dahin translociret.

Von der Reception dieser Leute habe bis zuletzt zu reden ausgesetzet, weil dabey zugleich wegen der Armenwächter und anderer Einrichtungen Vorschläge geschehen.

Die Aufnahme in der ersten Classe ad a. & f. geschiehet durch freiwillige Anzeige der Leute. Es ist aber zur Vermeidung des Mißbrauchs, da Müssiggänger und Faullenzer zur Ersparung des Holzes gegen den Winter sich zum Arbeitshause melden, und im Frühling wieder herausgehen, feste zu setzen,

a) daß derjenige, welcher im Herbst auf sein Ansuchen recipiret worden, ein Jahr lang im Hause bleiben muß, damit sie im Sommer wieder so viel verdienen, als sie im Winter mehr gekostet haben, falls nicht bey vorkommenden besondern Umständen davon dispensiret wird,

b) daß dagegen diejenigen, welche im Frühling und Sommer im Hause aufgenommen worden, im folgenden Herbst oder Winter oder auch im Frühling auf ihr Verlangen daraus dimittiret werden können. Wie denn auch

c) die

c) die im Arbeitshause gewesene und dimittirte Personen, wenn sie sich nicht ernähren können, und zur Reception wieder melden, nach geschehener Untersuchung wieder darinn aufgenommen werden. Und

d) diejenigen Armen, welche noch einige Betten und Kleidung haben, solche mit ins Arbeitshaus nehmen und gebrauchen müßen, als welches die Armeninspectores in ihrem Bericht allemal mit anzuführen haben.

Da diese neue Einrichtung des Arbeitshauses dem Publico durch den Druck bekannt gemacht werden wird, so ist kein Zweifel, daß sich genug Personen zur Reception in der ersten Classe melden werden.

Damit aber die Faullenzer zur Ersparung der Kosten des Quartiers, Wärme und Lichts denen Alten und wahren Dürftigen diese Wohlthat nicht præripiren, so würde folgende Vorsicht nötig seyn,

a) ein Attest des Predigers, zu dessen Kirche er sich bishero gehalten, von seiner Dürftigkeit und guten Aufführung beyzubringen.

b) ist bey dem Viertelscommissario und bisherigem Wirth Nachricht von den Umständen dessen, der sich zur Aufnahme gemeldet hat, durch den Armeninspector einzuziehen, und hat derselbe davon zu berichten, damit alsdenn wegen dessen Reception verfüget werden könne.

Die Personen der zweyten und aus muthwilligen Bettlern bestehenden Classe werden durch die Armenwächter und Stadtdiener ins Arbeitshaus geliefert.

Da

Da den wahren Armen und Schwächlichen frey stehet, sich zur ersten Classe des Hauses zu melden, um darinnen aufgenommen zu werden, so verdienen diejenigen, welche diese Wohlthat nicht annehmen, sondern dem Publico mit Betteln zur Last bleiben wollen, kein Mitleiden. Es kann auch keine Ordnung geschaft und erhalten werden, wenn nicht gegen muthwillige Bettler mit Rigueur verfahren wird.

Die Bettler also, welche

a) das erstemal betroffen werden, müssen wenigstens 3 Monat und nach den Umständen länger im Arbeitshause bleiben, und, bevor sie dimittiret werden, nachweisen, durch was für Arbeit oder Gewerbe sie sich zu ernähren im Stande sind.

b) Diejenigen, welche, nachdem sie aus dem Hause entlassen worden, wieder betteln, werden auf ein Jahr, und denen Umständen nach, noch länger im Arbeitshause zu bleiben condemniret. Diese Umstände wären etwa folgende:

a) wenn der Bettler sich bey der Arretirung widersetzet, sich niedergeworfen, Hülfe gerufet ꝛc.

b) wenn derselbe ein notorisch liederlicher Mensch oder Vagabond ist,

c) wenn derselbe Excesse im Hause gemachet,

d) gar kein Gewerbe nachzuweisen weiß, auch bishero unordentlich widerspenstig und faul gewesen.

Dagegen würden diejenigen, welche sich durch besondern Fleiß, Ordnung und gute Aufführung hervor-

hervorgethan, nach Beschaffenheit der Umstände, auch vor Absitzung der bestimmten Zeit in die erste Classe, andern zum Exempel, zu translociren, auch bey besondern Fällen allenfalls einige Wochen früher zu entlassen seyn.

e) Diejenigen endlich, welche das 3temal beym Betteln ertappt werden, sind auf Lebenszeit zum Arbeitshause zu condemniren.

Diejenigen, welche im Hause Excesse machen, oder sich sonst vorsetzlich vergehen, müssen auf eine Zeitlang zum Holzraspeln angestellet, und dahero die im Hause befindliche Raspelkammer wieder darzu aptiret werden, obgleich Herr Wegeli versichert, daß das Haus bey dieser Arbeit keinen Vortheil haben würde.

Zur Arretirung und Ablieferung der Bettler im Arbeitshause sind zeithero 20 Armenwächter und zu deren Aufsicht zwey Armenwachtmeister bestellet, und die Stadtdiener haben bey Arretirungen mit assistiren sollen.

Ein Armenwächter hat monatlich 4 Rthlr. 2 paar Schuhe, und alle 2 Jahr ein Kleid, jährlich 2 Rthlr. Holzgeld, auch vor jeden Bettler, welchen er abgeliefert, 2 Gr. erhalten. Ein Wachtmeister hingegen, 6 Rthlr. jährlich 2 Rtlr. Holzgeld und zwey paar Schuhe.

Daß diese Leute zeithero ihre Schuldigkeit bey Wegnehmung der Bettler nicht beobachtet, sonder sich von diesen entweder bezahlen lassen, oder wohl unschuldige Leute arretiret haben, ist notorisch. Indessen finden sich würklich bey diesen Arretirungen Schwürigkeiten, und haben solche zeithero

hero aus folgenden Ursachen nicht gehörig geschehen können, denn

a) einige Armenwächter sind zu alt und invalide, andre zu liederlich.

b) diese Leute sind nicht in gewisse Reviere der Stadt vertheilt gewesen, und einige haben nach der Beylage I. sogar ausser der Stadt im Voigtlande gewohnet.

c) sie haben sich zeithero überdem bey dem Viertelscommissario täglich 2mal stellen und daselbst warten müssen, um die kleinen Zettel an den Herrn Stadtpräsidenten zu tragen.

d) Bey Arretirung der Bettler hat der Pöbel, auch wohl Soldaten, sich drein meliret, die Bettler befreiet und die Armenwächter mit Schlägen maltraitiret.

e) Sind die Bettler von den Bürgern, in deren Häuser sie sich retiriret, wieder die Armenwächter in Schutz genommen, und

f) Bey der Arretirung haben die Bettler sich widersetzet und nicht transportiren lassen wollen. Der Herr Gouverneur von Ramin hat mir erzählet, daß sie sich gewöhnlich vor dem Gouvernementsquartier niederzuwerfen pflegen, um nicht transportiret zu werden, und der Herr Policeycommissarius ist vor einigen Tagen Zeuge gewesen, daß eine Bettlerin, nachdem sie bey aller Art der Widersetzlichkeit in einem Wagen fortgebracht werden sollen, die Armenwächter bey der Einhebung in den Wagen noch gebissen hat.

Um diese Inconvenientzien künftig abzustellen, würden ad a)

ad a) die Armenwächter, welche zu alt und invalide sind, sogleich im Arbeitshause zu der ersten Classe, oder im Hospital der Charite, und die liederlichen unter die 2te Classe recipiret, und an deren Stelle gute und ordentliche Leute angenommen werden müssen.

ad b) Müssen die Armenwächter in gewissen ihnen anzuweisenden Revieren der Stadt wohnen, und die, welche sich gegenwärtig im Voigtlande aufhalten, auf Weynachten in die Stadt ziehen.

Von denen beyden Wachtmeistern, welche auf der Friedr. Stadt bey der Jerusalemer Kirche wohnen, muß sich gleichfalls einer auf Weynachten in Berlin in der Gegend des Rathhauses einmieten.

ad c) Muß die bey den Viertelscommissarien seit einiger Zeit eingeführte Aufwartung und Verschickung der Armenwächter gänzlich cessiren, indem diese aus der Armencasse und dem Arbeitshause zur Steuerung der Betteley, keinesweges aber zur Aufwartung für die Policeybediente bezahlet werden.

ad d) & e) Wäre durch einen gedruckten Anschlag bekannt zu machen, daß derjenige, welcher sich der Arretirung eines Bettlers widersetzet, oder denselben denen Armenwächtern abnehmen, oder sich an diesen wohl gar mit Schlägen vergreifen würde, als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe mit Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden solle. Derjenige Bürger, welcher einen in sein Haus geflüchteten

teten Bettler verheelet, oder wohl gar wider die Armenwächter beschützet, würde mit 20 Rthlr. Strafe zur Armencasse, und, wenn er nicht des Vermögens wäre, mit 14tägiger Gefängnißstrafe zu belegen seyn.

Wegen der Garnison ist das Gouvernement zu requiriren, der hiesigen Garnison bey harter Strafe anzubefehlen, sich der Arretirung der Bettler, es mögen solche abgedankte Soldaten, Soldatenweiber oder Kinder seyn, auf keinerley Weise zu widersetzen, vielweniger die Bettler den Armenwächtern abzunehmen, oder diese Leute wohl gar durch Schläge zu maltraitiren, hiernächst auch den sämtlichen Wachen nach Maaßgabe des Edicts vom 10. Febr. 1715. aufzugeben, diejenigen, welche sich der Arretirung der Bettler widersetzen, ingleichen die widerspenstigen Bettler selbst sogleich zu arretiren, und so lange in der Wache zu behalten, bis sie von den Gerichten oder dem Arbeitshause abgeholet werden können.

ad f) Die sich widersetzende Bettler sind andern zum Exempel mit einem sogenannten Willkommen auf einige Zeit mit Wasser und Brodt und dem Befinden nach mit dem Zuchthause zu bestrafen.

Es muß dieserhalb der Commissarius des Arbeitshauses jedesmal ein umständliches Protocoll aufnehmen und dem Collegio einreichen, auch überhaupt bey Vernehmung der arretirten Bettler so verfahren werden, daß die Wahrheit eruiret, und so wenig würkliche

Bettler

Bettler conniviret, als unschuldige Arme bestrafet werden. Zu dem Ende muß allemal

a) der Commissarius zuerst die beyde Armenwächter oder Stadtdiener, welche den Bettler eingebracht, alsdenn den Bettler selbst in Gegenwart des Controlleurs und der beyden Armenwächter oder Stadtdiener ad Protocollum nehmen, und

b) im Protocoll die Namen der beyden Armenwächter oder Diener bemerken, und nicht wie bishero N. N. und Consorten setzen, ingleichen sowohl den Vor- und Zunahmen des Arrestanten, dessen Alter, bisherige Wohnung, Zeit des Aufenthalts in Berlin und Gewerbe, als auch, wenn es eine Wittwe ist, den Namen und Gewerbe des verstorbenen Mannes, ob und wie viel Kinder er habe, wie alt und an welchem Orte sie sind, bemerken, und nicht, wie bishero geschehen, die Protocolle nur kurz und unvollständig fassen.

c) Müssen alle von dem Arrestato zu seiner Entschuldigung angeführte Umstände im Protocoll bemerket, und, wenn derselbe sich auf seinen Wirth oder andre glaubhafte Leute wegen seines bisherigen Wohlverhaltens und Fleisses beziehet, von denenselben durch den Armenwachtmeister allenfalls schriftliche Nachricht eingezogen werden.

d) Im Fall Arrestatus das Betteln läugnet, sind die beyden Armenwächter, (weil verordnetermaaßen allemal zwey bey der Arretirung seyn sollen) dieserhalb nochmals auf Pflicht

und Gewissen zu befragen, und müssen solche dem Arrestato alle Nebenumstände z. E. bey wem, an welchem Ort er gebettelt, und was sonst dabey vorgefallen, ins Gesicht sagen. Die von dem Arrestato dagegen angeführte Einwendungen werden registriret, derselbe auch visitiret, ob er Stücken Brodt oder kleine Münzen und wie viel davon bey sich habe, und alsdenn das Protocoll zu weiterer Verfügung eingesandt. Sind bereits Acta verhanden, müssen solche allemal beygeleget werden.

e) Wird der Bettler nicht völlig überführet, und bleibet beym läugnen, oder ist nicht schon als ein liederlicher Mensch oder Vagabond bekannt, so wird sein Arrest auf kürzere Zeit eingeschränket.

Wenn Bettelkinder arretiret und dieselben vernommen werden, ist den Eltern durch einen Armenwächter sogleich davon Nachricht zu geben. Versichern diese, daß sie das Betteln nicht befohlen haben, sondern solches ohne ihr Vorwissen geschehen sey, sind ihnen die Kinder, nachdem sie einige Hiebe mit der Peitsche bekommen, wieder zu geben, mit der Verwarnung, daß, wenn dieselben wieder betroffen würden, die Eltern nachdrückliche Strafe zu gewärtigen hätten. Werden demohnerachtet die Kinder das 2temal beym Betteln gefunden, sind die Gerichte wegen Bestrafung ihrer Eltern zu requiriren, und das Kind nach 14tägiger Arbeit ihnen wieder zu geben.

Dem Armenwächter bezahlen die Eltern für seinen Weg 2 Gr.

Die

Die ins Haus aufzunehmende Personen werden bey ihrer Ankunft vom Chirurgo besichtiget und visitiret, und die venerischen, krätzigen oder mit andern Krankheiten behafteten zur Cur nach der Charite geschicket und davon berichtet.

Die Gesunden müssen sogleich vom Ungeziefer gereiniget, ihre Kleidungsstücke im Brennofen ausgebrannt, und sie so lange mit andrer Kleidung vom Hause versehen, auch gleich bey der Arbeit angestellet werden.

Für die Armenwachtmeister und Armenwächter wäre auch eine Instruction zu entwerfen, und erstern zuzustellen, diesen aber alle Monat im Arbeitshause vorzulesen. In derselben ist festzusetzen,

a) daß die Armenwächter in den ihnen angewiesenen Revieren und Straßen der Stadt von Morgen bis Abend auf den Brücken und vor den Thüren der Häuser, woselbst sich grosse Gesellschaften versammlen, vigiliren und die sich daselbst einfindende Bettler arretiren und nach dem Arbeitshause bringen müssen.

Ferner müssen sie die Alleen des Thiergartens wöchentlich 2mal visitiren, und die daselbst anzutreffende Bettler und liederliches Gesindel aufheben und transportiren.

b) daß dieselben alle beym Betteln betroffene Personen ohne Unterscheid, es mögen Bürger oder Handwerksbursche, alte Leute oder Kinder, invalide Soldaten, Soldatenweiber oder Kinder seyn, arretiren und nach dem Arbeitshause bringen.

c) Dafern ein Bettler in ein Haus flüchtet, die

Armenwächter demselben folgen und einer bey dem Bettler bleiben, der andre aber dem Wirth melden müsse, daß der sich retirirthabende Bettler aus seinem Hause weggenommen werden würde. Widersetzt sich der Wirth, oder irgends ein Mietsmann, oder der Bettler selbst der Transportirung, bleibt der Armenwächter bey dem Bettler, und der andre zeiget dem Wirth an, daß er die Wache hohlen werde, und er so lange den Bettler unter Aufsicht in seinem Hause behalten müsse. Thut der Bürger das nicht, wird derselbe in die vorerwähnte Geld- oder Leibesstrafe ohne Ansehen der Personen genommen.

Der von der Wache arretirte Bettler bleibt so lange in der Wache sitzen, bis ihn mehrere Armenwächter nach dem Arbeitshause transportiren können.

d) Wenn ein Bettler sich auf der Straße der Arretirung widersetzet, oder wegen Niederwerfung auf die Erde nicht transportiret werden kann, ist es gleichergestalt einzurichten. Der Bettler wird in das nächste Haus gebracht, der eine Armenwächter bleibt bey ihm, und der andre gehet, nachdem er bey dem Eigenthümer das nötige angezeiget, nach der Wache, um den Bettler arretiren und abhohlen zu lassen.

Die Bettler, welche sich widersetzen, müssen zur Vermeidung alles Aufsehens des Abends durch 4 oder mehr Armenwächter nach dem Arbeitshause transportiret, allenfalls an Händen und Füßen gebunden,

bunden, und in einer Brouette oder Karre dahin gebracht werden.

Bey ihrer Ankunft zeigen die Armenwächter die Widersetzlichkeit an, Commissarius nimmt in Gegenwart des Controlleurs ein Protocoll darüber auf, und des Bettlers dagegen angebrachte Entschuldigung wird mit verzeichnet, und das Protocoll sodann eingereichet.

e) Dafern aber ein Armenwächter überführt werden sollte, daß er die Bettler conniviret, oder wohl unschuldige vorsetzlich arretiret, ist derselbe das erstemal mit 8tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt, das zweytemal aber, oder, wenn er sich von den Bettlern bestechen lassen, mit 6 monatlicher Vestungsstrafe zu belegen und zu cassiren.

f) Da die Armenwächter zeithero für jeden eingebrachten Bettler 2 Gr. erhalten, welches im 6 jährigen Durchschnitt nach der Beylage K. 135 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. betragen, so ist daraus das Inconveniens entstanden, daß einige 1) die Bettler, welche ihnen mehr gegeben, frey gelassen, 2) dagegen aber wohl andere unschuldige, um die 2 Gr. zu erhalten, arretiret, 3) auch sämtliche Armenwächter von dieser Bezahlung nicht profitiret haben.

Es würde dahero rathsam seyn, dieses abzuschaffen, und dagegen jedem Armenwächter monatlich 16 Gr. Zulage aus der Arbeitscasse zu geben. Die Stadtdiener erhielten nach wie vor, was ihnen sonst für Einbringung eines Bettlers bezahlt worden. Die Armenwachtmeister müssen von Morgen bis Abend

fleißig patroulliren, ob die Armenwächter ihrer Schuldigkeit genügen, denenselben bey Arretirungen nötigen Falls assistiren, und ihnen Unterricht geben, wie sie sich zu verhalten haben, auch die unordentlichen Armenwächter sogleich dem Directorio anzeigen, dagegen könnte ihnen eine monathliche Zulage von 12 Gr. verwilliget werden.

Die Schilde, welche die Armenwächter an der Seite des Kleides getragen, und denenselben seit einiger Zeit abgenommen worden, sind ihnen mit einiger Veränderung wieder zu geben, damit eines Theils bey entstandenem Auflauf des Pöbels sich niemand entschuldigen könne, diese Leute nicht gekannt zu haben, andern Theils auch ein jeder sehen und beobachten könne, ob selbige pflichtmäßig verfahren. Bey allen diesen Vorkehrungen wird doch der Betteley nicht völlig gewehret werden, dafern nicht das Privatallmosenaustheilen völlig cessiret. Es wäre dahero durch eine gedruckte Verordnung bekannt zu machen, daß Niemand, ohne Unterscheid des Standes und der Würde, sich unterstehen solle, weder auf der Strasse, noch in den Häusern, bey 10 Rthlr Strafe, zur Armen- oder Arbeitshauscasse den Armen etwas zu geben und auszutheilen, sondern das darzu bestimmte Quantum der Armencasse zur pflichtmäßigen Vertheilung zuzustellen.

Dafern auch einige Einwohner gewissen ihnen bekannten Armen noch besonders etwas zuwenden wollten, müßte solches ebenfalls der Armencasse mit schriftlicher Beyfügung der Namen und Wohnungen und Armen zugesandt, und von derselben nach der Vorschrift, und ohne dafür etwas zu erhalten, an diese Armen vertheilet werden.

Da

Da nun das Publicum durch diesen Plan von der Beschwerde der Gassenbetteley befreiet wird, so ist zu hoffen, daß solches in Zukunft reichlicher als bisher zur Erhaltung der Armen und Unglücklichen beytragen werde.

Damit aber, falls diese vorgeschlagene Einrichtung approbiret wird, solche desto genauer zur Ausübung gebracht und beobachtet werde, würde nötig seyn, daß der davon zu entwerfende Plan von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst unterzeichnet, und bey dieser Gelegenheit zugleich einige Verbesserungen bey den andern Armenanstalten gemacht werden.

Wegen der Direction und Administration des nunmehro dem Armendirectorio subordinirten Arbeitshauses wird erfordert, daß

a) davon, so wie von der Charite, und dem Friedrichshospital, ein besonderes Departement gemacht werde, welches

der Herr Geheimerath Ransleben,
der Herr Präsident Philippi,
der Herr Geheimerath Püls, und
der Herr Assessor Gregory,

übernehmen könnten, und ich würde die Einrichtung dieser Anstalt vorzüglich mit übernehmen. Alle 14 Tage würde das Haus von einem der Herren Räthe visitiret, und ans Collegium davon berichtet, auch sämtliche Verfügungen zu mehrerer Beschleunigung nur von den Herren Departementsräthen und dem Präsidio unterschrieben werden.

b) Die Rechnungen des Hauses würden nach wie vor vom Commissario und Controlleur geführet, die diesem Hause zugehörige Capitalia besonders administriret, und, was an Bier ꝛc. und sonst geliefert wird, gehörig berechnet.

c) Die Expeditiones müßte der Secretarius des Armendirectorii übernehmen, und

d) die im Arbeitshause befindliche Acta wären nach der Registratur des Armendirectorii zu bringen, und darüber vom Secretario ein genaues Repertorium anzufertigen.

Da es in der Registratur des Armendirectorii auf dem Rathhause bishero schon an Platz gemangelt, neben derselben aber noch eine Stube, welche der Magistrat nicht gebraucht, befindlich, so ist derselbe zu requiriren, dieses Zimmer dem Armendirectorio zu überlassen, und könnten auch darinn die Conferenzen des Armendirectorii gehalten werden.

e) Die Oberaufsicht über die Wirthschaft des Arbeitshauses erhält der Herr Cammerrath Habermaas, und muß derselbe solches nicht allein oftmahls revidiren, sondern auch die wöchentlichen und monathlichen Extracte, so wie bey den andern Armenhäusern, attestiren und unterschreiben.

Die 60 Winspel Roggen, welche das Haus jährlich aus den Königl. Magazin erhält, werden besonders verrechnet, und das dem Arbeitshause fehlende Brennholz künftig vom Armendirectorio gegeben.

f) Der Bote des Hauses muß die Berichte und übrige Sachen, gleich den andern Boten des Armendirectorii, täglich beym Collegio herum tragen.

Arme und Bettler sind im vorigen Jahr im Durchschnitt 170 Personen darinnen gewesen, welche durch Spinnen dem Hause 712 Rthlr. 9 Gr. 4 Pf. und also die Person täglich $3\frac{2}{3}$ Pf. verdienet.

Wenn dieser Plan approbiret, die Einrichtungen darnach gemachet, und mit Nachdruck darauf gehalten wird; so ist kein Zweifel, daß die Gassenbetteley völlig abgestellet, Arme unglückliche und schwächliche Personen versorget, und die muthwilligen Bettler zur Arbeit werden gehörig angehalten werden. Berlin, den 1sten December, 1774.

von der Hagen.

Nach-

Nachdem des Königs Majestät unter dem 16ten hujus die ehehin wegen Abstellung des Bettelns auf Strassen und in Häusern ergangene Verbote erneuert, und alles Privatallmosenaustheilen an dergleichen Leute bey Strafe untersagt haben; so ist für gut befunden worden, dem Publico sowohl von der nunmehrigen Versorgung der Armen Nachricht zu geben, als auch demselben den Hauptinhalt der erwehnten Verordnungen in einem kurtzen Auszug vorzulegen:

1. In dem, dem Königl. Armendirectorio nunmehro subordinirten Neuen Arbeitshause sollen die Hülfsbedürftigen und Mitleiden verdienende Armen besser als zeithero versorget, die muthwilligen Bettler aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden.

2. Es ist daher die zeitherige Einrichtung dieses Hauses gänzlich abgeändert, und nunmehro dergestalt gemacht worden, daß alle darin aufzunehmende Personen in Zwo völlig verschiedene Hauptclassen von einander separiret, und sowohl in Ansehung ihrer Arbeit, als des Orts, wo sie solche vornehmen, ihrer Schlafsaale, und der Beköstigung unterschieden werden.

3. Die Erste Classe ist bestimmt für alte und andere Hülfe- und Mitleiden verdienende Personen, welche sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können, und nicht betteln wollen.

Diese melden sich bey der Armencasse auf dem Berlinischen Rathhause, nebst Vorzeigung eines Scheins von dem Prediger, zu dessen Kirche sie sich bisher gehalten haben, wegen ihres bisherigen unsträflichen Wandels, und ihr Bedürfniß, und sie werden sodann, nach geschehener Untersuchung und Prüfung ihrer Angabe, aufgenommen. Sie spinnen im Hause so viel Wolle, als ihr Alter und Leibes-Beschaffenheit erlaubt, und, wann sie mehr spinnen, als ihr Unterhalt dem Hause kostet, wird ihnen solches bezahlet.

4. Wann arme Personen von gutem Herkommen (Pauvres honteux genannt) sich zur Aufnahme in diesem Hause melden, so sollen diese nach geschehener Untersuchung ebenfalls, und zwar in besondere dazu bestimmte Stuben aufgenommen, darin mit Essen und anständiger Arbeit versehen, und es mit ihnen in Ansehung des Verdienstes eben so, wie bey der vorstehenden No. gehalten werden.

5. In die Zwote Hauptclasse kommen diejenigen, welche sich der oben ad 3. angebothenen Wohlthat nicht bedienen, sondern lieber Betteln zu ihrem Tagewerk machen wollen.

Diese muthwillige Bettler werden ohne Unterschied des Alters und Standes, sie mögen herumlaufendes Gesindel, Handwerksbursche, Bürger, abgedankte Soldaten, Soldatenweiber oder deren Kinder seyn, durch die Armenwächter und bedürffenden Falls unter Aßistenz der Wache aufgegriffen und im Arbeitshaus in diese Classe abgeliefert.

6. Wer

6. Wer zum erstenmahl beym Betteln betroffen wird, kommt mindestens auf drey Monath, wer zum zweytenmahl dabey gefunden wird, auf ein Jahr, und zum dritten und mehreren mahle auf mehrere Jahre, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Lebenszeit in diese Classe.

7. Desgleichen kommen in diese Classe, jedoch nach vorgängiger richterlichen Erkänntniß, ungetreues liederliches Gesinde und Lehrbursche, und zwar auf die von dem Gericht zu bestimmende Zeit.

8. Alle diese sub No. 5. 6. und 7. erwehnte Personen werden sämtlich zum Wolle spinnen und Zubereiten angehalten, und, ob zwar nothdürftig, jedoch mit einem sich von selbst gegen die erstere Hauptclasse ergebenden Unterschied, sowohl in Ansehung des Maaßes ihrer Arbeit, als der Beköstigung und Lagerstätte verpflegt.

9. Die Kinder werden, nachdem sie entweder selbst auf das Betteln ausgegangen, oder nur den aufgegriffenen Bettlern zugehörig sind, in einer unter die beyden angegebenen Hauptclassen gemachten Abtheilung, besonders verpflegt, und täglich einige Stunden von dem angenommenen Schulmeister unterrichtet, bey der Arbeit aber, der Aufsicht einer Person der ersten Classe anvertrauet.

10. Ehe ein Bettler entlassen wird; muß er zuförderst, damit er dem Publico nicht von neuem zur Last falle, ein künftig anzufangendes Gewerbe glaubhaft machen, oder Verwandte oder andere Leute nachweisen, welche sich seiner künftig annehmen und sein Unterkommen sogleich veranstalten wollen.

11. Ein

11. Ein Bettler, welcher sich bey der Wegnehmung denen Armenwächtern wiedersetzet, oder sich zu Hintertreibung des Transportirens nieder wirft, oder durch Schreyen den Pöbel zusammen zu locken suchet, wird von der nächsten Wache arretiret, und von da nach dem Arbeitshause geholet, und sodann wegen seiner Wiedersetzlichkeit bestraft und auf längere Zeit sein Aufenthalt bestimmt werden.

12. Wann, bey etwaniger Entlegenheit von einer Wache, die Armenwächter einen sich der Transportirung widersetzenden Bettler so lange in ein Haus bringen; so muß der Eigenthümer oder Einwohner demselben und dem bey ihm bleibenden Armenwächter den Aufenthalt so lange gestatten, bis der andere Armenwächter die Wache herbey zu rufen im Stande ist, und die Wache ihn abholet.

13. Wenn ein Bettler in ein Haus flüchtet, muß der Eigenthümer oder Einwohner denselben den Armenwächtern, bey Zehn Rthlr. Geld- oder zu substituirenden Leibes-Strafe, nicht vorenthalten, oder ihm wieder diese Schutz angedeihen laßen wollen.

14. Wer bey Transportirung eines Bettlers den Armenwächtern, es sey auf welche Art es wolle, vorsetzlich Hinderniß in Weg leget, wird in Zehn Rthlr. Geld- oder derselben zu substituirenden Leibes-Strafe genommen und von der Wache arretirt werden.

15. Die hiesige Gewerke müssen die ankommende Gesellen und Handwerksbursche bey ihrer Ankunft von dieser Einrichtung benachrichtigen.

16. Nie-

16. Niemand darf bey gleichmäßiger Strafe von Zehn Rthlr. einen Bettler ohne Vorwissen und Genehmigung des Armendirectorii beherbergen, oder ihn in sogenannte Schlafstätte nehmen.

17. Da die Bettler nie von den Straßen und dem Eintreten in die Häuser abgehalten werden, sondern noch immer das äußerste wagen würden, wenn sie noch Hoffnung hätten, durch ihren Ungestüm etwas zu erhalten; so haben Seine Majestät das Geben solcher Allmosen bey Zehn Rthlr. Strafe gänzlich verbothen.

18. Alle diese Verbothe gehen auch auf die Fest- und Feyertage, als in welchen das Betteln und Austheilen solcher Allmosen ebenfalls untersagt ist.

19. Dagegen ist es Niemanden verwehrt, dasjenige, was er einer bestimmten Art Armen oder einzeln ihm etwa bekannten Individuis zufließen lassen will, auf die Armencasse, mit der Anweisung, für wen es bestimmt ist, zu schicken, da denn die Vorschrift und Intention des Gebers ohne den allermindesten Abzug genüget, und, wann es verlangt wird, die Befolgung nachgewiesen werden soll.

20. Wie denn ebenfalls freygelassen wird, einer oder der andern in ihren Vermögensumständen zurückgekommenen Person, wenn solche nur nicht auf das Betteln ausgehet, ein Allmosen zuzuwenden, oder Unterstützung dieser oder jener armen Familie, oder armen Personen zufließen zu laßen, und alles dieses denen Bedürftigen entweder selbst zu reichen, oder auf sonst gefällige Art reichen zu laßen, jedoch würde

der

der Weg durch das Armendirectorium allemahl sicherer seyn, da bekanntlich diejenigen, welche dergleichen Allmosen für die Pauvres honteux abzuholen pflegen, sich einen beträchtlichen Theil davon zuzueignen wissen. Da das Publicum durch diese Einrichtung von der großen Beschwerde des Gaßen- und Hausbettelns befreyet wird, und von der guten Anwendung der Allmosen bey den jetzt getroffenen Einrichtungen um so zuverläßiger versichert seyn muß, so heget man auch das zuversichtliche Vertrauen, es werde dagegen die Beyträge für die wahren Armen und Hülfsbedürftigen vermehren, und zu den für dieselben zu sammlenden Collecten reichlich beytragen.

Berlin, den 20. December, 1774.

Königl. Preußisches Armen-Directorium.

v. Zedlitz. v. d. Hagen.

Plan

Plan
zur bessern Einrichtung des grossen Waysenhauses.

Es muß

ad I.

a) der Controlleur die Stube der Oeconoma (exclus. der Cammer)
b) diese die Stube der Hausjungfer neben der Küche und
c) die Hausjungfer oben eine Stube, und dagegen der alte Candidat Schmidt eine andere beziehen
d) die Wasch- und Badestuben, in denen Zwey Souterrainstuben, worin die Invaliden, so lange die Bäckerey im Hause gewesen, gewohnet haben, verleget, und allenfalls zur Vermeidung aller Feuchtigkeit noch 1 Fuß hoch ausgehöhet werden
e) der Schneider die Stube mit seinen Gesellen verwechseln
f) der Scheuerkeller in einen Keller unten oder neben der Küche oder andern bequemen Ort verleget, und

g) der

g) der bisherige Schauerkeller zum Waschen genommen werden
h) die trockene Victualien auf der ehemaligen Victualiencammer gebracht, und unter gemeinschaftlichen Beschluß genommen werden
i) die eine Schulclasse durch Wegnehmung einer Wand neben der ehemaligen Mehlkammer (welches ohne allen Schaden des Hauses geschehen kann,) vergrössert, und die sehr geräumliche Stube und Cammer des ehemaligen Oeconomi zur Schulclasse genommen, auch
k) mit den Wohnungen einiger Präceptoren sogleich eine Aenderung getroffen werden.

ad II.

Da in allen wohleingerichteten Waisenhäusern die Knaben und Mädgens separiret gehalten werden, so ist dieses hier um so nothwendiger, weil die Kinder bis im 17. und 18. Jahre zeithero im Hause geblieben sind.

Es müssen dahero denen Knaben und Mädgens ihre besondere Gänge und Treppen zu ihren Wohn- Arbeits- Eß- und Schlafsälen angewiesen, solche durch Staquetthüren separiret, und das Untereinanderlauffen künftig gar nicht gestattet werden.

Da zu dieser Separation Platz und Gelegenheit genug im Hause ist, kann solche gleich veranstaltet werden.

ad III.

ist nothwendig, daß
a) der Herr Inspector oder Controlleur das Haus Morgens und Abends genau visitire, ob alles in vorschriftsmäßiger Ordnung sey, und da der Herr

Herr Inspector wegen seines Beinschadens die Treppen nicht wohl steigen kann, hat der Controlleur die Visitation der obern Etagen und Schlafsäle allemal zu besorgen.

b) Können Inspector und Controlleur nicht zugleich aus dem Hause gehen, sondern einer bleibt allemal gegenwärtig, wie denn auch eben so wenig alle Präceptores ausgehen können, sondern einige schlechterdings zu Hause bleiben müssen, und kein Domestique kann ohne specielle Erlaubniß des Herrn Inspectoris auslaufen.

c) Muß der Controlleur allemal beym Anrichten der Speisen und währendem Essen der Kinder im Saale Mittags und Abends gegenwärtig seyn.

d) Da ein Präceptor, welcher täglich die specielle Aufsicht über die Kinder hat, solche zu übersehen nicht im Stande ist; so müssen künftig 2 Präceptores alle Tage die Aufsicht übernehmen. Diese gehen

1. des Morgens gleich nach 5 Uhr auf beyde Schlafsäle der Knaben, um zu sehen, daß solche zu rechter Zeit geweckt werden, sich gehörig ankleiden, und führen selbige alsdenn in Ordnung Paarweise zum Waschen und zur Bethstunde in den Saal.

Auf dem Schlafsaal der Mädgens findet sich die eine Hausjungfer um dieselbe Zeit ein, hat Aufsicht auf das ordentliche Aufstehen und Ankleiden, und führet nebst der Kinder-Mutter die Mädgens Paarweise nach den Saal herunter.

2. Nachdem ein Präceptor um 6 Uhr die Bethstunde gehalten, und um halb 7 Uhr das Frühstück vertheilet worden, gehet der eine Inspicient mit den Knaben, und der andere mit den Mädgens Paarweise aus dem Saal nach die Schulclassen.

3. Die Präceptores, welche in denen Stunden unterrichten, müssen zu rechter Zeit in der Classe seyn, damit die Kinder nicht auf sie warten dürfen.

4. Ein jeder Präceptor bringet die unterrichtete Kinder nach geendigter Stunde Paarweise entweder in eine andere Schulclasse, oder nach den Arbeitssaal, und verschließt die Classe selbst.

5. Nach geendigten Spinnstunden um 11 Uhr führen beyde inspicirende Präceptores, und zwar einer die Knaben, und der andre die Mädgens, nach die Waschstuben, und hernach, wenn sie einigemal auf dem Hof herumgegangen sind, um halb 12 Uhr durch zwey besondere Thüren in den Eßsaal.

6. Währendem Essen haben beyde Präceptores und der Controlleur die Aufsicht.

7. Um 12 Uhr begleitet ein Präceptor die Kinder, welche gereiniget werden sollen, nach der Kämmstube, die übrigen bleiben unter Aufsicht des Capit. d'armes und Kindervaters, um sich Motion zu machen, auf dem Hofe. Die Präceptores essen von 12 bis 1 Uhr, und können nöthigen Falls die Kinder auf dem Hofe aus dem Fenster des Eßzimmers übersehen.

8. Um

8. Um 1 Uhr führen sie die Kinder wieder in die Schule, und
9. um 2 Uhr gehen die Präceptores, welche unterrichtet haben, mit den Kindern bis nach den Arbeitssaal oder in eine andere Classe.
10. Um 6 Uhr führen beyde Inspicienten, wie um 11 Uhr, die Kinder nach die Waschstuben, und alsdenn gehen sie, um sich Motion zu machen, bis um 7 Uhr auf dem Hof, und hiernächst im Speisesaal, und halten Aufsicht beym Essen. Um 7 Uhr essen auch die übrige Präceptores und Officianten.
11. Nach der gehaltenen und um 8 Uhr geendigten Bethstunde, gehen beide Inspicienten mit den Knaben auf die Schlafsäle, und haben auf das Auskleiden Aufsicht, welches bey den Mädgen von der einen Hausjungfer und Kindermutter geschehen muß. Letztere muß auch auf dem Saal schlafen.

Denen beiden Inspicienten wird das Abendessen auf die Stube durch einen Invaliden geschickt.

12. Des Sonntags begleiten 4 Präceptores die Kinder in die Kirche, und des Sonntags Nachmittags muß allemal Bethstunde im Hause gehalten werden.
13. Beym Spatzierengehen der Kinder sind auch allemal 4 Präceptores gegenwärtig, als 2 bey den Knaben, und 2 bey den Mädgens.
14. Kein Präceptor muß einem Kinde aus der Schule zu bleiben erlauben, noch weniger denselben Urlaub zum Ausgehen geben. Wenn die Präceptores ausgehen, und nicht zum Essen kommen, müssen sie dem Herrn Inspector solches anzeigen.

15. Bey dem Baden der Knaben, wobey viel Unfug vorgenommen wird, muß nicht nur allemal der Feldscheer, sondern auch ein Präceptor, und bey den Mädgens eine Hausjungfer, die Kindermutter und Kämmfrau gegenwärtig seyn.

e) Der Capitaine d'armes und Kindervater müssen allemal beym An- und Auskleiden der Knaben, beym Waschen, Baden, vom Anfang bis zum Ende bleiben.

f) Die Thorhüter müssen das Haus des Morgens vor 6 Uhr nicht öffnen, und des Abends gegen 9 Uhr im Winter, und gegen 10 Uhr im Sommer verschliessen, auch nie einen Waisenknaben ohne besondere Erlaubniß des Herrn Inspectoris aus dem Hause lassen (weil die Mädgens gar nicht ausgehen müssen); die darwider handelnde werden dimittiret und bestrafet.

g) Die Oeconoma muß die Köchinnen in genauer Aufsicht halten und dafür stehen, daß die Speisen für die Officianten und Waisenkinder gut, reinlich und gar zubereitet werden, deshalb sich in der Küche vorzüglich (nicht aber, wie bishero, in der Stube) aufhalten, besonders auf die Waisenmädgens, welche in der Küche und bey der Wäsche mit helfen, die genaueste Aufsicht halten, und die von denselben oder sonsten im Hause verspürte Unordnungen zur Remedur dem Inspectori anzeigen. Beym Abtragen der übriggebliebenen Speisen von den Officianten- und Kindertischen muß dieselbe gegenwärtig seyn und das übrige Essen in der Speisecammer verschliessen. Wenn die Officianten und die Präceptores nicht zu rechter Zeit zu Tische kommen,

wird

wird denenselben nachhero ihr Essen nicht gegeben, oder gar auf die Stube geschickt, sondern mit den übrigen Speisen weggeschlossen. Die beide täglich die Aufsicht habende Præceptoren aber erhalten des Abends das Essen auf ihre Stuben.

h) Kein Præceptor muß, unter welchem Vorwande es sey, ein Waisenmädgen auf seine Stube kommen lassen, bey Verlust seines Dienstes.

i) Das Ausfegen und Bettenmachen auf der Præceptoren und Officianten Stuben geschiehet durch besondere Frauens, und nicht durch die Wasch- oder Waisenmädgens.

ad IV.

a) Die grossen Waisenmädgens sind bisher täglich $2\frac{1}{2}$ Stunden, von halb 7 bis 8, und von 1 bis 2 Uhr;

b) die kleinere aber $3\frac{1}{2}$ Stunden, von halb 7 bis 9, und von 1 bis 2 Uhr, in der Schule unterrichtet, und die übrige Zeit in der Knöppeley gewesen.

c) Die grossen Knaben $4\frac{1}{2}$ Stunden, als von 8 bis halb 11 Uhr, und von 2 bis 4.

d) Kleinere aber 3 Stunden, als von 7 bis 9, und von 1 bis 2 in der Schule, und die übrige Zeit müßig gewesen.

Künftig könnten

a) diejenige grosse Mädgens, welche in der Küche und bey der Wäsche helfen, wie bishero, die Schule besuchen, die andern aber, zumal diejenigen, welche bishero im Unterricht versäumet sind, täglich eine Stunde länger in die Schule gehen.

Da die Mädgens vom 8. bis ins 12. Jahr in der Schule unterrichtet worden, müssen sie bereits so viel wissen, daß sie nachhero täglich mit 2 Stunden auskommen können. *b*) Die

b) Die kleinere Mädgens würden künftig $4\frac{1}{2}$ Stunden in der Schule Unterricht erhalten.
c) Die grossen Knaben täglich $4\frac{1}{2}$ Stunde, und
d) die kleinere statt 3 Stunden, 4 Stunden künftig unterrichtet werden.

Wie der Unterricht in jeder Stunde besonders einzurichten, dieserhalb wird nach geschehener Communication mit denen geistlichen Herren Räthen eine besondere Vorschrift entworfen werden.

Die Präceptores müssen nicht nur eine namentliche Liste von den Kindern, welche sie täglich unterrichten, sondern auch von den Lectionen jeder Stunde halten, welche sie den beyden Herren Predigern des Waisenhauses alle Sonnabend bey der Conferenz vorlegen.

Hiernächst muß alle Monat ein Schulcatalogus, wovon Präceptoribus das Schema zugestellet werden soll, beym Armendirectorio eingereichet werden, welcher mit den übrigen monatlichen Listen beym Collegio circuliret.

Da die Herren Prediger des Hauses alt und schwach sind, so muß der Herr Inspector des Hauses darauf mit sehen, daß die Präceptores die vorgeschriebene Stunden gehörig halten, sich zur gesetzten Zeit in die Classe accurat einfinden, die Schulstuben selbst auf und wieder zuschließen, und die Kinder vorschriftsmäßig begleiten.

Bishero haben sie das Zuschließen den Knaben übertragen, dahero die Classen theils offen geblieben, und von den Kindern Muthwillen darinnen getrieben, die Fenster zerschlagen, die Schlösser verdorben worden ꝛc. wie ich selbst verschiedentlich wahrgenommen habe.

ad V.

ad V.

Die beste Arbeit, um sämmtliche Kinder im Waisenhause zu beschäfftigen, ist wohl die Wollspinnerey.

Sie haben dabey gute Motion, und können sich in allen Ständen und Alter ihres Lebens damit nähren.

Mancher Soldat würde ohne Spinnen seine Familie nicht erhalten können, und selbst Handwerker müssen, wenn andre Arbeit fehlet, durch Wollespinnen ihr Brodt erwerben.

Man wird dagegen erwiedern, daß durch diese Arbeit die Kinder die Krätze bekommen, allein dieses ist ungegründet, und wird durch die Erfahrung widerleget.

Gegenwärtig finden sich im Waisenhause viele Kinder, welche die Krätze haben, ob sie gleich zum Theil geknöppelt, zum Theil ganz ohne Arbeit gewesen, dagegen sind die Kinder im Arbeitshause von der Krätze völlig frey, ob sie gleich fleißig mit Wollespinnen beschäfftiget werden, und es ist ein Vergnügen zu sehen, daß diese Kinder dadurch schon einen Theil ihres Unterhalts zu verdienen gelernet haben.

Es ist dahero

1) mit einem Entrepreneur wegen der Spinnerey ein Contract zu schließen, und will Herr Lange solche, so wie im Arbeitshause, übernehmen.

Derselbe liefert die Wolle, nimmt das Gespinnst alle Wochen zurück, und bezahlet stückweise.

2) Sämmtliche Kinder (exclusive der Mädgen, welche in der Wirthschaft ꝛc. helfen) spinnen von 9 bis 11 und von 3 bis 6 Uhr, und zwar die großen auf Schweitzer, und die kleinen auf Tritträder.

Der bey den Spinnern des Abends von den

Lampen entstehende Dampf wird durch Zugcamine, Ventilatores und Trichterzüge aus den Säälen geschafft.

3) Einige der größten Knaben werden zum Schlumpen und Kratzen der Wolle genommen.

4) Das Spinnen geschiehet auf den beyden im rechten Flügel des Hauses befindlichen Säälen, welche bishero theils zur Knöppeley, theils ledig gewesen, und zwar spinnen auf einem die Knaben, und auf dem andern die Mädchen.

5) Der Werkmeister, welcher die Aufsicht über die Spinnerey hat, bekommt im Hause freye Wohnung und das nöthige Holz und Licht; das Gehalt aber vom Entrepreneur.

6) Außer dem Werkmeister muß der Capitaine d'armes und Kindervater auf den Spinnsaal der Knaben mit Aufsicht haben, und auf den Mädchensaal die Hausjungfer, Kindermutter und Kämmfrau.

7) Damit die Kinder desto geschwinder zum Spinnen angeführet werden, sind einige gute Spinnerinnen aus der Charité oder Arbeitshaus-Hospitale auf eine Zeitlang nach dem Waisenhause zu nehmen, um die Kinder zum Spinnen anzulernen.

8) Die Kleinesten, und die Leibesgebrechen haben, können die Wolle pflücken und sortiren.

9) Um die Kinder anfänglich zum Spinnen zu animiren, muß man denen, die sich durch Fleiß auszeichnen, geringe Prämien geben, und die unfleißigen durch eine kleine Beschimpfung zu bessern suchen. Z. E. Daß die Mädchens keine bunte Schürzen und Handschuh (deren völlige Abschaffung ich bereits in Ao. 1772 vorgeschlagen habe) tragen müßten.

10) Wird

10) Wird alle Woche, so wie im Arbeitshause, die namentliche Spinn-Liste beym Collegio eingereichet, wozu das Schema gegeben werden soll.

Damit aber die Waisen-Mädchens außer dem Wollespinnen auch Flachsspinnen, Nähen, Waschen, etwas kochen, und überhaupt die häuslichen Arbeiten, welche sie so wohl bey Herrschaften, als wenn sie heyrathen, in ihrer eigenen Wirthschaft wissen müssen, gehörig erlernen; so ist folgende Einrichtung nöthig.

a) Von den größten Mädchens werden drey zur Hülfe in der Küche, und
b) bey der Wäsche 8 genommen.
c) zum Nähen 10, und
d) zum Flachsspinnen 10 angesetzet.

Wenn sie diese 6 Monat bey der gedachten Arbeit gewesen, werden sie bey der andern, und so weiter nach 6 Monathen versetzet, dergestalt, daß ein jedes Mädchen bey ihrer Erlassung 6 Monate in der Küche, 6 Monat bey der Wäsche, 6 Monat bey dem Nähen geholfen, 6 Monat Flachs, und die übrige Zeit Wolle zu spinnen gelernet hat. Die Mädchens, welche gegenwärtig nur noch ein Jahr im Hause bis zu ihrer Erlassung seyn möchten, könnn bey jeder der vorgedachten Arbeiten nur 3 Monate bleiben.

Diejenigen, welche in der Küche und bey der Wäsche helfen, müssen auch unter der Aufsicht der Schauer- oder Kämmfrau die Betten der Mädchens machen, und im Hause ausfegen und schauern helfen.

Von denen in der Wirthschaft und beym Nähen angestellten Mädchens wird eine besondere Liste gehalten, und wenn solche zu einer andern Arbeit verwechselt, oder andere dazu ernannt werden, solche namentlich

lich bemerket, und mit Beylegung der Listen dem Directorio angezeiget.

Ich will bey der ersten Einrichtung und Vertheilung der Mädchens selbst gegenwärtig seyn, damit die Sache in gehörige Ordnung komme.

ad VI.

Die Abstellung der bemerkten Mängel ist auf folgende Art zu bewürken.

ad a) Müssen nicht nur die Instructiones für die Präceptores, Oeconoma und übrigen Bedienten nach diesen Vorschlägen vom Secretario entworfen, und nach geschehener Approbation demselben behändiget, sondern auch die Instructiones derer übrigen Officianten revidiret und hiernach abgeändert werden.

Dem Oberinspector, Herrn Cammerrath Habermaaß, ist davon Nachricht, und dabey zugleich aufzugeben, auf die genaue Erfüllung der gegebenen Vorschriften zu sehen.

ad b) Müssen dem Controlleur, den Präceptoren und Feldscheer statt der Waisenknaben einige Invaliden aufwarten, und können diese zugleich das Einheitzen der Stuben besorgen. Es sind 3 bis 4 darzu hinlänglich, welche von denen Charité-Invaliden im Waisenhause darzu angestellet werden können.

Der Cantor und alte Candidat Schmidt, (zumahl letzterer den Aufenthalt im Waisenhause aus Wohlthat hat) dürfen keine besondere Bedienten haben, und die Zeitungen können die gewöhnlichen Hausbothen mitbringen.

Denen beyden Herren Predigern ist wegen der bishe-

bisherigen Aufwartung ein Proportionirliches an Gelde dafür zu geben. Wenn auch das Haus hierbey keinen Vortheil haben sollte; so kann man doch nicht die Unordnung statuiren.

Die Hausjungfer muß sich durch die Dienstmägde aufwarten lassen, und das Aufwarten bey dem Officiantentisch muß, statt eines 17jährigen Mädchens, von einem Invaliden geschehen, und die Küchenmägde nehmen nach dem Essen die Teller ꝛc. nach sich.

ad c) Müssen die Kinder künftig im 13ten, oder höchstens im 14ten Jahre, von denen Herren Predigern zur Präparation angenommen, nach vollendetem 14ten Jahre zum Abendmahl admittiret, und im 15ten Jahre aus dem Hause entlassen werden.

Es ist unverantwortlich, 17- bis 18jährige Menschen im Waisenhause zu füttern, welche durch ihrer Hände Arbeit das Brodt selbst verdienen können, und dadurch andern Kindern Wohlthaten zu preeripiren.

Auf dem platten Lande und in kleinen Städten werden alle Kinder im 15ten Jahre zum Abendmahl zugelassen, und die Waisenkinder lernen bis 18 Jahr nicht mehr, als diese.

ad d) Da in der Charité sowol wegen der Pflege, als Diät und Cur kranker Personen bessere Anstalten vorhanden, so sind diejenigen Kinder, welche gefährliche äußere Schaden oder langwierige Krankheiten haben, nach der Charité zur Cur zu schicken.

ad e) Müssen vorangeführtermaßen besondere Einhitzer von den Invaliden bestellet,

ad f)

ad f) Sämtliche Victualien im Hause ohne Unterschied unter doppelten Beschluß des Controlleurs und der Oeconoma, imgleichen

ad g) Die Kleider und Vorrathscammer vom Controlleur und Capitaine d'armes unter doppelten Beschluß genommen, auch das Speisebuch vom Controlleur geführet werden.

ad h) Ist das Comtoir, welches zu andern Dingen gebraucht worden, auszuräumen, und künftig alle Arbeiten für das Haus daselbst vorzunehmen, die Acten darinn in Ordnung zu bringen, und daselbst zu asserviren.

ad i) Sind die Tage, an welchen die Præceptores die Kinder ausführen sollen, feste zu setzen. Wenn wegen bösem Wetter oder andern vorfallenden Verhinderungen solches alsdann nicht geschehen kann, bestimmet der Herr Inspector die Zeit zum Ausgehen.

ad k) Muß der Controlleur und ein Præceptor das Lazareth wöchentlich, der Chirurgus aber täglich 2 mal besuchen, und am Herrn Inspector davon Bericht erstatten.

ad l) Werden die unbrauchbaren Invaliden mit andern aus der Charité, welche noch arbeiten können, verwechselt.

ad m) Das Vermiethen der Waschbank für das Haus muß künftig ceßiren. Der Vortheil ist ausnehmend geringe, und die daraus entstehende Unordnungen sehr groß. Die Kinder laufen durch diese Nebenthüre aus dem Hause, es geschehen Verschleppungen ꝛc. Diese kleine Thüre muß

muß ganz zugemauert, dagegen die separirte Waschbank gehörig verpachtet werden.

ad n) Wegen Einführung mehrerer Reinlichkeit sind specielle gemessene Befehle an sämtliche Officianten und Domestiken nöthig, und es wird auf deren Erfüllung mit Nachdruck gehalten werden müssen.

ad o) Diejenigen Personen, welche Mädchens aus dem Hause miethen wollen, haben sich bey der monatlichen Conferenz des Collegii im Hause zu melden, damit das Nöthige verfüget werden könne, oder es ist dem Collegio davon Bericht zu erstatten.

ad p) Müssen bey der Wäsche ein paar ordentliche Frauens und einige Mädchens vom Lande oder andern Orten genommen, denenselben bey der schweren Arbeit etwas Zulage, und der Tisch der Handwerker gegeben werden.

ad q) Sind die Kinder künftig bey Vergehungen nicht sowol am Leibe, als mit schlechtem Essen zu bestrafen; und nach der Größe der Vergehung denenselben einige Tage kein Fleisch zu geben, oder auf Wasser und Brodt zu setzen. Ich glaube, daß die Kinder dadurch eher, als durch viel Schläge werden gebessert werden.

Endlich bemerke noch, daß

a) die Oeconoma ihre sechszehnjährige Tochter bey sich hat, welche freye Station, gleich der Mutter, erhält. Es scheinet mir unschicklich, beym Officiantentisch ein junges Mädchen mit zu haben. Derselben ist keine freye Station versprochen, und von dem, was sie dem Hause kostet, könnten wenigstens 2 bis 3 Waisenmädchens mehr erhalten werden.

b) Daß

b) Daß die Präceptores im Hause zum Theil sehr jung sind, und müßten künftig nur Leute von gesetzten Jahren zu diesen Stellen genommen werden. Noch mehr wäre zu wünschen, daß man ein paar geschickte und verständige Schulmeister im Hause erhalten könnte, welche weit mehr Nutzen, als gelehrte Candidaten daselbst stiften würden.

Meines Dafürhaltens wären auch 6 Lehrer hinlänglich, und könnte das Gehalt derer abgehenden denen übrigen zugeleget werden.

c) Wegen eines andern Lazareths, da dieses Haus höchst ungesund und feuchte ist, würde man auf eine oder die andre Weise eine andere Einrichtung treffen müssen.

Wenn vorstehende sämtliche Vorschläge genehmiget, die Einrichtung darnach im Hause gemachet, und auf deren Erfüllung mit Nachdruck gehalten wird, so versichere, daß solches künftig eine zweckmäßige Anstalt werden soll. Ich will mir die Mühe geben, die Revision vorzunehmen, der ersten Einrichtung selbst beyzuwohnen, und das Detail mit zu bearbeiten, so wie ich solches bey Einrichtung des Arbeitshauses gethan habe. Mir wird es zur besondern Satisfaction gereichen, wenn dadurch künftig bessere und brauchbarere Menschen in dieser Anstalt gezogen werden.

Berlin, den 6ten November, 1777.

v. d. Hagen.

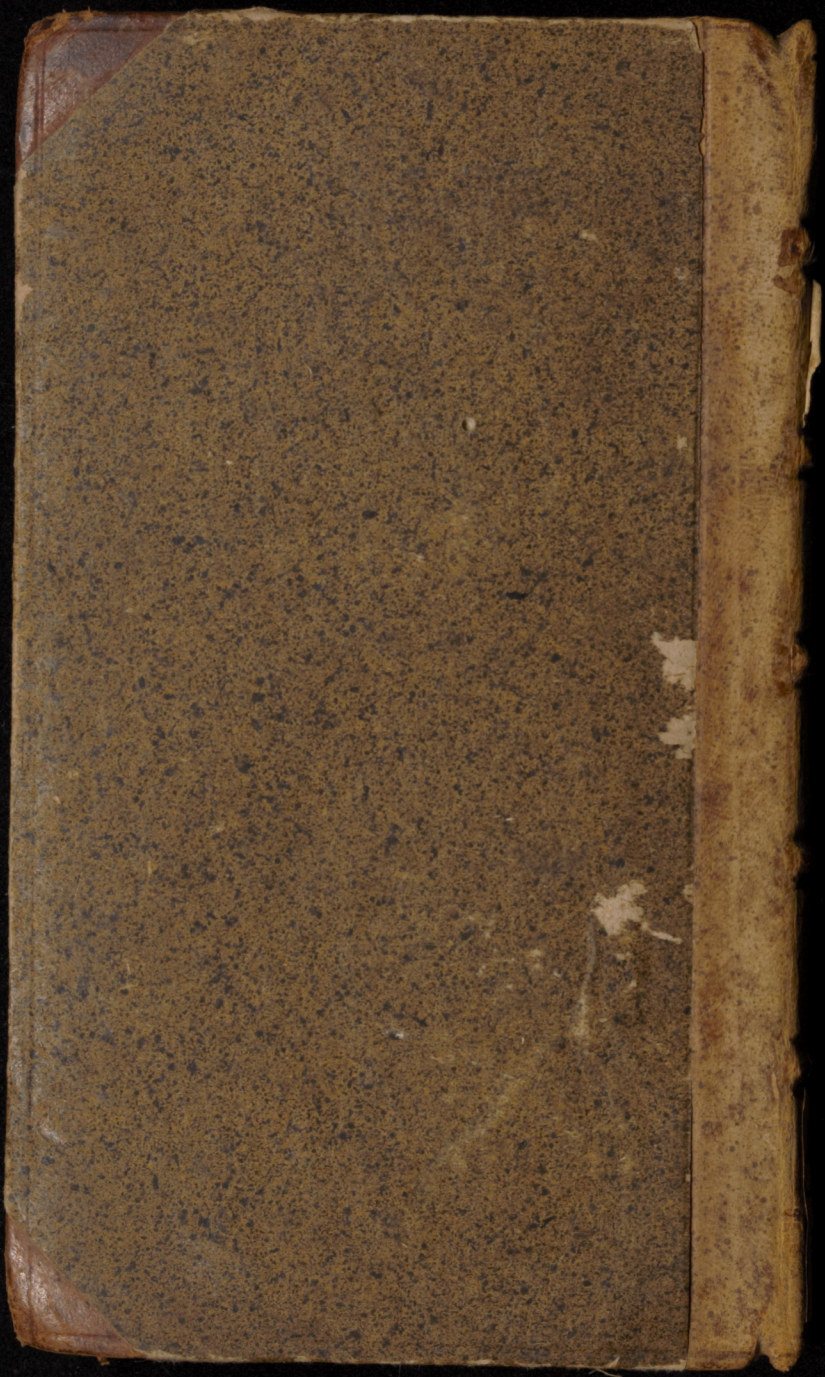

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1681198053/phys_0244
DFG

welche in Zeit von einem
15 Sous in Brabanti-
urden. Solte man glau-
Summe für so viele Leute
enn man nicht bedächte,
er nicht im Stande seyn
u verrichten, wovon er
nicht leben könnte, und
werden kann, wenn er
e Zubusse erhält. Auch
nan davon einige bösar-
offene ausnimmt, deren
rspühret ist, empfangen
agung, sie machen sich
r Arbeit, sie seegnen diese
ch Seele und Leibe heil-
sie sind nicht mehr der
brodt bald vor dieser bald
und daselbst bisweilen
reichende Allmosen zu em-
daß sie manchmal im Es-
waren, und zur andern
echen und zu nagen hat-
von der bald zu häufigen
muste Krankheiten bey
wenige wieder aufstun-
hülfreiche Hand leistete,
den achtete. Ihre Er-